

Flurneuordnungsverfahren, 3773 Rauenberg / Dielheim (Mannaberg / Baufel)

Artenschutzrechtliches Gutachten

Auftraggeber: Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis
-Amt für Flurneuordnung-
Muthstraße 4
74889 Sinsheim

Bearbeitung: Ökologische Leistungen Fußer
Dr. Moritz Fußer, Dipl. Landschaftsökologe
Rintheimer Str. 50
76131 Karlsruhe



Ökologische
Leistungen | Fußer

Gutachten – Kartierung - Forschung

Rintheimer Straße 50- 76131 Karlsruhe
017624860225
info@fusser-oekologie.de
www.oekologischesgutachten.de

Projektbearbeitung Dr. Moritz Fußer, Dipl. Landschaftsökologie



Karlsruhe, 18.01.2025

Impressum

Erstelldatum: Mai 2024
Letzte Änderung: 18.01.2025
Autor: Dr. Moritz Fußer
Seitenzahl: 122

© Copyright Ökologische Leistungen Fußer – Dr. Moritz Fußer

Inhalt

1. Einleitung	4
1.1 Anlass und Aufgabenstellung	4
1.2 Rechtliche Grundlagen	6
2. Relevanzprüfung.....	7
3. Bewertung der Vorhabenswirkung	18
4. Erörterung von Schutzmaßnahmen	21
4.1. Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen	21
4.2. Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)	24
4.3. Monitoring	25
4.4. Risikomanagement.....	27
5. Artenschutzbezogene Maßnahmen im Rahmen der Eingriffsregelung	27
5.1 Amphibien.....	27
5.2 Reptilien.....	28
5.3 Tagfalter und Widderchen.....	28
5.4 Heuschrecken.....	29
5.5 Vermeidungsmaßnahmen	30
5.6 Kompensationsmaßnahmen.....	31
6. Fotodokumentation.....	32
7. Literatur.....	35
Anhang I: Formblatt Gilde der Gehölzbrüter (Freibrüter)	37
Anhang II: Formblatt Gilde der Nischen- und Halbhöhlenbrüter.....	48
Anhang III: Formblatt Gilde der Bodenbrüter	59
Anhang IV: Formblatt Gilde der Höhlenbrüter.....	70
Anhang V: Formblatt Zauneidechse	82
Anhang VI: Formblatt Mauereidechse.....	92
Anhang VII: Formblatt Baumhöhlenbewohnende Fledermäuse	102
Anhang VIII: Formblatt Haselmaus.....	113

Abbildung 1: Übersichtskarte des Vorhabensbereiches (rot gekennzeichnet)	5
Abbildung 2 Fundpunkt des Haselmausnestes	16
Abbildung 3 Potenzialfläche Haselmaus, Gewinn Käsebrod (Stand Feb. 2024)	32
Abbildung 4 Baumbestand im Bereich der Planie, Flurstück Nr. 7497 (Stand Feb. 2024)	33
Abbildung 5 Starke Sukzession im Bereich einer Brachfläche im Bereich der Planie, Flurstück Nr. 7498 (Stand Feb. 2024).....	33
Abbildung 6 Weg auf dem Mannaberg, Maßnahme 1003 (Stand Feb. 2024)	34
Abbildung 7 Angefangenes Haselmausnest.....	34
Tabelle 1 Nachgewiesene Brutvögel im Untersuchungsgebiet im Zuge der ÖRA	8
Tabelle 2 Nachgewiesene Fledermausarten (bhm, 2020).....	14
Tabelle 3: Begehungsdaten der Haselmauskartierung	15
Tabelle 4 Wirkungsprognose (plausibilisiert und aktualisiert, ursprünglich bhm, 2020)	19
Tabelle 5 Nachweise von Schmetterlingen und Widderchen im Zuge der ÖRA.....	29
Tabelle 6 Nachweise von Heuschrecken im Zuge der ÖRA	29

1. Einleitung

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Die Untere Flurbereinigungsbehörde des Rhein-Neckar-Kreises plant die Flurneuordnung von Weinbergsflächen auf Gemarkungen von Rauenberg (Gewanne Baufel, Burggraben, Kronäcker und Mannaberg) und Dielheim (Gewanne Baufel, Käsebrod, Mannaberg und Neuweg). Das Verfahrensgebiet weist eine Flächengröße von ca. 41 ha auf. Ziel des Verfahrens ist eine Umgestaltung von teilweise verbrachten Rebflächen hin zu Flächen, für die eine neuzeitlich wirtschaftliche Bearbeitung ermöglicht werden soll.

Hierzu gehört die Planie im Bereich Mannaberg West, um die Querneigung zu reduzieren und eine einheitliche Längsneigung herzustellen. Zudem soll das Wegenetz verbessert werden, um die Erschließung aller Flurstücke sicherzustellen und eine Bewirtschaftung aller Weinbergsflächen zu ermöglichen bzw. eine Nichtbewirtschaftung mit einhergehender Verbuschung zu unterbinden. Da sich die Wege in einem einheitlich schlechten Zustand befinden, sind Wegebaumaßnahmen nach dem neusten Stand auf vorhandenen Wegen notwendig. Darüber hinaus sind Wegebaumaßnahmen auf neuen Trassen notwendig (MNN 1044 im östlichen Bereich, MNN 1200, MNN 1201). In diesem Zuge sollen alte offenliegende Entwässerungseinrichtungen ersatzlos entfernt werden (MNN 1100-1103, MNN 2000-2012), wobei ein neuer Entwässerungsgraben (MNN 2008) angelegt werden soll.

Für das Vorhaben wurde bereits eine saP erstellt (bhm 2020), die auf einer ökologischen Ressourcenanalyse ÖRA inklusive Kartierungen geschützter Arten (BfL Heuer & Döring, 2015) fußt. Kartierungen für Reptilien wurden im Zuge der Erstellung der saP (bhm 2020) durchgeführt. Auf Grund der Änderung des Maßnahmenumfangs mit geringeren Flächeninanspruchnahmen, insbesondere im Bereich der Planie, soll die saP aus dem Jahr 2020 nun angepasst werden. Die nun vorliegende aktualisierte saP beinhaltet die Bewertung der Betroffenheiten geschützter Arten auf Grundlage der bereits erhobenen Daten in Kombination mit der angepassten Planung des Vorhabens. Zudem wurden im Gelände bei einer Übersichtsbegehung zu fällende Bäume auf ihre artenschutzrechtliche Relevanz geprüft und eine Habitatabschätzung für die Haselmaus erarbeitet sowie Kartierungen zur Haselmaus durchgeführt.

Flurneuordnungsverfahren, 3773 Rauenberg / Dielheim (Mannaberg / Baufel)
Artenschutzrechtliches Gutachten

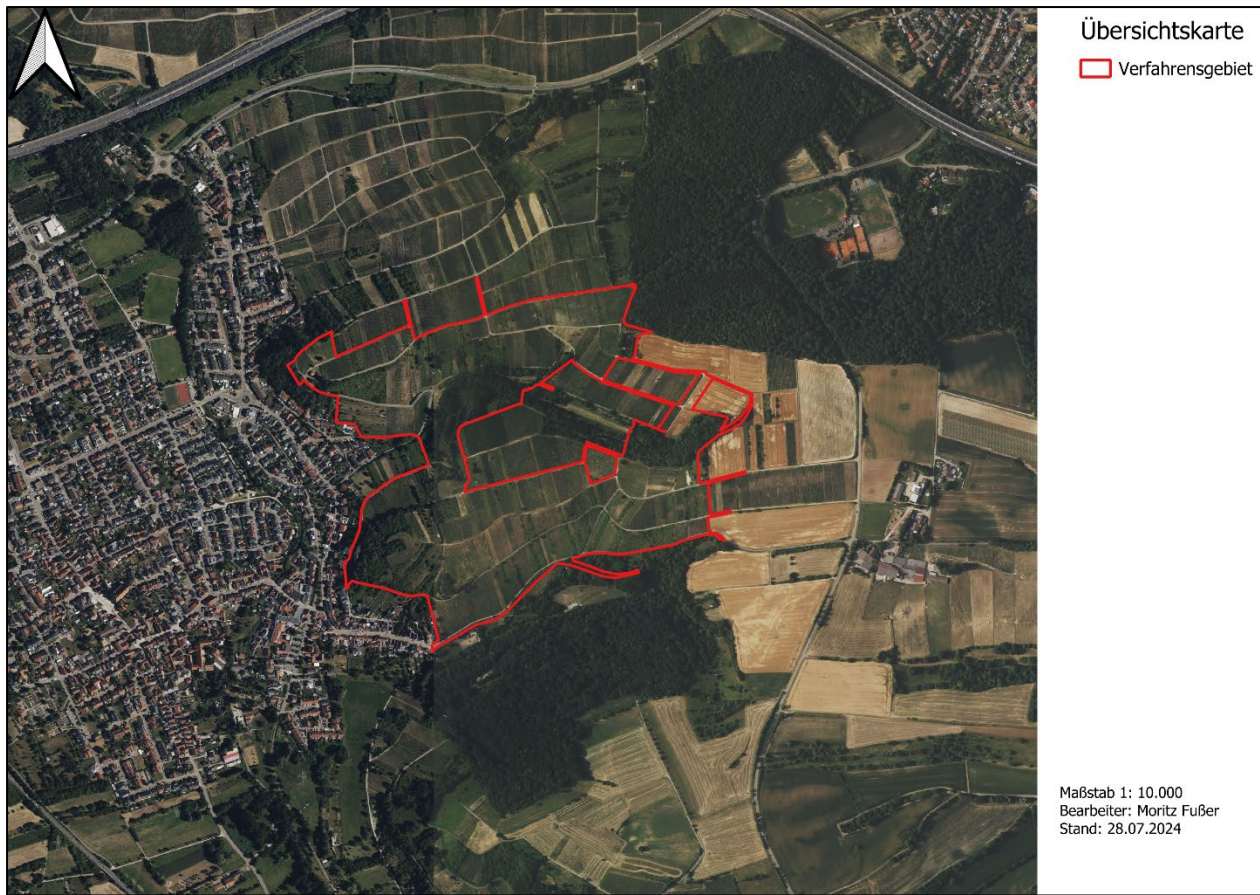


Abbildung 1: Übersichtskarte des Vorhabensbereiches (rot gekennzeichnet)

1.2 Rechtliche Grundlagen

Zum Schutz wildlebender Tier- und Pflanzenarten vor anthropogenen Beeinträchtigungen wurden auf europäisch gemeinschaftlicher und nationaler Ebene umfangreiche Vorschriften erlassen. Auf europäischer Ebene ist der Artenschutz in der FFH-Richtlinie (Artikel 12, 13 und 16 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen vom 21.05.1992) sowie in der Vogelschutzrichtlinie (Artikel 5 - 7 und 9 der Richtlinie 79/409/EWG des Rates über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten vom 02.04.1979) verankert.

Aufgrund der Vorgaben des Europäischen Gerichtshofes (EuGH) im Urteil vom 10.01.2006 (C-98/03) wurde das Bundesnaturschutzgesetz zum 12.12.2007 (BGBl I S 2873), in Kraft getreten am 18.12.2007, geändert. Im März 2010 ist das neue Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in Kraft getreten (BGBl 2009 Teil I Nr. 51).

Der Bundesgesetzgeber hat durch die Neufassung der §§ 44 und 45 BNatSchG die europarechtlichen Regelungen zum Artenschutz, die sich aus der FFH-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie ergeben, umgesetzt. Dabei hat er die Spielräume, die die Europäische Kommission bei der Interpretation der artenschutzrechtlichen Vorschriften zulässt, rechtlich abgesichert. Aufgrund Artikel 1 im Gesetz zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 1143/2014 über die Prävention und das Management der Einbringung und Ausbreitung invasiver, gebietsfremder Arten wurde Bundesnaturschutzgesetz zum 15.09.2017 (BGBl I S 2873), in Kraft getreten, am 29.09.2017, geändert. Die generellen artenschutzrechtlichen **Verbotstatbestände** des **§ 44 Abs. 1** sind folgendermaßen gefasst:

"Es ist verboten,

- 1. wild lebenden Tieren der **besonders geschützten** Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 2. wild lebende Tiere der **streng geschützten** Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
- 3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der **besonders geschützten** Arten der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 4. wild lebende Pflanzen der **besonders geschützten** Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote)."*

2. Relevanzprüfung

In der Relevanzprüfung werden die relevanten Arten, für die bereits eine Betroffenheit festgestellt wurde (BfL, 2015; bhm, 2020), auf Grundlage der Planungsänderung des Vorhabens noch einmal hinsichtlich einer möglichen Betroffenheit überprüft und Ergebnisse plausibilisiert. In die Relevanzprüfung fließen zudem die Ergebnisse der Übersichtsbegehung vom 23.02.2024 ein. Gemäß Auftrag sind dies Avifauna, Fledermäuse, Haselmaus und Reptilien. Darüber hinaus werden Arten allgemeiner Planungsrelevanz, die national geschützt sind, in einem separaten Kapitel für die Abarbeitung der Eingriffsregelung bewertet.

Europäische Vogelarten

Das Vorkommen von häufigen Brutvogelarten der Gilden der Gehölz-, Höhlen-, Nischen- und Bodenbrüter ist in den Gehölzen, Einzelbäumen und den brachliegenden Flächen nicht auszuschließen. Diese Arten gelten als weiträumig verbreitet und störungstolerant. Innerhalb des Maßnahmengebiets wurden sie mit zahlreichen Revieren nachgewiesen. Der Wegeausbau tangiert im Wesentlichen nur Randbereiche von potenziellen Brutbereichen, da er sich größtenteils auf das vorhandene Wegenetz beschränkt. Der Ausbau erfolgt bis zu einer maximalen Breite von 4 m. Im Bereich des Wegeneubaus und der Planie kommt es zum Verlust von größeren Flächen, allerdings bleiben großräumig potenzielle Habitate erhalten, auf die ubiquitäre Vogelarten ausweichen können. Eine Betroffenheit ubiquitärer Vogelarten kann sich nur durch die Entfernung von Gehölzen und Gebüsch ergeben (Schädigung von Individuen).

Im Zuge der ÖRA (BfL 2015) und der bereits erstellten saP (bhm, 2020) wurden zahlreiche Vogelarten ermittelt, die im Gebiet vorkommen. Auftragsgemäß werden 42 Brutvogelarten im Folgenden anhand der derzeitigen Biotopausstattung bewertet. Nahrungsgäste und Durchzügler werden nicht bewertet, da für diese Arten keine Betroffenheit durch das Vorhaben zu erwarten ist.

Flurneuordnungsverfahren, 3773 Rauenberg / Dielheim (Mannaberg / Baufel)
 Artenschutzrechtliches Gutachten

Tabelle 1 Nachgewiesene Brutvögel im Untersuchungsgebiet im Zuge der ÖRA

Artname		RL-D	RL-BW	ZAK Status	Nachweis im Untersuchungsgebiet	Artenschutz
Amsel	<i>Turdus merula</i>	-	-	-	BV	b
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	-	-	-	BV	b
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	-	-	-	BV	b
Bluthänfling	<i>Acanthis cannabina</i>	3	3	-	BV	b
Buchfink	<i>Fringilla coeleps</i>	-	-	-	BV	b
Buntspecht	<i>Picoides maior</i>	-	-	-	BV	b
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	-	-	-	BV (mind. 14 BP)	b
Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>	-	-	-	BV	b
Elster	<i>Pica pica</i>	-	-	-	BV	b
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	V	V	-	BV	b
Fitis	<i>Phylloscopus trochilus</i>	-	3	-	BV	b
Gartenbaumläufer	<i>Certhia brachydactyla</i>	-	-	-	BV	b
Gartengrasmücke	<i>Sylvia borin</i>	-	-	-	BV	b
Gartenrotschwanz	<i>P. phoenicurus</i>	-	V	-	BV (1 – 2 BP)	b
Girlitz	<i>Serinus serinus</i>	-	-	-	BV	b
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	-	V	-	BV	b
Grauschnäpper	<i>Muscipa striata</i>	V	V	-	BV	b
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	-	-	-	BV	b
Grünspecht	<i>Picus viridis</i>	-	-	-	BV (2 - 3 BP)	s
Habicht	<i>Accipiter gentilis</i>	-	-	-	Bvd	s
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	-	-	-	BV	b
Hausperling	<i>Passer domesticus</i>	-	V	-	BV	b
Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>	-	-	-	BV	b
Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>	-	V	-	BV	b
Kleiber	<i>Sitta europea</i>	-	-	-	BV	b
Kleinspecht	<i>Picoides minor</i>	3	3	-	Bvd	b
Kohlmeise	<i>Parus maior</i>	-	-	-	BV	b
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	-	-	-	BV	s

Flurneuordnungsverfahren, 3773 Rauenberg / Dielheim (Mannaberg / Baufel)
 Artenschutzrechtliches Gutachten

Artname		RL-D	RL-BW	ZAK Status	Nachweis im Untersuchungsgebiet	Artenschutz
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	-	-	-	BV	b
Neuntöter	<i>Lanius collurio</i>	-	-	-	BV (mind. 13 BP)	b
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	-	-	-	BV	b
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	-	-	-	BV	b
Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>	-	-	-	BV	b
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	-	-	-	BV	b
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	-	-	-	BV	b
Sumpfmehse	<i>Parus palustris</i>	-	-	-	BV	b
Sumpfrohrsänger	<i>Acrocephalus palustris</i>	-	-	-	BV angrenzend	b
Trauerschnäpper	<i>Ficedula hippoleuca</i>	3	2	-	BV angrenzend	s
Wendehals	<i>Jynx torquilla</i>	3	2	LA	BV (2 BP)	s
Zaunkönig	<i>T. troglodytes</i>	-	-	-	BV	b
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	-	-	-	BV	b

Im Untersuchungsgebiet vorkommende Vogelarten (Brutvögel und Nahrungsgäste) (RL D: Ryslavý et al. 2020, Kramer et al. 2022)

BV Brutvogel

Bvd Brutverdacht

1 vom Aussterben bedroht

2 stark gefährdet

3 gefährdet

V Arten, die aktuell noch nicht gefährdet sind, von denen aber zu befürchten ist, dass sie in den nächsten zehn Jahren gefährdet sein werden, wenn bestimmte Faktoren weiterhin einwirken (Vorwarnliste)

b / s besonders bzw. streng geschützte Art

Zielartenstatus in Baden-Württemberg

LA Gruppe A vom Aussterben bedrohte Arten und Arten mit meist isolierten, überwiegend instabilen bzw. akut bedrohten Vorkommen, für deren Erhaltung umgehend Artenhilfsmaßnahmen erforderlich sind

LB Gruppe B Landesart mit noch mehreren oder stabilen Vorkommen in einem wesentlichen Teil der von ihnen besiedelten ZAK-Bezugsräume sowie Landesarten, für die eine Bestandsbeurteilung derzeit nicht möglich ist und für die kein Bedarf für spezielle Sofortmaßnahmen ableitbar ist

N Arten mit besonderer regionaler Bedeutung und mit landesweit hoher Schutzpriorität

Als besonders planungsrelevante Arten wurden Grünspecht, Dorngrasmücke, Goldammer, Wendehals, Bluthänfling, Neuntöter, Gartenrotschwanz, Klappergrasmücke und Grauschnäpper gelistet (BfL, 2015). Dorngrasmücke und Neuntöter werden nicht mehr auf der aktuellen Roten Liste bzw. Vorwarnliste geführt. Die Bestände der aufgeführten Arten haben sich mittlerweile erholt.

Im Bereich der Planie kommt es zum Verlust einer Brachfläche auf dem westlichen Mannaberg, die mit der Zeit weiterhin der Sukzession unterlegen ist, wie der Vergleich von Luftbildern vermuten lässt. Lückige Bereiche sind hierbei komplett flächig mit Brombeere und Dornensträucher dicht bewachsen und bieten hierbei für den Neuntöter und Bluthänfling keine optimalen Lebensbedingungen mehr. Die Bäume im westlichen Abschnitt Richtung Kapelle können größtenteils erhalten und aufgewertet werden (MNN 7005), ein Verlust von einzelnen Gehölzabschnitten wird allerdings nicht ausgeschlossen. Zur Verbesserung der Brutsituation und Stützung der Revierpaare von höhlenbewohnenden Vogelarten wie die des Grauschnäppers, sollten spezifische Brutkästen ausgebracht werden. Die verbuschte Rebbrache selbst bietet für höhlenbewohnende Brutvögel auf Grund der weit fortgeschrittenen Sukzession allerdings keine potenziellen Brutnischen.

Im Bereich des Wegeneubaus auf dem Gewann Baufel (1201) ist ein Revier des Neuntöters in einem Heckenstreifen betroffen, der auch lückige Bereiche aufweist. Das Habitat wird als „gut“ bewertet. Allerdings wird durch den Wegeneubau der Heckenstreifen nur durchbrochen, ein vollständiger Funktionsverlust ist dadurch nicht gegeben. Zudem sind in der direkten Umgebung weitere heckenähnliche Strukturen in gleicher Ausprägung vorhanden, so dass die Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang weiterhin gewahrt bleibt. Im Bereich des Wegeneubaus MNN 1200 kommt es zu einer Betroffenheit der Goldammer durch die Entfernung von Gehölzen, die als potenzielle Brutplätze und Nahrungshabitat genutzt werden könnten. Die Goldammer profitiert allerdings wiederum durch die Schaffung von Saumstrukturen und Niederhecken (MNN 6003), so dass der Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten dadurch ausgeglichen werden kann.

Im Bereich der Wegeinstandsetzung kommt es größtenteils zu einem Ausbau der vorhandenen Wege bis max. 4 m Breite. Das bedeutet, dass Brachflächen, die auf Grund ihrer Strukturausstattung eine größere Bedeutung für Brutvögel aufweisen als strukturarme und bewirtschaftete Rebflächen, nur randlich tangiert werden. Der Großteil der Flächen bleibt weiterhin intakt, so dass in diesen Bereichen mit keiner Betroffenheit der besonders planungsrelevanten Arten gerechnet wird, da dort die Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin gewahrt bleiben. Störungen können baubedingt bei der Baufeldfreimachung entstehen, wenn vor allem im Bereich der Planie und abseits der bereits vorhandenen und landwirtschaftlich genutzten Wege, in Gehölzstrukturen eingegriffen wird. Durch die derzeit landwirtschaftliche Nutzung der vorhandenen Wege finden

bereits akustische und optische Störungen im direkten Umfeld ebendieser statt, so dass in diesen vorbelasteten Bereichen nicht von einer erheblichen baubedingten Störung ausgegangen wird.

Für den Wendehals und Gartenrotschwanz wird ebenfalls von keiner Betroffenheit ausgegangen, da sich die Reviere in Bereichen befinden, auf denen Instandsetzungsmaßnahmen der vorhandenen Wege stattfinden. In die Brutbereiche selbst wird nicht eingegriffen, die Wege stellen für den Wendehals und Gartenrotschwanz kein bedeutendes Habitat dar. Auch verbuschte Brachflächen stellen für beide Arten keine essenziellen Habitate dar, da beide Arten in Baumhöhlen brüten und als Nahrungshabitate Biotop mit kurzer Vegetation (Wendehals) bzw. einer zugänglichen Krautschicht (Gartenrotschwanz) nutzen. Der Wegfall von Brachflächen durch die Planie hat somit keine Auswirkungen auf die Arten. Der Wendehals, Neuntöter und der Gartenrotschwanz werden somit auf Grund der aktuellen Planung nicht mehr weiter in einer Einzelbetrachtung bewertet. Der Kleinspecht konnte nur mit einem Einzelvogel festgestellt werden, eine Zuordnung als Brutvogel konnte nicht eindeutig vorgenommen werden. Zudem wurde mit einer Einmalsichtung ein Rebhuhn nachgewiesen, wobei auch hier der Status innerhalb des Gebietes nicht eindeutig ist. Aus diesem Grund wird von einem Revier ausgegangen (Worst Case Betrachtung). In der ÖRA wurden keine Angaben gemacht, wo Haussperling, Feldsperling, Star, Fitis und Trauerschnäpper erfasst werden konnten.

Eine vorhabenbedingte Betroffenheit ist somit für europäische Vogelarten nicht auszuschließen.

Reptilien

Reptilien wie die Zauneidechse benötigen ein Mosaik aus unterschiedlichen Strukturen, die als Sonnen-, Versteck-, Überwinterungs-, und Eiablageplätze ganzjährig genutzt werden können. Mauereidechsen können bereits schütterere Vegetationsbestände besiedeln und weisen geringere Ansprüche an ihren Lebensraum auf als Zauneidechsen.

Im Zuge der Erstellung der vorherigen saP (bhm, 2020) wurden Erfassungen für Reptilien durchgeführt und die Ergebnisse der ÖRA (BfL, 2015) plausibilisiert. Auf Grund des Alters der Daten der ÖRA, werden im Folgenden nur die Kartiererergebnisse von 2020 herangezogen. Es konnten innerhalb der Weinberge und Brachflächen Zauneidechsen nachgewiesen werden, wobei von einem Bestand von 384 Tieren ausgegangen wurde.

Mauereidechsen konnten vor allem im westlichen Bereich des Mannabergs und im Burggraben nachgewiesen werden, wobei es sich hierbei um allochtone Mauereidechsen handelte. Der Bestand an Mauereidechsen wird auf 88 Tiere geschätzt.

Auf Grund der Planungsänderung und der Minimierung der Planierung kommt es zu einer weitaus geringeren Betroffenheit der beiden Arten, als noch in der saP von 2020 prognostiziert wurde. Ein

dauerhafter Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ergibt sich im Bereich der Planie, wobei dort vier Zauneidechsen nachgewiesen wurden. Im Bereich der Maßnahme MNN 1200 wurde ein Tier innerhalb der Maßnahmenfläche nachgewiesen, zwei weitere Tiere wurden am Rand nachgewiesen. Für diese Tiere können Teilreviere entfallen, was einen funktionalen Verlust der kompletten Reviere nach sich ziehen könnte. Im Bereich der Maßnahme MNN 1201 wurden im Bereich des geplanten Wegeneubaus 5 Reviere bzw. Teilreviere nachgewiesen, die restlichen Fundpunkte liegen außerhalb der geplanten Trassen. Bei den Mauereidechsen wurden 3 Tiere innerhalb der Planierungsfläche nachgewiesen, die restlichen Fundpunkte beschränken sich auf Rebflächen, die nicht von der Planierung betroffen sind.

Auf Grund einer fortschreitenden Sukzession der Brachflächen kann davon ausgegangen werden, dass sich das Habitatpotenzial in diesen Teilflächen weiter verringert hat, so dass mit einem geringeren Korrekturfaktor der Bestand hochgerechnet wird. In Bereichen des Wegeausbaus der vorhandenen Wege wird mit keiner Betroffenheit von Reptilien gerechnet, auch wenn hier Nachweise erbracht werden konnten: Die Wege sind bereits vorhanden und werden durch Spaziergänger, Radfahrer und für die landwirtschaftliche Bewirtschaftung von Fahrzeugen genutzt. Die Wege stellen keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten auf Grund ihrer Versiegelung oder Verdichtung dar, sie können höchstens als Sonnenplatz genutzt werden. Beim Wegeausbau kommt es nur zu einer geringdimensionierten Beanspruchung der Randbereiche der bereits vorhandenen Wege (Ausbau max. auf 4 m Breite), die auf Grund der Nutzung der Wege bereits vorbelastet sind und keine geeigneten Fortpflanzungsstätten darstellen. Diese werden innerhalb der Weinberge, Brachflächen und entlang von Gehölzen abseits der Wege vermutet, wie auch die Ergebnisse von 2020 zeigen. Ein Auftreten von Einzeltieren ist in Banketten von Wegen allerdings möglich, so dass diese bei der Baufeldfreimachung potenziell geschädigt werden könnten, insbesondere wenn Einzeltiere in diesen Bereichen überwintern sollten, auch wenn die Eignung als gering eingeschätzt wird. In den weiteren nicht tangierten Flächen sind weiterhin potenzielle Ruhestätten vorhanden, so dass die Funktion dieser Flächen im räumlichen Zusammenhang weiterhin gewahrt bleibt. Für die Mauereidechsen stehen zudem nach der Maßnahme potenzielle Lebensstätten zur Verfügung. Beim Verfüllen der Gräben im Bereich Baufel wird auf Grundlage der fehlenden Nachweise von Reptilien mit keiner Betroffenheit gerechnet. Auf Grund der Änderung der Planung wird mit folgender Betroffenheit gerechnet:

Planie Mannaberg:

- 4 Zauneidechsen x 6 Korrekturfaktor x 150 m² = 3600 m²
- 3 Mauereidechsen x 4 Korrekturfaktor x 80 m² = 960 m²

Maßnahme 1200:

- 3 Zauneidechsen x 6 Korrekturfaktor x 150 m² = 2700 m²

Maßnahme 1201:

- 5 Zauneidechsen x 6 Korrekturfaktor x 150 m² = 4500 m²

Damit entfallen 10800 m² Lebensraum für die Zauneidechsen und 960 m² für Mauereidechsen.

Eine vorhabenbedingte Betroffenheit ist somit für die Zaun- und Mauereidechse nicht auszuschließen.

Fledermäuse

Die Gehölze und Wälder im Gewann Käsebrod und entlang des Käsklingebachs bieten potenzielle Quartierbereiche, Jagdhabitats und Leitstrukturen für unterschiedliche Fledermausarten. Die Gehölze und Einzelbäume innerhalb der Rebflächen und im Bereich Burggraben sind insgesamt noch relativ jung und bieten daher keine potenzielle Eignung als Quartiere. Während der Übersichtsbegehung konnten keine potenziellen Quartierbäume entlang der Rodungsbereiche festgestellt werden. Falls erst im Zuge der Ausführung ersichtlich wird, doch Höhlenbäume zu entfernen, ist von einer Betroffenheit auszugehen, wobei anhand der Untersuchungen (bhm, 2020) höchstens mit Tagesverstecken zu rechnen ist. Die strukturarmen Rebflächen bieten generell keine Eignung als wichtige Nahrungshabitats für Fledermäuse, generell lässt sich anhand der vorliegenden Gutachten keine besondere Bedeutung des Untersuchungsraumes für Fledermäuse ableiten. Da es zu keinen Eingriffen in Gebäude kommt, sind gebäudebewohnende Fledermausarten nicht betroffen. Im Folgenden sind diejenigen Arten aufgeführt, die bei einer Entfernung von Baumhöhlen und -spalten betroffen sein können. Gebäudebewohnende Fledermausarten werden nicht aufgeführt:

Tabelle 2 Nachgewiesene Fledermausarten (bhm, 2020)

Art	Bevorzugte Jagdhabitats	Quartiere
Fransenfledermaus	Dicht an der Vegetation Nachweis in Waldnähe	SQ, WS Baumquartiere , gelegentlich Gebäude WQ Höhlen o. Stollen
Großer Abendsegler	Jagd in großer Höhe, auch in erheblicher Distanz zum Quartier Nachweis Waldrand Nordost	SQ, WS als auch WQ überwiegend Baumquartiere aber auch Gebäude/ unbewohnte Bauwerke/ Felsspalten
Mückenfledermaus	Gehölzdurchsetzte Standorte Mückenfledermaus oft ortsnah	WS Bauwerksspalten (gelegentlich auch Baumhöhlen) WQ Bruchstein oder Trockenmauern
Zwergfledermaus		
Kleine Bartfledermaus	Gehölzstrukturiertes, Halboffenes Gelände außerhalb von Wäldern	WS Gebäudefassaden,
Große Bartfledermaus		SQ Baumquartiere WQ Stollen und Höhlen
Braunes Langohr	Kleinräumig jagend im Wald. Nachweis am Waldsaum im Nordosten	SQ Dachböden und Baumhöhlen im Wald WQ Erdkeller

SQ = Sommerquartier, WS = Wochenstube, WQ = Winterquartier

Eine vorhabenbedingte Betroffenheit ist somit für Fledermäuse nicht gänzlich auszuschließen.

Haselmaus

Innerhalb des Plangebietes befinden sich mehrere Flächen, die von Sukzession betroffen sind und auf denen sich Gestrüppe aus überwiegend Brombeere ausgebreitet haben. Diese Flächen sind größtenteils geringdimensioniert und stehen isoliert im Raum ohne direkte Anbindung an weitere Gehölz- oder Sukzessionsflächen. Auf Grund dieser Isolierung, der geringen Flächengröße und der Tatsache, dass in eher monotonen Gestrüppflächen keine ausreichende Nahrungsverfügbarkeit über das ganze Jahr vorhanden ist, weisen diese Flächen weitestgehend kein Potenzial auf. Zudem wird ein überwiegender Teil nur randlich beim Wegeausbau tangiert, eine größere Gestrüppfläche entfällt im Bereich der Planie, die allerdings auch nur an eine Waldfläche nach Westen angrenzt, die durch Weinberge und Siedlungsbereiche räumlich begrenzt ist und wegen dieser isolierten Lage insgesamt keine weiteren Ausbreitungsmöglichkeiten bietet. Durch eine fehlende Anbindung an weitere Habitats wäre somit kein genetischer Austausch zwischen Einzelindividuen möglich. Zudem ist die Fläche in ihrer Nahrungsverfügbarkeit durch die größtenteils nur vorhandenen Brombeergestrüppe eingeschränkt.

Im östlichen Bereich des Untersuchungsgebiets wird eine neue Wegführung auf dem Gewinn Käsebrod etabliert (MNN 1200), die innerhalb von Waldbeständen mit hohem Potenzial für die

Haselmaus liegt, so dass es hier zur potenziellen Zerschneidung von möglichen Fortpflanzungs- und Ruhestätten kommen kann. Weiteres erhöhtes Potenzial konnte auf den Flurstücken 8265 bis 8270 festgestellt werden (MNN 1201). Es handelt sich hierbei um eine Sukzessionsfläche mit Beständen aus Brombeere und Heckenrosen, die nach Süden hin an eine weitläufigere Waldfläche angebunden ist. Ein mögliches Auftreten von Haselmäusen innerhalb der Sukzessionsfläche und eine damit einhergehende potenzielle Betroffenheit kann daher nicht ausgeschlossen werden. Auf diesen Flächen wurden im Jahr 2024 Kartierungen durchgeführt.

Methodik

Am 15.04.2024 wurden jeweils 25 Niströhren für Haselmäuse auf den beiden Untersuchungsflächen (Wald bei MNN 1200 und Sukzessionsfläche bei MNN 1201) ausgebracht, die spätestens alle zwei Monate bis einschließlich November kontrolliert wurden. Nachfolgender Tabelle sind nähere Informationen zu den Begehungen zu entnehmen.

Tabelle 3: Begehungsdaten der Haselmauskartierung

Datum	Art der Begehung
15.04.2024	Ausbringung der Niströhren
06.06.2024	Kontrolle 1
26.08.2024	Kontrolle 2
07.10.2024	Kontrolle 3
18.11.2024	Kontrolle 4 und Einholen der Niströhren

Ergebnisse

Im November konnte im Zuge der letzten Begehung ein Haselmausnest in einer der Niströhren im Bereich der Maßnahme MNN 1201 festgestellt werden. Dieses wurde nach der vorletzten Kontrolle am 07.10.2024 im Oktober gebaut, allerdings scheint es nicht vollständig fertig gebaut zu sein. Es kann davon ausgegangen werden, dass sich in den Heckenstrukturen der angrenzenden Flächen, die sich nach Osten hin erstrecken und Anbindung an die Sukzessionsfläche mit Nachweis, Haselmausvorkommen befinden. Durch einen ausschließlich oberflächlichen Rückschnitt von Gehölzen während der gesetzlichen Rodungszeiträume (1. Oktober bis 28. / 29. Februar) und einer Entfernung der Wurzelstöcke ab Ende April werden Schädigungen von überwinterten Haselmäusen unterbunden und die Haselmäuse in angrenzende Gehölze vergrämt.

Da es zu keiner vollständigen Entfernung der Hecken im Bereich des Nachweises kommt, in den angrenzenden Flächen weitere geeignete Hecken und Gestrüppe vorhanden sind und eine

Anbindung an die südliche Waldfläche besteht, bleibt die Funktion als Fortpflanzungs- und Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang weiterhin gewahrt.



Abbildung 2 Fundpunkt des Haselmausnestes

Eine vorhabenbedingte Betroffenheit ist somit für die Haselmaus nicht auszuschließen.

Habitatbäume

An den zu fällenden Bäumen im Bereich der Wegebaumaßnahme MNN 1200, sowie im Bereich der Planierungs- und Ausgleichsmaßnahmen wurden keine Hinweise einer Eignung als Quartierbäume oder als Brutbäume für xylobionte Käfer festgestellt. Die Gehölze im Bereich der Maßnahme MNN 1200 sind größtenteils noch jung und weisen noch keine altersbedingten Prozesse auf, die günstige Quartierstrukturen wie Spalten oder Höhlungen entstehen lassen. Im Bereich der Planie (MNN 4000 und MNN 4001) und der Instandsetzungsmaßnahmen wurden ebenfalls keine potenziellen Quartier- oder Brutbäume vorgefunden, durch deren Wegfall es zu

einem Verlust von möglichen Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Fledermäusen, baumhöhlenbewohnenden Vogelarten oder xylobionten Käfern kommen könnte.

3. Bewertung der Vorhabenswirkung

Die bereits ermittelten Wirkfaktoren (bhm, 2020) werden im Folgenden noch einmal aufgenommen und überprüft:

Baubedingte Wirkfaktoren

- Störungen durch Erschütterungen und Immission von Staub, Lärm u. ä.
- Vorübergehende Flächeninanspruchnahme (z. B. Baustelleneinrichtungsflächen, Lagerflächen etc.)
- Vorübergehender Verlust von Vegetationsstruktur und Habitatfunktionen

Anlagebedingte Wirkfaktoren

- Dauerhafte Flächeninanspruchnahme durch Wegeversiegelungen und Planie
- Dauerhafter Verlust von Vegetationsstruktur und Habitatfunktionen

Betriebsbedingte Wirkfaktoren

Entfällt, da sich keine wesentlichen Unterschiede im Betrieb nach den Maßnahmen ergeben.

Tabelle 4 Wirkungsprognose (plausibilisiert und aktualisiert, ursprünglich bhm, 2020)

Wirkungen	Auswirkung (§ 40 BNatSchG)	pot. betroffene Arten/-gruppen
baubedingt		
Temporäre Flächeninanspruchnahme	Vorübergehender Verlust der vorhandenen Vegetation/Strukturen Beeinträchtigung/Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten Schädigung Individuen und Gelege	Avifauna Reptilien Fledermäuse
Gehölzrodung	Beeinträchtigung/Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten Schädigung Individuen und Gelege	Avifauna Fledermäuse Haselmaus
Planie	Beeinträchtigung/Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten Schädigung Individuen und Gelege	Reptilien Avifauna
Verfüllung von Entwässerungsgräben (nur Baufel)	Keine Auswirkung, da Entwässerungsgräben keinen Lebensraum darstellen. Durch die Verfüllung eher Entfall von Fallenwirkung	Reptilien Amphibien
Lärm-/Schadstoffemissionen durch Baumaschinen	Untergeordnet: Stoffliche Emissionen durch Abgase während der Bauzeit	Avifauna Reptilien Fledermäuse Haselmaus
Optische Reize durch Baumaschinen	Störung während der Fortpflanzungszeit oder in der Winterruhe	Avifauna Reptilien

anlagebedingt		
Dauerhafte Flächeninanspruchnahme für neue Wege und Rebflächen	Verlust der vorhandenen Vegetation/Strukturen Beeinträchtigung/Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten	Avifauna Reptilien Fledermäuse Haselmaus
betriebsbedingt		
Keine wesentlichen betriebsbedingten Änderungen erwartet. Erhebliche Beeinträchtigungen werden ausgeschlossen.		

4. Erörterung von Schutzmaßnahmen

Die bereits erörterten Maßnahmen (bhm, 2020) werden im Folgenden, falls nötig, angepasst und plausibilisiert. Eine Betroffenheit folgender prüfungsrelevanter Arten liegt vor:

- Grünspecht
- Baum- und Strauchbrüter (Freibrüter): Bluthänfling, Klappergrasmücke, Dorngrasmücke, Neuntöter
- Nischen- und Halbhöhlenbrüter: Feldsperling, Grauschnäpper, Haussperling
- Bodenbrüter: Fitis, Goldammer, Rebhuhn
- Baumhöhlenbrüter: Kleinspecht, Star, Trauerschnäpper
- Zauneidechse
- Mauereidechse
- Baumhöhlenbewohnende Fledermausarten: Fransenfledermaus, Großer Abendsegler, Große Bartfledermaus, Zwerg- und Mückenfledermaus

4.1. Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen

V1 Bauzeitenbeschränkung von Gehölzrodungen und Baufeldfreimachung (Avifauna, Reptilien, Fledermäuse, Haselmaus)

Bäume, Gehölze und höhere Gestrüppe dürfen nur während der gesetzlichen Rodungszeiträume entfernt werden (1. Oktober bis 28. / 29. Februar). Im Bereich der Planie, der Maßnahme MNN 1200 und MNN 1201 müssen Gehölze oberflächlich gefällt werden, um eine Schädigung von überwinterten Haselmäusen und Reptilien zu unterbinden. Die Wurzelstöcke sind dann im darauffolgenden Frühjahr ab frühestens zweiter Aprilhälfte bis spätestens August zu entfernen.

V2 Erhalt von Altbäumen, Höhlenbäumen und strukturreichen Bäumen (höhlenbewohnende Vögel, Fledermäuse)

Zwar wurden während der Übersichtsbegehung keine geeigneten Höhlenbäume festgestellt, allerdings ist eine genaue Überprüfung der zu rodenden Bäumen und Gehölze im Zuge der Ausführungsplanung noch einmal zu überprüfen, wenn feststeht, welche Bäume im Einzelnen entfernt werden müssen. Altbäume, Höhlenbäume und strukturreiche Bäume sind dann, wenn möglich, zu erhalten. Ansonsten sind Altbäume und strukturreiche Bäume in angrenzenden Flächen auszuweisen, um ein Verbleib der Arten innerhalb des Untersuchungsbereichs weiterhin zu gewährleisten (A2). Für den Entfall eines Höhlenbaums sind 3 geeignete Nisthilfen auszubringen (A1). Die Nisthilfen sind spätestens während der Rodungen auszubringen und dauerhaft zu unterhalten. Hierzu gehört die jährliche Pflege und das Entfernen von Altnestern im Winter. Die Höhlenbäume sind zudem auf ihre Eignung als Winterquartiere für Fledermäuse zu untersuchen und ggf. im Herbst, bevor diese entfernt werden, durch die UBB zu verschließen. Unmittelbar vor Verschluss sind diese auf Besatz zu überprüfen.

V3 Umhängen von Nist- und Quartierkästen (höhlenbewohnende Vögel, Fledermäuse)

Bei Rodung von Bäumen, in denen heute bereits Fledermauskästen oder Vogelnistkästen hängen, sind diese vor der Baufeldräumung im Winterhalbjahr in geeignete Bereiche umzuhängen. Die Rodungsbereiche sind deshalb von der UBB vorher nach vorhandenen Kästen zu untersuchen, die Kästen müssen dann entsprechend der Vorgaben der UBB an geeignete Bäume im räumlichen Zusammenhang aufgehängt werden.

V4 Vergrämung Reptilien (Reptilien)

Innerhalb von Eingriffsflächen sind Reptilien durch strukturelle Maßnahmen zu vergrämen. Ein Abfangen wird nicht mehr als notwendig angesehen, da bereits Aufwertungs- und Ausgleichsmaßnahmen geplant sind, die sich innerhalb der Aktionsradien der vorgefundenen Reptilien befinden, so dass diese Flächen selbständig erreicht werden können. Ein Auslegen von Plastikfolien soll verzichtet werden, da erfahrungsgemäß die Eignung als gering angesehen wird und sogar teilweise einen anziehenden Effekt hat. Die Vergrämung kann in Anlehnung an die bereits erstellte saP (bhm, 2020) erfolgen:

- Die Gehölze sind im Winterhalbjahr vor Beginn der Bauarbeiten zu fällen, Wurzelstöcke verbleiben zunächst im Boden, um zu verhindern, dass Winterquartiere beeinträchtigt werden. Versteckplätze von Eidechsen wie Totholzhaufen sind ebenfalls im Winterhalbjahr zu beseitigen (V1). Die Flächen sind durch eine UBB nach potenziellen Versteckplätzen vorher zu untersuchen.

- Die Vergrämung der Tiere muss während der Aktivitätszeit der Tiere erfolgen entweder vor der Eiablage (Ende März bis Mitte Mai) oder nach Schlupf der Jungtiere (Anfang August bis Mitte / Ende September); Die Aktivität der Eidechsen ist durch eine geschulte Fachkraft zu überprüfen. Die Vergrämung ist insgesamt mindestens 4 Wochen vor Beginn der Bauarbeiten durchzuführen. In diesem Zeitraum ist die Vegetation der Flächen durch regelmäßige Mahd kurz zu halten.
- Zu Beginn der Aktivitätsphase der Zaun- und Mauereidechsen sind die Wurzelstöcke vorsichtig zu roden, so dass Individuen nicht verletzt oder getötet werden (V1).
- Flächige und lineare Habitats (Brachflächen): Regelmäßige kurze Mahd der Flächen einschließlich Abräumen des Mähguts mit nicht kreisendem Mähwerkzeug oder Mahd außerhalb der Tages-Aktivitätszeiten (früh morgens oder abends) zur Vergrämung der Tiere. Die anschließende Baufeldräumung sollte von einer Seite her beginnen.

V5 Aufstellen eines Reptilienschutzzauns (Reptilien)

An der östlichen Eingriffsgrenze der Planierung ist ein glatter Reptilienschutzzaun nach erfolgter Vergrämung und vor der Baufeldfreimachung zu stellen. Der Schutzzaun muss aus glatter Folie bestehen und ca. 10 cm in den Boden eingegraben werden, um ein Zurückwandern von Eidechsen in die großflächige Planierungsfläche von Osten her zu verhindern. Die Planierungsfläche ist nach dem Stellen des Reptilienschutzzauns und vor der Baufeldfreimachung nochmals von einem Experten zu kontrollieren, zurückgebliebene Tiere sind ggf. zu fangen und hinter den Zaun nach Osten zu setzen. Der Zaun muss so lange stehen bleiben, bis keine Bauarbeiten im Bereich der Planierung mehr stattfinden.

Die Einhaltung und fachgerechte Durchführung der Vermeidungsmaßnahmen sind durch eine Umweltbaubegleitung (UBB) zu begleiten.

4.2. Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)

Für Mauereidechsen sind aus fachlicher Sicht keine Ausgleichsmaßnahmen durchzuführen, da im weiteren Umfeld potenzielle weitere geeignete Habitate in großer Zahl vorhanden sind, die durch die Tiere besiedelt werden können. Zudem handelt es sich um allochtone Mauereidechsen bzw. Hybridformen, für die eine weitere Bestandsförderung durch Ausgleichsmaßnahmen nicht empfohlen wird (bhm, 2020).

Für Zauneidechsen sind bereits Maßnahmen geplant, die als ausreichend gesehen werden: Es entfallen für die Zauneidechsen ca. 1 ha an Fortpflanzungs- und Ruhestätten, die durch die geplanten Ausgleichsmaßnahmen, die ebenfalls Umfänge von über 1 ha aufweisen, ausgeglichen werden können.

Die Maßnahmenflächen (MNN 6000-6003; MNN 7001-7005) müssen vor der Vergrämung bereits ihre Funktion als Ausgleichsfläche erfüllen. Es ist darauf zu achten, dass eine Funktionserfüllung schätzungsweise frühestens nach einem Jahr nach Durchführung der Ausgleichsmaßnahme gegeben ist. Die angedachten Maßnahmen werden in der vorliegenden saP als unbedingt durchzuführende Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt. Von den Maßnahmen profitiert auch das Rebhuhn, wobei durch die Anlage von Buntbrachen, artenreichen Wiesen und Säumen ein Ausgleich von ca. 0,97 ha geschaffen werden kann. Da auch weiterhin potenzielle Flächen innerhalb des Untersuchungsraumes für das Rebhuhn erhalten bleiben, wird der Ausgleich als ausreichend angesehen.

A1 Ausbringen von (artspezifischen) Nisthilfen (Vögel, Fledermäuse)

Wenn die Rodungsumfänge genau bekannt sind, ist durch einen Fachgutachter zu prüfen, ob wider Erwarten Höhlenbäume entfernt werden. Pro entfallendem Höhlenbaum sind dann 3 geeignete Nist- und Quartierkästen für Vögel und Fledermäuse in der Umgebung auszubringen.

Für den Grauschnäpper sind auf der Ausgleichsfläche MNN 7005 oder in der Umgebung 3 geeignete Nistkästen auszubringen, um einem Entfall des dortigen Reviers durch die Planie entgegenzuwirken.

Die Ausbringung der Kästen muss im Winterhalbjahr, in denen die Rodungen durchgeführt werden, spätestens erfolgen, damit die Kästen im darauffolgenden Brutzeitraum als Nist- und Quartierplätze zur Verfügung stehen. Die Kästen sind an geeigneten Bäumen, die von der UBB ausgewählt werden, in mindestens 2 bis 3 Metern Höhe und in Richtung Osten oder Südosten anzubringen.

Die Nistkästen sind jährlich zwischen Oktober und Februar zu reinigen und ggf. zu ersetzen.

A2 Ausweisung von Habitatbäumen im Rahmen eines Alt- und Totholzkonzeptes

Die Ausgleichsmaßnahme kann aus der bereits erstellten saP (bhm, 2020) übernommen werden:
Ausweisung und Festsetzung von Habitatbäumen im Rahmen eines Alt- und Totholzkonzeptes.

Bei unumgänglichen Baumrodungen von Alt- und Habitatbäumen im Gewinn Burggraben mit Nachweisen des Grünspechts (und ggf. auch im Gewinn Käsebrod) sind im Umfeld geeignete Bäume in Feldgehölzen/Wäldern als Habitatbäume auszuweisen (ein Habitatbaum je Baumverlust im Eingriffsbereich) und damit langfristig zu sichern, um im Gebiet dauerhaft potenzielle Fortpflanzungsstätten zu erhalten. Die Auswahl der Bäume geschieht in Absprache mit einem Ornithologen/Faunisten (UBB).

A3 Schaffung von Zauneidechsenlebensräumen

Es entfallen insgesamt 10800 m² Lebensraum der Zauneidechse. Durch die bereits geplanten Maßnahmen MNN 6000-6003 und MNN 7000-7005 im Zuge der Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung werden neue geeignete Reptilienlebensräume für die Zauneidechse in großem Umfang von über 1 ha geschaffen (Fettwiesen, Magerwiesen, Gehölze, artenreiche Wegsäume trocken-warmer Standorte, Trockenmauer). Diese Maßnahmen sind zwingend umzusetzen. Die Einzelflächen müssen entsprechend ihrer Biotopausstattung gepflegt werden. Die Durchführung muss mindestens ein Jahr vor Baufeldfreimachung erfolgen, damit die Flächen während der Vergrämung den Zauneidechsen zur Verfügung stehen.

Die fachgerechte Durchführung der Ausgleichsmaßnahmen sind durch eine Umweltbaubegleitung (UBB) zu begleiten.

4.3. Monitoring

Brutvögel:

- Die Nistkästen sind in den ersten 3 Jahren jeweils zweimal jährlich auf Besatz zwischen März und Juli zu überprüfen.
- Im 1., 3. und 5. Jahr sollten zudem die angelegten Gehölzstrukturen für Neuntöter und weitere Charakterarten der Gehölze der halboffenen Landschaften (Bluthänfling, Klappergrasmücke etc.) durch vier Begehungen zwischen März und Juli überprüft werden. Hierbei ist auch die Funktion der Ausgleichsflächen zu überprüfen, bei Defiziten sind ggf. geeignete Maßnahmen zur Gegensteuerung zu erörtern.

Fledermäuse:

- Die Quartierkästen sind in den ersten 3 Jahren zweimal jährlich zwischen Mai und Oktober auf Besatz zu überprüfen.

Reptilien:

- Im 1., 3. und 5. Jahr sollten zudem die angelegten Ausgleichsflächen für die Zauneidechse auf Besatz durch mindestens vier Begehungen zwischen April und August überprüft werden. Hierbei ist auch die Funktion der Ausgleichsflächen zu überprüfen, bei Defiziten sind ggf. geeignete Maßnahmen zur Gegensteuerung zu erörtern.

4.4. Risikomanagement

Die Umsetzung aller Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen sowie die Durchführung der Planie und des Wegebbaus ist durch eine fachlich versierte Umweltbaubegleitung zu begleiten, die dem Vorhabenträger beratend zur Verfügung steht. Sie hat die fachgerechte Durchführung der Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen zu begleiten und zu dokumentieren. Die Umweltbaubegleitung ist so früh wie möglich, bestenfalls während der Ausführungsplanung, miteinzubeziehen.

5. Artenschutzbezogene Maßnahmen im Rahmen der Eingriffsregelung

In diesem Kapitel werden Betroffenheiten von national geschützten Arten bewertet und abgehandelt, die im Zuge der ökologischen Ressourcenanalyse (ÖRA 2015) nachgewiesen wurden. Die relevanten Artengruppen sind:

- Amphibien
- Reptilien (exklusive FFH-IV-Arten)
- Tagfalter und Widderchen
- Heuschrecken

5.1 Amphibien

Im Gebiet bzw. in angrenzenden Bereichen konnten Bergmolch, Feuersalamander, Grasfrosch und Erdkröte nachgewiesen werden, wobei Vorkommen des Feuersalamanders in Entwässerungsrohren der A 6 (ca. 700 m Entfernung Norden) und am Hasselbach (200 m Entfernung Nordwesten) bekannt sind. Ein Vorkommen in Verdolungen und Entwässerungsgräben innerhalb des Untersuchungsgebiets ist damit nicht völlig auszuschließen.

Bergmolch, Grasfrosch und Erdkröte konnten punktuell im Bereich der gewässerbegleitenden Gehölzbereiche des Käsklingebachs und im „Biotop Waldinsel am Withau-Paradies O Rauenberg“ nachgewiesen werden.

Bei Baumaßnahmen im Bereich von Entwässerungsgräben und Verdolungen können Amphibien geschädigt werden. Ein Einwandern in den Baustellenbereich ist ebenfalls nicht auszuschließen.

5.2 Reptilien

Als national geschützte Art konnte die Blindschleiche mit einem Exemplar nachgewiesen werden (Fundpunkt nicht bekannt). Es ist nicht auszuschließen, dass die Tiere punktuell im Untersuchungsraum verbreitet sind. Auf Grund der Habitatausstattung aus Wiesen, Waldflächen, Gehölzen und Brachflächen eignet sich das Gebiet als Lebensraum für die Blindschleiche, weshalb ein flächendeckendes Vorkommen nicht ausgeschlossen werden kann. Durch die Planie und Wegebaumaßnahmen könnten Blindschleichen geschädigt werden.

5.3 Tagfalter und Widderchen

Im Untersuchungsgebiet konnten 33 Tagfalterarten und Widderchen festgestellt werden, von denen 16 Arten als besonders geschützt gelten.

Magerrasen Perlmutterfalter: Vorkommen vereinzelt auf mageren blütenreichen Brachflächen am Mannaberg. Die Raupen ernähren sich von Rauem Veilchen und anderen Veilchenarten, aber auch von Brombeeren, Himbeere und Kleiner Brunelle.

Malven- Dickkopffalter: Vorkommen vereinzelt an der Stiege am Mannaberg auf mageren, blütenreichen Wiesenbrachen nachgewiesen. Als Raupenfutterpflanzen werden Kleine Malve, Wilde Malve, Stockrose und anderen Malven-Arten angegeben.

Hufeisenklee-Widderchen: Vorkommen vereinzelt auf den blütenreichen, mageren Wiesen im Gewann Burggraben nachgewiesen. Die Raupenfutterpflanze sind der Gewöhnliche Hufeisenklee, Bunte Kronwicke und gewöhnlicher Hornklee.

Bei der Baufeldfreimachung können Tagfalter und Widderchen prinzipiell geschädigt werden.

Tabelle 5 Nachweise von Schmetterlingen und Widderchen im Zuge der ÖRA

Art		RL D	RL BW
Großer Perlmutterfalter	<i>Argynnis aglaja</i>	-	-
Kaisermantel	<i>Argynnis paphia</i>	-	-
Kleines Sonnenröschen-Bläuling	<i>Aricia agestis</i>	-	-
Kleines Wiesenvögelchen	<i>Coenonympha pamphilus</i>	-	-
Goldene Acht	<i>Colias hyale</i>	-	-
Zitronenfalter	<i>Gonepteryx rhamni</i>	-	-
Gemeiner Dickkopffalter	<i>Ochlodes venatus</i>	-	-
Hauhechel Bläuling	<i>Polyommatus icarus</i>	-	-
Pflaumen –Zipfelfalter	<i>Satyrium pruni</i>	-	-
Schwarzkolb. Braun-Dickkopffalter	<i>Thymelicus sylvestris</i>	-	-
Bluttröpfchen	<i>Zyganea filipendula</i>	-	-
Kleiner Perlmutterfalter	<i>Issoria lathonia</i>		V
Kleiner Feuerfalter	<i>Lycanea phleas</i>	3	V
Hufeisenklee Widderchen	<i>Zyganea transalpina</i>	3	3
Magerrasen-Perlmutterfalter	<i>Boloria dia</i>	3	V
Malven Dickkopffalter	<i>Carcharodus alceae</i>	3	3

V= Vorwarliste; 3 = gefährdet

5.4 Heuschrecken

Im Untersuchungsgebiet konnten 18 Arten nachgewiesen, wobei die Arten näher betrachtet werden, die national geschützt sind, bzw. die in Baden-Württemberg oder Deutschland auf der Roten Liste oder der Vorwarnliste geführt werden oder von besonderer regionaler Bedeutung bzw. landesweit hoher Bedeutung sind. Laut ÖRA sind vor allem die schütterten, noch nicht verbuschten und wärmeexponierten Bereiche von lokaler Bedeutung für die Heuschreckenfauna.

Bei der Baufeldfreimachung können Heuschrecken prinzipiell geschädigt werden.

Tabelle 6 Nachweise von Heuschrecken im Zuge der ÖRA

Art		RL-D	RL- BW
Feldgrille	<i>Gryllus campestris</i>	3	V
Weinhähnchen	<i>Oecanthus pellucens</i>	-	V
Blaufügelige Ödlandschrecke	<i>Oedipoda caerulescens</i>	-	-
Bunter Grashüpfer	<i>Omocestus viridulus</i>	-	V
Westliche Beißschrecke	<i>Platycleis albopunctata</i>	3	3
Europäische Gottesanbeterin	<i>Mantis religiosa</i>	3	3

V= Vorwarliste; 3 = gefährdet

5.5 Vermeidungsmaßnahmen

V1Eingriffsregelung Vergrämung (Reptilien)

Die bereits unter Kapitel 4 dargestellte Vergrämung für Reptilien kommt der Blindschleiche ebenso zugute. Eine Schädigung von Einzeltieren kann damit verhindert werden.

V2Eingriffsregelung Bauzeitenbeschränkung (Amphibien)

Die Bauzeiten sind auf Grund nächtlicher Wanderungen von Amphibien im Allgemeinen oder Aktivitäten von Feuersalamandern auf die Tageszeiten zu beschränken. Die Aktivitätsphase der genannten Amphibien kann von Februar bis Oktober reichen.

V3Eingriffsregelung Amphibienzaun

Um zu verhindern, dass Amphibien bei ihrer Wanderung von Anfang Februar bis Mitte April durch die Baumaßnahmen zu Schaden kommen (Baufahrzeuge, Einwandern in Baustellenbereiche), sind geeignete Amphibienzaune entlang des südlichen Fußes am Mannaberg entlang des Käsklingebachs aufzustellen. Der Zaun ist bis zum Ende der Bauarbeiten zu unterhalten und muss in dieser Zeit regelmäßig auf seine Funktion überprüft werden (ca. alle zwei Wochen).

V4Eingriffsregelung Kontrolle von Durchlässen, Dohlen und Rohren

Durchlässe, Dohlen und Rohre sind vor dem Rückbau oder Verfüllen auf vorhandene Amphibien zu überprüfen. Gefundene Tiere sind zu fangen und in geeignete feuchte Senken umzusetzen.

Die Einhaltung und Durchführung der Vermeidungsmaßnahmen ist durch eine Umweltbaubegleitung (UBB) zu überprüfen.

5.6 Kompensationsmaßnahmen

Es finden keine Eingriffe in Amphibienlebensräume statt, so dass keine Kompensationsmaßnahmen nötig sind. Die Durchlässe stellen auf Grund der nur temporären Wasserführung keine adäquaten Amphibienlebensräume dar, zudem werden neue Durchlässe hergestellt.

Durch die Maßnahmen MNN 6000-6003 und MNN 7000-7005 werden unterschiedliche Strukturen geschaffen, von denen Insekten und Arthropoden profitieren. Hierzu gehört die Anlage von Mager- und Fettwiesen, Buntbrachen, Gehölzen und Gebüsch sowie von Wegsäumen trockenwarmer Standorte. Die Bereiche sind entsprechend zu pflegen. Darüber hinaus gehende Kompensationsmaßnahmen sind nach fachgutachterlicher Einschätzung nicht nötig.

6. Fotodokumentation

Im Folgenden Kapitel sind Ausschnitte aus dem Vorhabengebiet fotografisch dargestellt, die die Heterogenität des Gebietes widerspiegeln sollen. Die Fotos entstanden während der Übersichtsbegehung.



Abbildung 3 Potenzialfläche Haselmaus, Gewinn Käsebrod (Stand Feb. 2024)



Abbildung 4 Baumbestand im Bereich der Planie, Flurstück Nr. 7497 (Stand Feb. 2024)



Abbildung 5 Starke Sukzession im Bereich einer Brachfläche im Bereich der Planie, Flurstück Nr. 7498 (Stand Feb. 2024)



Abbildung 6 Weg auf dem Mannaberg, Maßnahme 1003 (Stand Feb. 2024)



Abbildung 7 Angefangenes Haselmausnest

7. Literatur

- Albrecht, et al. (2014). Leistungsbeschreibung für faunistische Untersuchungen im Zusammenhang mit landschaftsplanerischen Fachbeiträgen und Artenschutzbeitrag. Forschungs- und Entwicklungsvorhaben FE 02.0332/2011/LRB im Auftrag des BMVBS. Schlussbericht 2014.
- Bhm (2023): Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zur Eingriffsregelung zum Flurneuerordnungsverfahren „3773 Rauenberg/Dielheim (Mannaberg/Baufel)“
- Bhm (2023): Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) zum Flurneuerordnungsverfahren „3773 Rauenberg/Dielheim (Mannaberg/Baufel)“
- Bundesnaturschutzgesetz (BNATSCHG) - Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege vom 15.09.2017 (BGBl I S 2873), in Kraft getreten am 30. September 2017
- BfL Heuer & Döring. (2015). Ökologische Ressourcenanalyse - Flurneuerordnungsverfahren 3773 Rauenberg/Dielheim (Mannaberg/Baufel) im Rhein-Neckar-Kreis.
- Garniel, & Mierwald. (2010). Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr Ausgabe 2010. Bonn: Bundesministerium für Verkehr, Bau und Straßenentwicklung.
- Kramer, M., H.-G. Bauer, F. Bindrich, J. Einstein & U. Mahler (2022): Rote Liste der Brutvögel Baden-Württembergs. 7. Fassung, Stand 31.12.2019. – Naturschutz-Praxis Artenschutz 11.
- Landesanstalt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (2019): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen <https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe>
- LfU. (2021). Landesamt Für Umwelt: Heimisch oder gebietsfremd? Anleitung zur Bestimmung und zum Umgang mit allochthonen Mauereidechsen in Rheinland-Pfalz.
- LUBW. (2014). Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg: Naturschutz- und Landschaftspflege - Praxisorientierte Umsetzung des strengen Artenschutzes am Beispiel von Zaun- und Mauereidechse.
- LUBW. (2019). Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg: FFH-Arten in Baden-Württemberg.

Ryslavy, T., H.-G. Bauer, B. Gerlach, O. Hüppop, J. Stahmer, P. Südbeck & C. Sudfeldt (2020): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 6. Fassung, 30. September 2020. Ber. Vogelschutz 57: 13-112.

Anhang I: Formblatt **Gilde der Gehölzbrüter (Freibrüter)**

zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung von Arten des Anhangs IV der FFH-RL und von europäischen Vogelarten nach §§ 44 und 45 BNatSchG (saP)⁴⁷

Stand: Mai 2012

Hinweise:

- Dieses Formblatt ersetzt nicht die erforderliche fachgutachterliche Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände und ggf. die Begründung der Ausnahmevoraussetzungen.
- Die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung gilt nur für die Arten des Anhangs IV der FFH-RL, die Europäischen Vogelarten und die Verantwortungsarten. Die übrigen besonders geschützten Arten sind im Rahmen der Eingriffsregelung nach §§ 14 ff BNatSchG (vgl. § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG) bzw. in der Bauleitplanung nach § 18 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. BauGB abzuarbeiten.
- Mit diesem Formblatt wird das Vorhaben bzw. die Planung nur auf eine betroffene Art (bzw. Gilde bei Europäischen Vogelarten) geprüft. Sind mehrere europarechtlich geschützte Arten betroffen, sind jeweils gesonderte Formblätter vorzulegen. Eine Aussage, ob das Vorhaben bzw. die Planung insgesamt artenschutzrechtlich zulässig ist, kann nur im Rahmen der erforderlichen fachgutachterlichen Gesamtprüfung erfolgen.
- Auf die Ausfüllung einzelner Abschnitte des Formblatts kann verzichtet werden, wenn diese im konkreten Einzelfall nicht relevant sind (z.B. wenn eine Ausnahmeprüfung nach Ziffer 5 nicht erforderlich ist).

1. Vorhaben bzw. Planung

Kurze Vorhabens- bzw. Planungsbeschreibung.

Die Untere Flurbereinigungsbehörde (UFB) des Rhein-Neckar-Kreises plant im Rahmen des Flurneuordnungsverfahrens „3773 Rauenberg/Dielheim (Mannaberg/Baufel)“ die Planierung von Rebbflächen im Gewann Mannaberg. Bestehende Wege werden saniert und teilweise bis auf max. 4 m ausgebaut. Zudem kommt es zum Neubau von Wegen im Gewann Käsebrod und Baufel.

Grundlage für die vorliegende Prüfung sind faunistische Kartierungen im Rahmen einer Ökologischen Ressourcenanalyse (ÖRA) (BfL Heuer & Döring, 2015) und Nachkartierungen zur genauen Bestanderfassung der Artengruppe Reptilien (bhm, 2020).

Für die saP relevante Planunterlagen:

- Eingriffsausgleichsbilanzierung
- Wege- und Gewässerkarte

2. Schutz- und Gefährdungsstatus der betroffenen Art¹

Art des Anhangs IV der FFH-RL

Europäische Vogelart²

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Rote Liste Status Deutschland	Rote Liste Status Baden-Württemberg
Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	3 gefährdet	2 stark gefährdet
Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>	-	V Vorwarnliste
Kuckuck	<i>Cuculus canorus</i>	V Vorwarnliste	2 stark gefährdet
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	-	-
Neuntöter	<i>Lanius collurio</i>	-	-

¹ Es sind nur die Arten des Anhangs IV der FFH-RL und die Europäischen Vogelarten darzustellen, weil der Erlass einer Rechtsverordnung für die Verantwortungsarten gemäß § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG gegenwärtig noch aussteht.

² Einzeln zu behandeln sind nur die Vogelarten der Roten Listen. Die übrigen Vogelarten können zu Gilden zusammengefasst werden.

3. Charakterisierung der betroffenen Tierart³

3.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen

Textliche Kurzbeschreibung mit Quellenangaben⁴.

Insbesondere:

- Angaben zur Art und zum Flächenanspruch bezüglich der Fortpflanzungs- und Ruhestätten (z. B. Angaben zur Reviergröße, Nistplatztreue), essentiellen Teilhabitats und Nahrungshabitats und deren räumliche Abgrenzung.
- Artspezifische Empfindlichkeit gegenüber bau-, anlage- und betriebsbedingten Störwirkungen des Vorhabens.
- Dauer der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten und Charakter der in diesen Phasen beanspruchten Gebiete / Flächen.

Bluthänfling: Die folgenden Angaben sind aus Fachliteratur (Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands – Südbeck et al. 2005) entnommen. Der Bluthänfling besiedelt offene bis halboffene Landschaften auch Agrarlandschaften mit Gebüsch, Hecken und Einzelbäumen, Heiden, verbuschte Halbtrockenrasen, Brachen, Kahlschläge, Baumschulen. Auch in Dörfern und Stadtrandbereichen kommt er vor. Von Bedeutung sind Hochstaudenfluren und andere Saumstrukturen (Nahrungshabitats) sowie strukturreiche Gebüsch oder junge Nadelbäume (Nisthabitats)

Klappergrasmücke: Die folgenden Angaben sind aus Fachliteratur (Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands – Südbeck et al. 2005) entnommen. Die Klappergrasmücke kommt im Halboffenen bis offenen Gelände vor. Relevant sind Feldgehölze, Buschgruppen, Knicks, Böschungen, Dämme, Trockenhänge, aufgelassen Weinberge, Waldränder, Kahlschläge, junge Nadelholzschonungen, Wacholderheiden. Hohe Präsenz zeigt die Art in Siedlungen

(Parks, Kleingärten, Gartenstädten, Grünanlagen, Wohnblockzonen)

Kuckuck: Beschreibungen der artspezifischen Habitat- und Lebensraumstrukturen gemäß ÖRA (BfL Heuer & Döring, 2015): Kuckucke besiedeln Wälder, Feuchtgebiete, halboffene Landschaften mit Baum- und Strauchgruppen, aber auch weiträumig offene Bereiche wie Heiden, solange dort einige Bäume als erhöhte Sitzwarten vorhanden sind. Bevorzugt werden Lebensräume, in denen eine hohe Dichte an Wirtsvögeln vorkommt. Besonders häufig werden Teichrohrsänger, Bachstelze und Wiesenpieper als Wirtseltern genutzt, oft auch Heckenbrüter wie Grasmücken, Neuntöter oder Rotschwänze.

Die **Dorngrasmücke** brütet in Gebüsch, in Feldhecken und an Säumen mit dornigen Büschen, sie nutzt aber auch Brachflächen und aufgelassene Gärten. Die Art ist ein Freibrüter, ihr Nest findet man in Sträuchern, aber auch in Staudenfluren und in dichtem Gestrüpp (Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands – Südbeck et al. 2005)

Der **Neuntöter** brütet in halboffenen Busch- und Wiesenlandschaften, auf Brachflächen, an Waldrändern und in mit Gebüsch durchsetzten Streuobstbeständen. Zur Nestanlage werden Dornbüsche und -hecken (vor allem Schlehe und Rosenarten) bevorzugt. Der Neuntöter ernährt sich vorwiegend von größeren Insekten, Eidechsen und Kleinsäugern, die am Boden gefangen werden (Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands – Südbeck et al. 2005)

³ Angaben bei Pflanzen entsprechend anpassen.

⁴ Zum Beispiel: Grundlagenwerke BaWü, Zielartenkonzept BaWü (ZAK) oder Artensteckbriefe.

3.2 Verbreitung im Untersuchungsraum

nachgewiesen potenziell möglich

Kuckuck: Rufende Kuckucke waren ab April in den Waldgebieten angrenzend an das Untersuchungsgebiet zu hören. Mehrere rufende Männchen in der Umgebung legen eine Einstufung des Kuckucks als 'Brutvogel' im Untersuchungsgebiet nahe. Ein 'Brutnachweis' (hier: Jungvogel) im Gebiet konnte nicht erbracht werden.

Bluthänfling: Die Art wurde mit 8 Brutrevieren im Untersuchungsraumerfasst. 5 der Reviere liegen in Gebüsch und Sträuchern im Wirkraum der Eingriffsbereiche.

Klappergrasmücke: 6 Brutreviere der Art wurden im Untersuchungsraum im Rahmen der ÖRA erfasst. 4 der Reviere befinden sich in Gebüsch und Sträuchern im Wirkraum der Eingriffsbereiche

Die **Dorngrasmücke** brütet mit mehr als zehn Brutpaaren im Untersuchungsgebiet, bevorzugt in aufgekommenen Gebüsch auf Böschungen, in aufgelassenen Rebflächen und in blütenreichen, mageren Brachen mit Einzelbüschen. Die Art ist laut der aktuellen Roten Liste Baden Württembergs nicht mehr auf der Vorwarnliste geführt. Die Bedeutung des Vorkommens ist daher als untergeordnet regional bzw. lokal anzusehen.

Insgesamt brüteten 2014 mindestens 13 **Neuntöter** in Gebüsch und Hecken in trocken- warmen Bereichen des Untersuchungsgebietes (in den Brachen im Westen und am Südhang des Mannabergs, am Burgberg und im Bereich Baufel).

Im Fall eines nur potenziellen Vorkommens ist darzulegen,

- *welche Gegebenheiten (insb. Biotopstrukturen) für die Möglichkeit des Vorkommens der Art sprechen und*
- *aus welchen Gründen der Nachweis des Vorkommens nicht geführt werden konnte (Worst-case-Analysen sind allerdings nur zulässig, wenn wissenschaftliche Erkenntnislücken vorhanden sind, die nicht behebbar sind) bzw. nicht geführt werden muss (z.B. wenn die Art durch die Vorhabenwirkungen nicht in verbotsrelevanter Weise betroffen werden kann oder wenn eine Ermittlung des Artvorkommens unverhältnismäßig wäre, was jedoch von der zuständigen Naturschutzbehörde festzustellen wäre).*

3.3 Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Kurzbeschreibung der vom Vorhaben betroffenen lokalen Population einschließlich ihrer Abgrenzung; Begründung des Erhaltungszustandes (Zustand der Population, Habitatqualität, Beeinträchtigungen).

Der Vorhabenbereich ist geprägt durch eine heterogene Ausstattung aus Brachflächen, Heckenstrukturen, Waldflächen und Gehölzen. Innerhalb der Gehölz-, Wald- und Heckenbestände ist ein Auftreten von gehölzbrütenden Vogelarten (Freibrütern) deshalb möglich.

Die **Dorngrasmücke** wurde mit zahlreichen Brutpaaren im Gebiet nachgewiesen. Im Naturraum Kraichgau sind die für die Art essenziellen Strauch- und Heckenstrukturen zahlreich vorhanden.

Der Erhaltungszustand der Art wird als günstig bewertet

Bluthänfling: Die Art ist in Baden-Württemberg mäßig häufig. Die Bestände des Bluthänflings haben kurzfristig sehr stark abgenommen und auch langfristig ist ein Trend abnehmender Brutbestände zu verzeichnen. Der Bluthänfling wurde von der Vorwarnliste auf Stufe 2 der RL BW eingestuft. Es ist von einem ungünstigen Erhaltungszustand auszugehen.

Klappergrasmücke: Die Art ist in Baden-Württemberg noch häufig, zeigt aber kurzfristig starke Brutbestandsabnahmen. Auch langfristig ist ein Trend abnehmender Brutbestände zu verzeichnen. Auf Grund der Führung in der Vorwarnliste ist von einem ungünstig- unzureichenden Erhaltungszustand der lokalen Population auszugehen.

Kuckuck: Die Art ist in Baden-Württemberg noch mäßig häufig. Die Bestände sind langfristig rückläufig und kurzfristig sehr stark zurückgegangen. Die Art wurde von Kategorie 3 auf 2 hochgestuft. Es ist von einem ungünstig schlechten Erhaltungszustand der lokalen Population auszugehen.

Der Erhaltungszustand des **Neuntöters** hat sich in Baden-Württemberg verbessert. Er wird aktuell nicht mehr auf der Vorwarnliste geführt. Gefährdungsursachen für die Art sind u.a. die Anwendung von Bioziden; Eutrophierung;

Nahrungsarmut durch intensive Wiesennutzung sowie der Verlust von Streuobstwiesen und Heckenlandschaften. Die Art ist lokal in großer Zahl vertreten.

3.4 Kartografische Darstellung

Insbesondere kartografische Darstellung des Artvorkommens / der lokalen Population, der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten, essentiellen Teilhabitate sowie der Nahrungshabitate⁵.

⁵ Die unter Punkt 3.4 und 4.5 erwähnten kartografischen Darstellungen können in einer gemeinsamen Karte erfolgen.

4. Prognose und Bewertung der Schädigung und / oder Störung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (bau-, anlage- und betriebsbedingt)

4.1 Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) **Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?**

ja nein

Kurze Darstellung des Konflikts mit Benennung der wesentlichen, vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen sowie der konkret betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten.

Durch die Wegebaumaßnahmen können bei Instandsetzungen randlich Strukturen punktuell in Anspruch genommen werden. Im Bereich der Neubaumaßnahmen werden neue Wege durch einen Wald und eine Sukzessionsfläche geführt.

b) **Werden Nahrungs- und/oder andere essentielle Teilhabitate so erheblich beschädigt oder zerstört, dass dadurch die Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten vollständig entfällt?**

ja nein

(vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 3. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)

Beschreibung der Auswirkungen des Vorhabens auf Nahrungshabitate und oder andere

essentielle Teilhabitate sowie Einschätzung der Rückwirkungen auf die Fortpflanzungs- oder Ruhestätten.

Im Umfeld stehen großflächig weitere Brut- und Nahrungshabitate zur Verfügung. Insgesamt ist davon auszugehen, dass die Funktionsfähigkeit der Fortpflanzungs- und Ruhestätten weiterhin erhalten bleibt.

- c) **Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten durch Störungen oder sonstige Vorhabenwirkungen so beeinträchtigt und damit beschädigt, dass diese nicht mehr nutzbar sind?**

ja nein

(vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 2. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)

Beschreibung der Auswirkungen.

- d) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?**

ja nein

Im Bereich des Wegeneubaus und der Planie kann eine Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht vermieden werden

Kurze Beschreibung der Vermeidungsmaßnahmen; ggf. Angabe der verbleibenden Beeinträchtigungen bei nur teilweise möglicher Vermeidung.

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____.

- e) **Handelt es sich um ein/e nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zulässige/s Vorhaben bzw. Planung (§ 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG)?**

ja nein

(vgl. BVerwG, Urt. vom 14.07.2011 - 9 A 12.10 - Rz.117 und 118)

Kurze Begründung, dass die Eingriffsregelung korrekt abgearbeitet worden ist, und Verweis auf die detaillierten Planunterlagen.

- f) **Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?**

ja nein

Prüfung, ob im räumlichen Zusammenhang geeignete (und nicht bereits anderweitig besetzte) Ausweichmöglichkeiten für die betroffenen Individuen bestehen.

Im Umfeld der Rodungsmaßnahmen sind weitere Gehölzflächen vorhanden. Zudem kommt es zur Schaffung und Erweiterung von Streuobstwiesen sowie zur Anlage einer Niederhecke im Zuge des naturschutzrechtlichen Ausgleichs.

- g) **Kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden (§ 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)?**

ja nein

Beschreibung der Maßnahmen, die zum Funktionserhalt der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang vorgesehen sind, mit Angaben zu:

- Art und Umfang der Maßnahmen,
- der ökologischen Wirkungsweise,
- dem räumlichen Zusammenhang,
- Beginn und Dauer der Maßnahmen (Umsetzungszeitrahmen),
- der Prognose, wann die ökologische Funktion erreicht sein wird,
- der Dauer von evtl. Unterhaltungsmaßnahmen,
- der Festlegung von Funktionskontrollen (Monitoring) und zum Risikomanagement
- der rechtlichen Sicherung der Maßnahmenflächen (tatsächliche und rechtliche Verfügbarkeit).

Im Umfeld der Rodungsmaßnahmen sind weitere Gehölzflächen vorhanden. Zudem kommt es zur Schaffung und Erweiterung von Streuobstwiesen (MNN7000 und MNN7003) sowie zur Anlage einer Niederhecke (MNN6003) im Zuge des naturschutzrechtlichen Ausgleichs. CEF-Maßnahmen sind nicht erforderlich.

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____.

- h) **Falls kein oder kein vollständiger Funktionserhalt gewährleistet werden kann:**
Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigung/en.

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird erfüllt:

ja

nein

4.2 Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

a) Werden Tiere gefangen, verletzt oder getötet?

ja nein

Kurze Darstellung des Konflikts mit Benennung der wesentlichen, vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen sowie Darstellung und ggf. Quantifizierung von Beeinträchtigungen.

Durch Baufeldfreimachung und Rodungen können Vögel geschädigt werden

b) Kann das Vorhaben bzw. die Planung zu einer signifikanten Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos von Tieren führen?

ja nein

Darstellung des signifikant erhöhten Verletzungs- bzw. Tötungsrisikos.

Durch Baufeldfreimachung und Rodungen können Vögel geschädigt werden

Bei einem signifikant erhöhten Kollisionsrisiko sind Angaben zu:

- den artspezifischen Verhaltensweisen,*
- der häufigen Frequentierung des Einflussbereichs des Vorhabens bzw. der Planung und/oder*
- der Wirksamkeit vorgesehener Schutzmaßnahmen erforderlich.*

Wenn nein: Begründung, warum keine signifikante Schädigung prognostiziert wird.

c) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?**

ja nein

Kurze Beschreibung der Vermeidungsmaßnahmen (z.B. Bauzeitenregelung, Maßnahmen für kollisionsgefährdete Tierarten); ggf. Angabe der verbleibenden Beeinträchtigungen bei nur teilweise möglicher Vermeidung.

V1 Bauzeitenbeschränkung

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____.

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird erfüllt:

ja

nein

4.3 Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

a) **Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?**

ja nein

Kurze Darstellung des Konflikts mit Benennung der wesentlichen, vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen (z.B. Lärm- oder Lichtimmissionen, Barriere- bzw.

Trennwirkungen und/oder genetische Verinselung) auf die lokale Population sowie

Darstellung und ggf. Quantifizierung von Beeinträchtigungen.

Durch die vorgezogenen Gehölzrodungen sind weitere Störungen auszuschließen. Baubedingte Störungen sind nur punktuell und temporär und vor dem Hintergrund der aktuellen Nutzung vernachlässigbar.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?

ja nein

Kurze Beschreibung der (ggf. vorgezogen durchzuführenden) Vermeidungsmaßnahmen, Angaben zur Wirksamkeit (Zeitpunkt, Plausibilität, etc.) und ggf. Angabe der verbleibenden Beeinträchtigungen bei nur teilweise möglicher Vermeidung.

V1 Bauzeitenbeschränkung

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____.

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erfüllt:

ja

nein

4.4 Entnahme von wildlebenden Pflanzen oder ihren Entwicklungsformen,
Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)

Nicht relevant

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG wird erfüllt:

ja

nein

4.5 Kartografische Darstellung

Kartografische Darstellung der in 4.1 - 4.4 aufgeführten Konflikte sowie der vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung und / oder zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen)⁶.

⁶ Die unter Punkt 3.4 und 4.5 erwähnten kartografischen Darstellungen können in einer gemeinsamen Karte erfolgen.

5. Ausnahmeverfahren

Wird im Falle der Erfüllung eines oder mehrerer Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG (vgl. Ziffern 4.1, 4.2, 4.3 und/oder 4.4) die Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt?

Nicht erforderlich

6. Fazit

6.1 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen Vermeidungs- und CEF- Maßnahmen werden die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG

nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.

erfüllt - weiter mit Pkt. 6.2.

6.2 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen FCS-Maßnahmen

sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig.

sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.

Anhang II: Formblatt **Gilde der Nischen- und Halbhöhlenbrüter**

zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung von Arten des Anhangs IV der FFH-RL und von europäischen Vogelarten nach §§ 44 und 45 BNatSchG (saP)⁴⁷

Stand: Mai 2012

Hinweise:

- Dieses Formblatt ersetzt nicht die erforderliche fachgutachterliche Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände und ggf. die Begründung der Ausnahmevoraussetzungen.
- Die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung gilt nur für die Arten des Anhangs IV der FFH-RL, die Europäischen Vogelarten und die Verantwortungsarten. Die übrigen besonders geschützten Arten sind im Rahmen der Eingriffsregelung nach §§ 14 ff BNatSchG (vgl. § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG) bzw. in der Bauleitplanung nach § 18 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. BauGB abzuarbeiten.
- Mit diesem Formblatt wird das Vorhaben bzw. die Planung nur auf eine betroffene Art (bzw. Gilde bei Europäischen Vogelarten) geprüft. Sind mehrere europarechtlich geschützte Arten betroffen, sind jeweils gesonderte Formblätter vorzulegen. Eine Aussage, ob das Vorhaben bzw. die Planung insgesamt artenschutzrechtlich zulässig ist, kann nur im Rahmen der erforderlichen fachgutachterlichen Gesamtprüfung erfolgen.
- Auf die Ausfüllung einzelner Abschnitte des Formblatts kann verzichtet werden, wenn diese im konkreten Einzelfall nicht relevant sind (z.B. wenn eine Ausnahmeprüfung nach Ziffer 5 nicht erforderlich ist).

1. Vorhaben bzw. Planung

Kurze Vorhabens- bzw. Planungsbeschreibung.

Die Untere Flurbereinigungsbehörde (UFB) des Rhein-Neckar-Kreises plant im Rahmen des Flurneuordnungsverfahrens „3773 Rauenberg/Dielheim (Mannaberg/Baufel)“ die Planierung von Rebbflächen im Gewann Mannaberg. Bestehende Wege werden saniert und teilweise bis auf max. 4 m ausgebaut. Zudem kommt es zum Neubau von Wegen im Gewann Käsebrod und Baufel.

Grundlage für die vorliegende Prüfung sind faunistische Kartierungen im Rahmen einer Ökologischen Ressourcenanalyse (ÖRA) (BfL Heuer & Döring, 2015) und Nachkartierungen zur genauen Bestanderfassung der Artengruppe Reptilien (bhm, 2020).

Für die saP relevante Planunterlagen:

- Eingriffsausgleichsbilanzierung
- Wege- und Gewässerkarte

2. Schutz- und Gefährdungsstatus der betroffenen Art¹

Art des Anhangs IV der FFH-RL

Europäische Vogelart²

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Rote Liste Status Deutschland	Rote Liste Status Baden-Württemberg
Grauschnäpper	<i>Muscicapa striata</i>	V Vorwarnliste	V Vorwarnliste
Haussperling	<i>Passer domesticus</i>		V Vorwarnliste

¹ Es sind nur die Arten des Anhangs IV der FFH-RL und die Europäischen Vogelarten darzustellen, weil der Erlass einer Rechtsverordnung für die Verantwortungsarten gemäß § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG gegenwärtig noch aussteht.

² Einzeln zu behandeln sind nur die Vogelarten der Roten Listen. Die übrigen Vogelarten können zu Gilden zusammengefasst werden.

3. Charakterisierung der betroffenen Tierart³

3.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen

Textliche Kurzbeschreibung mit Quellenangaben⁴.

Insbesondere:

- Angaben zur Art und zum Flächenanspruch bezüglich der Fortpflanzungs- und Ruhestätten (z. B. Angaben zur Reviergröße, Nistplatztreue), essentiellen Teilhabitats und Nahrungshabitate und deren räumliche Abgrenzung.
- Art spezifische Empfindlichkeit gegenüber bau-, anlage- und betriebsbedingten Störwirkungen des Vorhabens.
- Dauer der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten und Charakter der in diesen Phasen beanspruchten Gebiete / Flächen.

Grauschnäpper: Die folgenden Angaben sind aus Fachliteratur (Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands – Südbeck et al. 2005) entnommen:

Der Grauschnäpper besiedelt strukturreiche horizontal und vertikal stark gegliederte lichte Wälder aller Art, mit hohen Bäumen und besonnten Kronen. Meist kommt der Grauschnäppern an Randstrukturen wie Wegrändern, Lichtungen und anderen Schneisen vor. Auch im Bereich von Siedlungen, dann in Parkanlagen oder Friedhöfen. Ausschlaggebend ist ein hohes Angebot größerer Fluginsekten welche der Grauschnäpper von exponierten Ansitzmöglichkeiten aus fängt. Die Art ist Halbhöhlen- bzw. Nischenbrüter. Das Nest befindet sich in Mauerlöchern, an Stammausschlägen, in Bruchstellen, in Ast- löchern oder ähnlichen Stellen an alten Bäumen, aber auch an Mauern oder in alten Nestern anderer Arten. Geeignete Nistkästen werden zudem angenommen.

Das Brutgeschäft beginnt i.d.R. ab Ende Mai und dauert bis Ende Juli. Pro Jahr finden 1 – 2 Bruten statt, wobei die

Brutdauer 11-15 Tage beträgt. Die Art ist ein ausgesprochener Langstreckenzieher, der die Brutgebiete i.d.R. von Ende April bis Anfang Juni erreicht.

Haussperling: Die folgenden Angaben sind aus Fachliteratur (Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands – Südbeck et al. 2005) entnommen:

Der Haussperling ist ein ausgesprochener Kulturfolger. Die Art besiedelt vor allem dörfliche und städtische Siedlungen. Dabei werden alle durch Bebauung geprägte Standorte, wie Innenstädte, Wohnblocks, Gartenstädte, Gewerbe-/Industriegebiete, und Grünanlagen (wenn sie Gebäude oder ähnliches aufweisen) besiedelt. In diesen Lebensräumen ist der Haussperling meist die häufigste Vogelart. Hohe Bestandsdichten erreicht der Haussperling auch in Dörfern mit Gehöften und Tierhaltung.

Der Haussperling brütet vor allem in Höhlen oder Nischen, selten kommen auch freie Bruten vor. Präferenzen scheinen für Gebäude zu bestehen. Dort werden Höhlen und Nischen im Dachtraufbereich, in Fassadenbegrünung und anderen Strukturen als Neststandort genutzt. Auch Nistkästen werden gut angenommen. Des Weiteren nutzen Haussperlinge zuweilen alte Nester anderer Vögel wie Mehlschwalben, oder sind „Untermieter“ bei z.B. Storchennestern. Je nach Standort und Nistplatzangebot kommt es zu Einzelbruten oder (bevorzugt) zur Koloniebildung.

Haussperlinge sind Standvögel. Die Paarbildung geschieht während der Wintermonate und ist spätestens mit Beginn der Brutzeit (Ende März) abgeschlossen. Revierzeigende Merkmale werden von Männchen ab Dezember gezeigt. Altvögel weisen ganzjährig Nistplatznähe auf, territoriales Verhalten ist jedoch kaum ausgeprägt.

³ Angaben bei Pflanzen entsprechend anpassen.

⁴ Zum Beispiel: Grundlagenwerke BaWü, Zielartenkonzept BaWü (ZAK) oder Artensteckbriefe.

3.2 Verbreitung im Untersuchungsraum

nachgewiesen potenziell möglich

Grauschnäpper: Der Grauschnäpper wurde im UG am Rand von Gehölzflächen im Nordwesten des Mannabergs entlang des Käslingenbachs und im Südosten nachgewiesen. 7 Papierreviere wurden in der ÖRA erfasst.

Haussperling: In der ÖRA werden keine näheren Angaben zur Verbreitung gemacht

Im Fall eines nur potenziellen Vorkommens ist darzulegen,

- welche Gegebenheiten (insb. Biotopstrukturen) für die Möglichkeit des Vorkommens der Art sprechen und
- aus welchen Gründen der Nachweis des Vorkommens nicht geführt werden konnte (Worst-case-Analysen sind allerdings nur zulässig, wenn wissenschaftliche Erkenntnislücken vorhanden sind, die nicht behebbar sind) bzw. nicht geführt werden muss (z.B. wenn die Art durch die Vorhabenwirkungen nicht in verbotsrelevanter Weise betroffen werden kann oder wenn eine Ermittlung des Artvorkommens unverhältnismäßig wäre, was jedoch von der zuständigen Naturschutzbehörde festzustellen wäre).

3.3 Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Kurzbeschreibung der vom Vorhaben betroffenen lokalen Population einschließlich ihrer Abgrenzung; Begründung des Erhaltungszustandes (Zustand der Population, Habitatqualität, Beeinträchtigungen).

Grauschnäpper: Der Erhaltungszustand des Bestandes in Baden-Württemberg hat sich aufgrund des Verlustes von Althölzern und lichten Waldrändern in den letzten Jahren verschlechtert. Auf Grund des nur punktuellen Vorkommens der Art im Untersuchungsraum und der nur kleinflächig vorkommenden potenziellen Habitaten, ist von einem ungünstigen Erhaltungszustand der lokalen Population auszugehen.

Haussperling: Obwohl der Haussperling vielerorts immer noch häufig ist, sind starke Bestandsrückgänge in den letzten Jahren verbucht worden. Daher wird die Art auf der Vorwarnliste geführt. Trotz guter kleinräumiger Habitatbedingungen ist daher von einem ungünstigen Erhaltungszustand auszugehen. Es wird davon ausgegangen, dass er den Untersuchungsraum als Nahrungshabitat nutzt und die Brutplätze sich an Gebäuden der angrenzenden Siedlungslagen befinden.

3.4 Kartografische Darstellung

Insbesondere kartografische Darstellung des Artvorkommens / der lokalen Population, der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten, essentiellen Teilhabitate sowie der Nahrungshabitate⁵.

⁵ Die unter Punkt 3.4 und 4.5 erwähnten kartografischen Darstellungen können in einer gemeinsamen Karte erfolgen.

4. Prognose und Bewertung der Schädigung und / oder Störung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (bau-, anlage- und betriebsbedingt)

4.1 Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

- a) **Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?**

ja nein

Kurze Darstellung des Konflikts mit Benennung der wesentlichen, vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen sowie der konkret betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten.

Durch die Wegebaumaßnahmen können bei Instandsetzungen randlich Strukturen punktuell in Anspruch genommen werden. Im Bereich der Neubaumaßnahmen werden neue Wege durch einen Wald und eine Sukzessionsfläche geführt. Im Bereich der Planie entfallen Teilhabitate eines Grauschnäpperreviers

- b) **Werden Nahrungs- und/oder andere essentielle Teilhabitate so erheblich beschädigt oder zerstört, dass dadurch die Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten vollständig entfällt?** ja nein

(vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 3. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)

Beschreibung der Auswirkungen des Vorhabens auf Nahrungshabitate und oder andere essentielle Teilhabitate sowie Einschätzung der Rückwirkungen auf die Fortpflanzungs- oder Ruhestätten.

Im Umfeld stehen großflächig weitere Nahrungshabitate zur Verfügung. Insgesamt ist davon auszugehen, dass die Funktionsfähigkeit der Fortpflanzungs- und Ruhestätten weiterhin erhalten bleibt.

- c) **Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten durch Störungen oder sonstige Vorhabenwirkungen so beeinträchtigt und damit beschädigt, dass diese nicht mehr nutzbar sind?** ja nein

(vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 2. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)

Beschreibung der Auswirkungen.

Durch die vorgezogenen Gehölzrodungen sind weitere Störungen auszuschließen. Baubedingte Störungen sind nur punktuell und temporär und vor dem Hintergrund der aktuellen Nutzung vernachlässigbar.

- d) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?** ja nein

V1 Bauzeitenbeschränkung

V2 Erhalt von Altbäumen, Höhlenbäumen und strukturreichen Bäumen

Kurze Beschreibung der Vermeidungsmaßnahmen; ggf. Angabe der verbleibenden Beeinträchtigungen bei nur teilweise möglicher Vermeidung.

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____.

- e) **Handelt es sich um ein/e nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zulässige/s Vorhaben bzw. Planung (§ 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG)?**

ja nein

(vgl. BVerwG, Urt. vom 14.07.2011 - 9 A 12.10 - Rz.117 und 118)

Kurze Begründung, dass die Eingriffsregelung korrekt abgearbeitet worden ist, und Verweis auf die detaillierten Planunterlagen.

- f) **Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?**

ja nein

Prüfung, ob im räumlichen Zusammenhang geeignete (und nicht bereits anderweitig besetzte) Ausweichmöglichkeiten für die betroffenen Individuen bestehen.

- g) **Kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden (§ 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)?**

ja nein

Beschreibung der Maßnahmen, die zum Funktionserhalt der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang vorgesehen sind, mit Angaben zu:

- Art und Umfang der Maßnahmen,*
- der ökologischen Wirkungsweise,*
- dem räumlichen Zusammenhang,*
- Beginn und Dauer der Maßnahmen (Umsetzungszeitrahmen),*
- der Prognose, wann die ökologische Funktion erreicht sein wird,*
- der Dauer von evtl. Unterhaltungsmaßnahmen,*
- der Festlegung von Funktionskontrollen (Monitoring) und zum Risikomanagement*
- der rechtlichen Sicherung der Maßnahmenflächen (tatsächliche und rechtliche Verfügbarkeit).*

Ausgleichsmaßnahme A1: Ausbringen von Nisthilfen

Ausgleichsmaßnahme A2: Alt- und Totholzkonzept

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____.

- h) Falls kein oder kein vollständiger Funktionserhalt gewährleistet werden kann:
Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigung/en.

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird erfüllt:

ja

nein

4.2 Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

- a) Werden Tiere gefangen, verletzt oder getötet? ja nein

Kurze Darstellung des Konflikts mit Benennung der wesentlichen, vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen sowie Darstellung und ggf. Quantifizierung von Beeinträchtigungen.

Durch Baufeldfreimachung und Rodungen können Vögel geschädigt werden

- b) Kann das Vorhaben bzw. die Planung zu einer signifikanten Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos von Tieren führen? ja nein

Darstellung des signifikant erhöhten Verletzungs- bzw. Tötungsrisikos.

Durch Baufeldfreimachung und Rodungen können Vögel geschädigt werden

Bei einem signifikant erhöhten Kollisionsrisiko sind Angaben zu:

- den artspezifischen Verhaltensweisen,
- der häufigen Frequentierung des Einflussbereichs des Vorhabens bzw. der Planung und/oder
- der Wirksamkeit vorgesehener Schutzmaßnahmen erforderlich.

Wenn nein: Begründung, warum keine signifikante Schädigung prognostiziert wird.

c) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?

ja nein

Kurze Beschreibung der Vermeidungsmaßnahmen (z.B. Bauzeitenregelung, Maßnahmen für kollisionsgefährdete Tierarten); ggf. Angabe der verbleibenden Beeinträchtigungen bei nur teilweise möglicher Vermeidung.

V1 Bauzeitenbeschränkung

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____.

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird erfüllt:

ja

nein

4.3 Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

- a) **Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?**

ja nein

Kurze Darstellung des Konflikts mit Benennung der wesentlichen, vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen (z.B. Lärm- oder Lichtimmissionen, Barriere- bzw.

Trennwirkungen und/oder genetische Verinselung) auf die lokale Population sowie

Darstellung und ggf. Quantifizierung von Beeinträchtigungen.

Durch die vorgezogenen Gehölzrodungen sind weitere Störungen auszuschließen. Baubedingte Störungen sind nur punktuell und temporär und vor dem Hintergrund der aktuellen Nutzung vernachlässigbar.

- b) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?**

ja nein

Kurze Beschreibung der (ggf. vorgezogen durchzuführenden) Vermeidungs-

maßnahmen, Angaben zur Wirksamkeit (Zeitpunkt, Plausibilität, etc.) und ggf. Angabe

der verbleibenden Beeinträchtigungen bei nur teilweise möglicher Vermeidung.

V1 Bauzeitenbeschränkung

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____.

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erfüllt:

ja

nein

**4.4 Entnahme von wildlebenden Pflanzen oder ihren Entwicklungsformen,
Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)**

Nicht relevant

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG wird erfüllt:

ja

nein

4.5 Kartografische Darstellung

Kartografische Darstellung der in 4.1 - 4.4 aufgeführten Konflikte sowie der vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung und / oder zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen)⁶.

⁶ Die unter Punkt 3.4 und 4.5 erwähnten kartografischen Darstellungen können in einer gemeinsamen Karte erfolgen.

5. Ausnahmeverfahren

Wird im Falle der Erfüllung eines oder mehrerer Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG (vgl. Ziffern 4.1, 4.2, 4.3 und/oder 4.4) die Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt?

Nicht erforderlich

6. Fazit

6.1 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen Vermeidungs- und CEF- Maßnahmen werden die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG

nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.

erfüllt - weiter mit Pkt. 6.2.

6.2 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen FCS-Maßnahmen

- | | |
|--|-----------|
| <input type="checkbox"/> sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig. | nicht |
| <input type="checkbox"/> sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig. | erfüllt - |

Anhang III: Formblatt **Gilde der Bodenbrüter**

zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung von Arten des Anhangs IV der FFH-RL und von europäischen Vogelarten nach §§ 44 und 45 BNatSchG (saP)⁴⁷

Stand: Mai 2012

Hinweise:

- Dieses Formblatt ersetzt nicht die erforderliche fachgutachterliche Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände und ggf. die Begründung der Ausnahmevoraussetzungen.
- Die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung gilt nur für die Arten des Anhangs IV der FFH-RL, die Europäischen Vogelarten und die Verantwortungsarten. Die übrigen besonders geschützten Arten sind im Rahmen der Eingriffsregelung nach §§ 14 ff BNatSchG (vgl. § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG) bzw. in der Bauleitplanung nach § 18 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. BauGB abzuarbeiten.
- Mit diesem Formblatt wird das Vorhaben bzw. die Planung nur auf eine betroffene Art (bzw. Gilde bei Europäischen Vogelarten) geprüft. Sind mehrere europarechtlich geschützte Arten betroffen, sind jeweils gesonderte Formblätter vorzulegen. Eine Aussage, ob das Vorhaben bzw. die Planung insgesamt artenschutzrechtlich zulässig ist, kann nur im Rahmen der erforderlichen fachgutachterlichen Gesamtprüfung erfolgen.
- Auf die Ausfüllung einzelner Abschnitte des Formblatts kann verzichtet werden, wenn diese im konkreten Einzelfall nicht relevant sind (z.B. wenn eine Ausnahmeprüfung nach Ziffer 5 nicht erforderlich ist).

1. Vorhaben bzw. Planung

Kurze Vorhabens- bzw. Planungsbeschreibung.

Die Untere Flurbereinigungsbehörde (UFB) des Rhein-Neckar-Kreises plant im Rahmen des Flurneuordnungsverfahrens „3773 Rauenberg/Dielheim (Mannaberg/Baufel)“ die Planierung von Rebbflächen im Gewann Mannaberg. Bestehende Wege werden saniert und teilweise bis auf max. 4 m ausgebaut. Zudem kommt es zum Neubau von Wegen im Gewann Käsebrod und Baufel.

Grundlage für die vorliegende Prüfung sind faunistische Kartierungen im Rahmen einer Ökologischen Ressourcenanalyse (ÖRA) (BfL Heuer & Döring, 2015) und Nachkartierungen zur genauen Bestanderfassung der Artengruppe Reptilien (bhm, 2020).

Für die saP relevante Planunterlagen:

- Eingriffsausgleichsbilanzierung
- Wege- und Gewässerkarte

2. Schutz- und Gefährdungstatus der betroffenen Art¹

Art des Anhangs IV der FFH-RL

Europäische Vogelart²

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Rote Liste Status Deutschland	Rote Liste Status Bände-Württemberg
Fitis	<i>Phylloscopus trochilus</i>	-	3 gefährdet
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	-	V Vorwarnliste
Rebhuhn	<i>Perdix perdix</i>	2 stark gefährdet	1 Vom Aussterben bedroht

¹ Es sind nur die Arten des Anhangs IV der FFH-RL und die Europäischen Vogelarten darzustellen, weil der Erlass einer Rechtsverordnung für die Verantwortungsarten gemäß § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG gegenwärtig noch aussteht.

² Einzeln zu behandeln sind nur die Vogelarten der Roten Listen. Die übrigen Vogelarten können zu Gilden zusammengefasst werden.

3. Charakterisierung der betroffenen Tierart³

3.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen

Textliche Kurzbeschreibung mit Quellenangaben⁴.

Insbesondere:

- Angaben zur Art und zum Flächenanspruch bezüglich der Fortpflanzungs- und Ruhestätten (z. B. Angaben zur Reviergröße, Nistplatztreue), essentiellen Teilhabitats und Nahrungshabitate und deren räumliche Abgrenzung.
- Art spezifische Empfindlichkeit gegenüber bau-, anlage- und betriebsbedingten Störwirkungen des Vorhabens.
- Dauer der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten und Charakter der in diesen Phasen beanspruchten Gebiete / Flächen.
-

Fitis: Die folgenden Angaben sind aus Fachliteratur (Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands – Südbeck et al. 2005) entnommen.

Der Fitis besiedelt Wälder trockener bis nasser Standorte mit ausgeprägter Kraut- und Strauchschicht und lichtem, einschichtigem Baumbestand. Niederwälder, Auenwälder, Bruchwälder, Hochmoore, lichte Birken-Kieferwälder, ungenutzte Weichholzbestände, Vorwälder, alte Sukzessionsbrachen, Laubholzaufwuchs, Gebüschregionen. Er meidet geschlossene Hochwälder und Siedlungsbereiche.

Goldammer: Die folgenden Angaben sind aus Fachliteratur (Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands – Südbeck et al. 2005) entnommen.

Die Goldammer besiedelt „frühe Sukzessionsstadien der Bewaldung sowie offene bis halboffene Landschaften mit strukturreichen Saumbiotopen; z.B. Acker-Grünland-Komplexe, Heiden, Hochmoorrandbereiche, Lichtungen, Kahlschläge und Aufforstungen sowie Ortsränder; hauptsächlich Agrarlandschaften mit Büschen, Hecken, Alleen und Feldgehölzen sowie Waldränder, Bahndämme, Böschungen, aufgelassene Sandgruben und ältere Brachflächen mit Gehölzaufwuchs, wichtige Habitatkomponenten sind Einzelbäume und Büsche als Singwarten sowie Grenzbereiche zwischen Kraut- bzw. Staudenfluren und Strauch- bzw. Baumvegetation.“

Des Weiteren ist die Goldammer: „Boden- bzw. Freibrüter; Nest am Boden unter Gras- oder Krautvegetation versteckt oder in kleinen Büschen.“ Die Goldammer ist „Kurzstrecken- bzw. Teilzieher und Standvogel; Revierbesetzung ab Mitte Februar. Die Hauptlegezeit ist Ende April und Anfang Mai.“ Der Brutplatz wird Ende August verlassen.

Rebhuhn: Die folgenden Angaben sind aus Fachliteratur (Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands – Südbeck et al. 2005) entnommen.

Das **Rebhuhn** besiedelt „...offene Lebensräume, in Mitteleuropa werden hauptsächlich Sekundärbiotop in Agrarlandschaften besiedelt (häufig im Übergangsbereich zwischen Geest-, Moor-, und Flussniederungen), extensiv genutzte Ackergebiete sowie Grünland mit kleinflächiger Gliederung durch breite Weg- und Feldsäume, Hecken, Feldgehölze, Gebüschgruppen und Brachen; außerdem in Sand- und Moorheiden, Trockenrasen, Abbaugelände und Industriebrachen; hohe Dichten sind auch in „ausgeräumten“ Ackergebieten, die sich durch hohe Bodenwertzahlen auszeichnen, und in wärmebegünstigten Regionen zu finden. Acker und Grünlandbrachen gehören in intensiv genutzten landwirtschaftlichen Gebieten zu den wichtigsten Neststandorten.“ Das Rebhuhn ist ein Bodenbrüter, das „Nest [ist] gut versteckt in Feldrainen, Weg- und Grabenrändern, Hecken, Gehölz- und Waldränder...“.

³ Angaben bei Pflanzen entsprechend anpassen.

⁴ Zum Beispiel: Grundlagenwerke BaWü, Zielartenkonzept BaWü (ZAK) oder Artensteckbriefe.

3.2 Verbreitung im Untersuchungsraum

nachgewiesen potenziell möglich

Im Fall eines nur potenziellen Vorkommens ist darzulegen,

- welche Gegebenheiten (insb. Biotopstrukturen) für die Möglichkeit des Vorkommens der Art sprechen und
- aus welchen Gründen der Nachweis des Vorkommens nicht geführt werden konnte (Worst-case-Analysen sind allerdings nur zulässig, wenn wissenschaftliche Erkenntnislücken vorhanden sind, die nicht behebbare sind) bzw. nicht geführt werden muss (z.B. wenn die Art durch die Vorhabenwirkungen nicht in verbotsrelevanter Weise betroffen werden kann oder wenn eine Ermittlung des Artvorkommens unverhältnismäßig wäre, was jedoch von der zuständigen Naturschutzbehörde festzustellen wäre).

Fitis: In der ÖRA werden keine näheren Angaben zur Verbreitung im Gebiet gemacht. Aufgrund seiner Habitatansprüche ist er aber im Bereich der Waldflächen am Nordostrand, im Gewinn Käsebrod, Burggraben und entlang des Käslingenbachs zu erwarten.

Goldammer: 19 Brutreviere der Art wurden im gesamten Untersuchungsgebiet nachgewiesen. Alle Brutreviere liegen

am Rand von Gehölzen oder Gebüsch im gesamten Gebiet verteilt.

Rebhuhn: Auf Grund der Einzelsichtung können keine Angaben zur Verbreitung im Gebiet gemacht werden. In der Gemeinde Rauenberg sind keine Vorkommen von Rebhühnern bekannt, in der Gemeinde Dielheim gibt es bekannte Vorkommen des Rebhuhnes (bhm 2023).

3.3 Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Kurzbeschreibung der vom Vorhaben betroffenen lokalen Population einschließlich ihrer Abgrenzung; Begründung des Erhaltungszustandes (Zustand der Population, Habitatqualität, Beeinträchtigungen).

Goldammer: Stellenweise immer noch häufig, aber mit starken Bestandsrückgängen in den letzten Jahren. Der Erhaltungszustand der Goldammer hat sich in Baden-Württemberg aufgrund des Verlustes geeigneter Lebensräume, vor allem extensiv bewirtschafteter Streuobstwiesen, in den letzten Jahren verschlechtert. Daher wird die Goldammer auf der Vorwarnliste geführt. Der Untersuchungsraum hat für die Art eine sehr gute Habitateignung, für die lokale Population ist aber von einem ungünstigen Erhaltungszustand auszugehen.

Fitis: Aktuell noch häufig, die Bestandszahlen sind aber kurzfristig sehr stark zurückgegangen. Auch im langfristigen Trend ist eine Brutbestandsabnahme erkennbar. Gefährdungsfaktoren sind der Verlust von Sukzessionsflächen und das „Durchwachsen“ lockerer Gebüsch zu Baumbeständen. Aufgrund des Gefährdungsstatus ist für die Art von einem ungünstigen Erhaltungszustand auszugehen, so dass auch für den lokalen Bestand im Untersuchungsgebiet von einem ungünstigen Erhaltungszustand auszugehen ist.

Rebhuhn: Da nur ein Einzelnachweis des Rebhuhnes erbracht wurde, ist eine Bewertung der lokalen Population nicht möglich. In der Gemeinde Dielheim sind Vorkommen bekannt. Es wird für diese Art der Status der Roten Liste Baden-Württemberg angenommen. Somit ist für die Bewertung des Bestandes als ungünstig-schlecht anzunehmen

3.4 Kartografische Darstellung

Insbesondere kartografische Darstellung des Artvorkommens / der lokalen Population, der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten, essentiellen Teilhabitate sowie der Nahrungshabitate⁵.

⁵ Die unter Punkt 3.4 und 4.5 erwähnten kartografischen Darstellungen können in einer gemeinsamen Karte erfolgen.

4. Prognose und Bewertung der Schädigung und / oder Störung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (bau-, anlage- und betriebsbedingt)

4.1 Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

- a) **Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?**

ja nein

Kurze Darstellung des Konflikts mit Benennung der wesentlichen, vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen sowie der konkret betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten.

Durch die Wegebaumaßnahmen können bei Instandsetzungen randlich Strukturen punktuell in Anspruch genommen werden. Im Bereich der Neubaumaßnahmen werden neue Wege durch einen Wald und eine Sukzessionsfläche geführt.

Fortpflanzungs- und Ruhestätten des Rebhuhns sind potenziell durch Planierung und Wegebaumaßnahmen betroffen. Da keine Kartierergebnisse vorliegen, wird die Einzelsichtung als Brutvorkommen gewertet.

- b) **Werden Nahrungs- und/oder andere essentielle Teilhabitate so erheblich beschädigt oder zerstört, dass dadurch die Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten vollständig entfällt?**

ja nein

(vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 3. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)

Beschreibung der Auswirkungen des Vorhabens auf Nahrungshabitate und oder andere essentielle Teilhabitate sowie Einschätzung der Rückwirkungen auf die Fortpflanzungs- oder Ruhestätten.

Im Umfeld stehen großflächig weitere Nahrungshabitate zur Verfügung. Insgesamt ist davon auszugehen, dass die Funktionsfähigkeit der Fortpflanzungs- und Ruhestätten weiterhin erhalten bleibt.

- c) **Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten durch Störungen oder sonstige Vorhabenwirkungen so beeinträchtigt und damit beschädigt, dass diese nicht mehr nutzbar sind?**

ja nein

(vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 2. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)

Beschreibung der Auswirkungen.

d) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?**

ja nein

Im Bereich des Wegeneubaus und der Planie kann eine Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht vermieden werden

Kurze Beschreibung der Vermeidungsmaßnahmen; ggf. Angabe der verbleibenden Beeinträchtigungen bei nur teilweise möglicher Vermeidung.

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____.

e) **Handelt es sich um ein/e nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zulässige/s Vorhaben bzw. Planung (§ 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG)?**

ja nein

(vgl. BVerwG, Urt. vom 14.07.2011 - 9 A 12.10 - Rz.117 und 118)

Kurze Begründung, dass die Eingriffsregelung korrekt abgearbeitet worden ist, und Verweis auf die detaillierten Planunterlagen.

f) **Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?**

ja nein

Prüfung, ob im räumlichen Zusammenhang geeignete (und nicht bereits anderweitig besetzte) Ausweichmöglichkeiten für die betroffenen Individuen bestehen.

- g) **Kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden (§ 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)?**

ja nein

Beschreibung der Maßnahmen, die zum Funktionserhalt der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang vorgesehen sind, mit Angaben zu:

- Art und Umfang der Maßnahmen,
- der ökologischen Wirkungsweise,
- dem räumlichen Zusammenhang,
- Beginn und Dauer der Maßnahmen (Umsetzungszeitrahmen),
- der Prognose, wann die ökologische Funktion erreicht sein wird,
- der Dauer von evtl. Unterhaltungsmaßnahmen,
- der Festlegung von Funktionskontrollen (Monitoring) und zum Risikomanagement
- der rechtlichen Sicherung der Maßnahmenflächen (tatsächliche und rechtliche Verfügbarkeit).

Für das Rebhuhn wird durch die Ausgleichsmaßnahmen MNN 6000-6003 und MNN 7000-7005 im Zuge der Eingriffsregelung ein adäquater Ausgleich geschaffen. Eine Kompensation über CEF-Maßnahmen ist dadurch nicht mehr nötig. Im Umfeld der Rodungsmaßnahmen sind weitere Gehölzflächen vorhanden. Zudem kommt es zur Schaffung und Erweiterung von Streuobstwiesen (MNN7000 und MNN7003) sowie zur Anlage einer Niederhecke (MNN6003) im Zuge des naturschutzrechtlichen Ausgleichs. CEF-Maßnahmen sind nicht erforderlich.

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____.

- h) **Falls kein oder kein vollständiger Funktionserhalt gewährleistet werden kann:**

Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigung/en.

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird erfüllt:

ja

nein

4.2 Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

a) **Werden Tiere gefangen, verletzt oder getötet?**

ja nein

Kurze Darstellung des Konflikts mit Benennung der wesentlichen, vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen sowie Darstellung und ggf. Quantifizierung von Beeinträchtigungen.

Durch Baufeldfreimachung und Rodungen können Vögel geschädigt werden

b) **Kann das Vorhaben bzw. die Planung zu einer signifikanten Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos von Tieren führen?**

ja nein

Darstellung des signifikant erhöhten Verletzungs- bzw. Tötungsrisikos.

Durch Baufeldfreimachung und Rodungen können Vögel geschädigt werden

Bei einem signifikant erhöhten Kollisionsrisiko sind Angaben zu:

- den artspezifischen Verhaltensweisen,*
- der häufigen Frequentierung des Einflussbereichs des Vorhabens bzw. der Planung und/oder*
- der Wirksamkeit vorgesehener Schutzmaßnahmen erforderlich.*

Wenn nein: Begründung, warum keine signifikante Schädigung prognostiziert wird.

c) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?**

ja nein

Kurze Beschreibung der Vermeidungsmaßnahmen (z.B. Bauzeitenregelung, Maßnahmen für kollisionsgefährdete Tierarten); ggf. Angabe der verbleibenden Beeinträchtigungen bei nur teilweise möglicher Vermeidung.

V1 Bauzeitenbeschränkung

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____.

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird erfüllt:

ja

nein

4.3 Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

a) **Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?**

ja nein

Kurze Darstellung des Konflikts mit Benennung der wesentlichen, vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen (z.B. Lärm- oder Lichtimmissionen, Barriere- bzw.

Trennwirkungen und/oder genetische Verinselung) auf die lokale Population sowie

Darstellung und ggf. Quantifizierung von Beeinträchtigungen.

Durch die vorgezogenen Gehölzrodungen sind weitere Störungen auszuschließen. Baubedingte Störungen sind nur punktuell und temporär und vor dem Hintergrund der aktuellen Nutzung vernachlässigbar.

b) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?**

ja nein

Kurze Beschreibung der (ggf. vorgezogen durchzuführenden) Vermeidungsmaßnahmen, Angaben zur Wirksamkeit (Zeitpunkt, Plausibilität, etc.) und ggf. Angabe der verbleibenden Beeinträchtigungen bei nur teilweise möglicher Vermeidung.

V1 Bauzeitenbeschränkung

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____.

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erfüllt:

ja

nein

**4.4 Entnahme von wildlebenden Pflanzen oder ihren Entwicklungsformen,
Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)**

Nicht relevant

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG wird erfüllt:

ja

nein

4.5 Kartografische Darstellung

Kartografische Darstellung der in 4.1 - 4.4 aufgeführten Konflikte sowie der vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung und / oder zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen)⁶.

⁶ Die unter Punkt 3.4 und 4.5 erwähnten kartografischen Darstellungen können in einer gemeinsamen Karte

erfolgen.

5. Ausnahmeverfahren

Wird im Falle der Erfüllung eines oder mehrerer Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG (vgl. Ziffern 4.1, 4.2, 4.3 und/oder 4.4) die Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt?

Nicht erforderlich

6. Fazit

6.1 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen Vermeidungs- und CEF- Maßnahmen werden die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG

nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.

erfüllt - weiter mit Pkt. 6.2.

6.2 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen FCS-Maßnahmen

sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) **nicht**
erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig.

sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) **erfüllt** -
Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.

Anhang IV: Formblatt **Gilde der Höhlenbrüter**

zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung von Arten des Anhangs IV der FFH-RL und von europäischen Vogelarten nach §§ 44 und 45 BNatSchG (saP)⁴⁷

Stand: Mai 2012

Hinweise:

- Dieses Formblatt ersetzt nicht die erforderliche fachgutachterliche Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände und ggf. die Begründung der Ausnahmevoraussetzungen.
- Die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung gilt nur für die Arten des Anhangs IV der FFH-RL, die Europäischen Vogelarten und die Verantwortungsarten. Die übrigen besonders geschützten Arten sind im Rahmen der Eingriffsregelung nach §§ 14 ff BNatSchG (vgl. § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG) bzw. in der Bauleitplanung nach § 18 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. BauGB abzuarbeiten.
- Mit diesem Formblatt wird das Vorhaben bzw. die Planung nur auf eine betroffene Art (bzw. Gilde bei Europäischen Vogelarten) geprüft. Sind mehrere europarechtlich geschützte Arten betroffen, sind jeweils gesonderte Formblätter vorzulegen. Eine Aussage, ob das Vorhaben bzw. die Planung insgesamt artenschutzrechtlich zulässig ist, kann nur im Rahmen der erforderlichen fachgutachterlichen Gesamtprüfung erfolgen.
- Auf die Ausfüllung einzelner Abschnitte des Formblatts kann verzichtet werden, wenn diese im konkreten Einzelfall nicht relevant sind (z.B. wenn eine Ausnahmeprüfung nach Ziffer 5 nicht erforderlich ist).

1. Vorhaben bzw. Planung

Kurze Vorhabens- bzw. Planungsbeschreibung.

Die Untere Flurbereinigungsbehörde (UFB) des Rhein-Neckar-Kreises plant im Rahmen des Flurneuordnungsverfahrens „3773 Rauenberg/Dielheim (Mannaberg/Baufel)“ die Planierung von Rebbflächen im Gewann Mannaberg. Bestehende Wege werden saniert und teilweise bis auf max. 4 m ausgebaut. Zudem kommt es zum Neubau von Wegen im Gewann Käsebrod und Baufel.

Grundlage für die vorliegende Prüfung sind faunistische Kartierungen im Rahmen einer Ökologischen Ressourcenanalyse (ÖRA) (BfL Heuer & Döring, 2015) und Nachkartierungen zur genauen Bestanderfassung der Artengruppe Reptilien (bhm, 2020).

Für die saP relevante Planunterlagen:

- Eingriffsausgleichsbilanzierung
- Wege- und Gewässerkarte

2. Schutz- und Gefährdungstatus der betroffenen Art¹

Art des Anhangs IV der FFH-RL

Europäische Vogelart²

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Rote Liste Status Deutschland	Rote Liste Status Baden-Württemberg
Kleinspecht	<i>Driobates minor</i>	3 gefährdet	3 gefährdet
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	-	-
Trauerschnäpper	<i>Ficedula hippoleuca</i>	3 gefährdet	2 stark gefährdet
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	V Vorwarnliste	V Vorwarnliste
Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	-	V Vorwarnliste
Wendehals	<i>Jynx torquilla</i>	3 gefährdet	2 stark gefährdet
Grünspecht	<i>Picus viridis</i>	-	-

¹ Es sind nur die Arten des Anhangs IV der FFH-RL und die Europäischen Vogelarten darzustellen, weil der Erlass einer Rechtsverordnung für die Verantwortungsarten gemäß § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG gegenwärtig noch aussteht.

² Einzeln zu behandeln sind nur die Vogelarten der Roten Listen. Die übrigen Vogelarten können zu Gilden zusammengefasst werden.

3. Charakterisierung der betroffenen Tierart³

3.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen

Textliche Kurzbeschreibung mit Quellenangaben⁴.

Insbesondere:

- Angaben zur Art und zum Flächenanspruch bezüglich der Fortpflanzungs- und Ruhestätten (z. B. Angaben zur Reviergröße, Nistplatztreue), essentiellen Teilhabitate und Nahrungshabitate und deren räumliche Abgrenzung.
- Artspezifische Empfindlichkeit gegenüber bau-, anlage- und betriebsbedingten Störwirkungen des Vorhabens.
- Dauer der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten und Charakter der in diesen Phasen beanspruchten Gebiete / Flächen.

Kleinspecht: Beschreibungen der artspezifischen Habitat- und Lebensraumstrukturen gemäß ÖRA (BfL Heuer & Döring, 2015):

Der Kleinspecht ist in lichten Laub- und Mischwäldern zu finden. Er siedelt bevorzugt in Auen und nutzt hier vor allem Weichhölzer wie Pappeln oder Weiden. Brutten des Kleinspechts gibt es aber auch in Gärten mit altem Baumbestand, in Obstwiesen und lichten Feldgehölzen.

Star: Die folgenden Angaben sind aus Fachliteratur (Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands – Südbeck et al. 2005) entnommen.

Der Star besiedelt eine Vielzahl von Lebensräumen. Essenziell sind Altholzbestände mit geeigneten Brutmöglichkeiten und Nahrungshabitate. Es werden Auenwälder, lockere Weidenbestände, Waldränder, Allen, Streuobstwiesen und verschiedenen Stadtlebensräume besiedelt. Höchste Bestandsdichten werden in bäuerlich geprägten Dörfern mit

Flurneuordnungsverfahren, 3773 Rauenberg / Dielheim (Mannaberg / Baufel) Artenschutzrechtliches Gutachten

Tierhaltung erzielt. Als Nahrung sind Sämereien sowie Insekten für die Aufzucht der Jungen wichtig. Als Niststandort werden neben Baumhöhlen auch Nischen oder Höhlen in und an Gebäuden, an Fassaden, in Efeu oder im Dachraumbereich genutzt. Auch geeignete Nistkästen werden gerne angenommen. Es finden 2 bis 4 meistens 3 Jahresbruten statt. Beide Elternteile kümmern sich um Nestbau, Brut und Fütterung der Jungtiere. Im Gebiet ist der Star ein Standvogel. Die Paarbildung findet am Nistplatz ab Herbst bis zum Beginn der Brutzeit statt.

Trauerschnäpper: Die folgenden Angaben sind aus Fachliteratur (Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands – Südbeck et al. 2005) entnommen.

Der Trauerschnäpper besiedelt Wälder mit alten Bäumen und ausreichendem Höhlenangebot. Bei Vorhandensein eines großen Nistkastenangebotes werden auch jüngere Waldbestände, sowie Kleingärten, Obstanlagen, Villenviertel, Parks und Friedhöfe besiedelt.

Feldsperling: Die folgenden Angaben sind der Beschreibung des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (Onlineabfrage des Datenportals „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen, Stand 2019) entnommen:

Lebensraum des Feldsperlings sind halboffene Agrarlandschaften mit einem hohen Grünlandanteil, Obstwiesen, Feldgehölzen und Waldrändern. Darüber hinaus dringt er bis in die Randbereiche ländlicher Siedlungen vor, wo er Obst- und Gemüsegärten oder Parkanlagen besiedelt. Anders als der nah verwandte Haussperling meidet er das Innere von Städten. Feldsperlinge sind sehr Brutplatztreu und nisten gelegentlich in kolonieartigen Ansammlungen. Als Höhlenbrüter nutzen sie Specht- oder Faulhöhlen, Gebäudenischen, aber auch Nistkästen. Die Brutzeit reicht von April bis August, wobei bis zu drei, selten sogar vier Bruten möglich sind. Die Nahrung besteht aus Sämereien, Getreidekörnern und kleineren Insekten. Feldsperlinge sind gesellig und schließen sich im Winter zu größeren Schwärmen zusammen.“

Der **Gartenrotschwanz** ist als Höhlen- und Halbhöhlenbrüter stark an alten Baumbestand gebunden und besiedelt primär lichte und trockene Laubwälder, Lichtungen oder Waldränder. Häufig ist er auch in Siedlungsnähe, in Parkanlagen mit lockerem Baumbestand, stark begrünten Villenvierteln oder Gartenstädten, Dorfrändern und Obstgärten anzutreffen (Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands – Südbeck et al. 2005).

Der **Wendehals** brütet in locker mit Bäumen bestandene Landschaften, die ihm genügend Freiflächen mit niedriger Gras- und Krautschicht zur Nahrungssuche bieten. Bruthöhlen der Art finden sich in Feldgehölzen und Obstgärten, aber auch in Parkanlagen und lichten Laub- und Mischwäldern. Als Bruthöhle nutzt der Wendehals Spechtlöcher und Baumhöhlen, oft auch Nistkästen. Hauptnahrung sind Ameisen und deren Larven und Puppen (Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands – Südbeck et al. 2005).

Der **Grünspecht** brütet in Laubmischwäldern in selbst hergestellten Höhlen und in Arealen mit halboffenem Bewuchs, aber auch in Gärten und Obstwiesen. Als Erdspecht (Nahrung: vor allem Ameisen) ist der Grünspecht auf offene Nahrungsflächen angewiesen. Mikroklima und die Bewirtschaftung müssen das Vorkommen von Ameisen begünstigen. (Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands – Südbeck et al. 2005)

³ Angaben bei Pflanzen entsprechend anpassen.

⁴ Zum Beispiel: Grundlagenwerke BaWü, Zielartenkonzept BaWü (ZAK) oder Artensteckbriefe.

3.2 Verbreitung im Untersuchungsraum

nachgewiesen potenziell möglich

Im Fall eines nur potenziellen Vorkommens ist darzulegen,

- welche Gegebenheiten (insb. Biotopstrukturen) für die Möglichkeit des Vorkommens der Art sprechen und
- aus welchen Gründen der Nachweis des Vorkommens nicht geführt werden konnte (Worst-case-Analysen sind allerdings nur zulässig, wenn wissenschaftliche Erkenntnislücken vorhanden sind, die nicht behebbar sind) bzw. nicht geführt werden muss (z.B. wenn die Art durch die Vorhabenwirkungen nicht in verbotsrelevanter Weise betroffen werden kann oder wenn eine Ermittlung des Artvorkommens unverhältnismäßig wäre, was jedoch von der zuständigen Naturschutzbehörde festzustellen wäre).

Kleinspecht: wurde mit Brutverdacht im südlichen Untersuchungsgebiet (Paradies) kartiert. Ein einzelner Altvogel konnte hier im Juni in einem Gehölz am Rand des Untersuchungsgebietes beobachtet werden. Eine Brut wurde nicht eindeutig nachgewiesen.

Star: In der ÖRA werden keine näheren Angaben zur Verbreitung gemacht. Bei der Übersichtsbegehung im Zuge der Erstellung der saP von bhm (2023) wurden einige Nistkästen im UG festgestellt, die potenziell von Staren genutzt werden können. Weitere Angaben zur genauen Lokalisation werden nicht gemacht.

Trauerschnäpper: In der ÖRA werden keine näheren Angaben zur Verbreitung gemacht. Die Art wurde angrenzend außerhalb des Untersuchungsraumes nachgewiesen.

Feldsperling: In der ÖRA werden keine näheren Angaben zur Verbreitung gemacht. Bei der Übersichtsbegehung wurden einige Nistkästen im UG festgestellt, die potenziell vom Feldsperling genutzt werden können.

Garten- und Hausrotschwanz brüten beide im Gebiet. Vom Gartenrotschwanz wurde mindestens ein Brutpaar im Gewann Burggraben festgestellt. Als Nischenbrüter brütet der Hausrotschwanz vor allem im Bereich von Bauwerken, so dass ein Vorkommen prinzipiell an der Kapelle möglich erscheint.

Im Gebiet wurden zwei rufende **Wendehälse** lokalisiert. Die Papierreviere sind innerhalb des Untersuchungsareals gelegen. Eines liegt in den Gehölzen an der Böschung zwischen Burggraben und Baufel, ein weiteres an den Gehölzen am Käsklingenbach am Fuß des Mannabergs. Im Siedlungsrandbereich, südwestlich des Mannabergs, grenzt ein weiteres Revier außerhalb an das UG an.

Es sind 3 Brutpaare des **Grünspechts** im Untersuchungsgebiet nachgewiesen (Burggraben, bachbegleitende Gehölze am Mannaberg) (ÖRA 2013).

3.3 Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Kurzbeschreibung der vom Vorhaben betroffenen lokalen Population einschließlich ihrer Abgrenzung; Begründung des Erhaltungszustandes (Zustand der Population, Habitatqualität, Beeinträchtigungen).

Kleinspecht: wird nach wie vor auf der Vorwarnliste geführt und ist in Baden-Württemberg mäßig häufig anzutreffen. Die Bestandszahlen sind kurzfristig gleich geblieben, zeigen langfristig aber einen abnehmenden Trend.

Gefährdungsfaktor ist der Verlust von Streuobstbeständen und Gehölzen mit hohem Altholzanteil. Für die Art wird von einem ungünstigen Erhaltungszustand ausgegangen. Auf Grund des punktuellen Vorkommens im Untersuchungsgebiet, wird ebenfalls für die lokale Population von einem ungünstigen Erhaltungszustand ausgegangen.

Star: kommt flächendeckend in Baden-Württemberg vor und wird in Baden-Württemberg nicht mehr auf der Roten Liste geführt. Dies spricht für eine Stabilisierung der Bestände und nicht mehr für eine fortschreitende Verschlechterung des Erhaltungszustandes in Baden-Württemberg, der nun mit „günstig“ bewertet werden kann. Gleichsam wurde der Star jedoch auf der Roten Liste Deutschland auf Stufe 3 hochgewertet. Dies zeigt die hohe Verantwortung Baden-Württembergs für diese Art.

Trauerschnäpper: ist in Baden-Württemberg mäßig häufig anzutreffen. Sein Brutbestand ist lang- und kurzfristig stark abnehmend. Grund sind der Verlust von Altholz- und Streuobstbeständen und der Verlust natürlicher Nisthöhlen. Die Art wurde von der Vorwarnliste auf stark gefährdet eingestuft. Es ist daher von einem Schlechten Erhaltungszustand der Art auszugehen.

Feldsperling: Eine klare Abgrenzung der lokalen Population ist nicht abschließend möglich. Der Erhaltungszustand des Feldsperlings hat sich in Baden-Württemberg aufgrund des Verlustes geeigneter Lebensräume, vor allem extensiv bewirtschafteter Streuobstwiesen in den letzten Jahren verschlechtert und wird als ungünstig-unzureichend eingestuft. In Gebieten mit geeigneten Habitatstrukturen ist die Art aber immer noch häufig.

Da der **Gartenrotschwanz** in der Vorwarnliste geführt wird, ist von einem ungünstigen Erhaltungszustand auszugehen. Der Nachweis nur eines Brutpaares lässt darauf schließen, dass geeignete Habitate im Untersuchungsgebiet nur teilweise vorhanden sind.

Die lokale Population des **Wendehalses** wird sich auf die klimatisch begünstigten lichten Wälder, Streuobstwiesen und Weinbaugebiete im Oberrheintal und der Neckarregion erstrecken. Die Art weist kurzfristig sehr starke Bestandsabnahmen von > 50 % auf, auch langfristig lässt sich ein negativer Bestandstrend beobachten. Der Verlust von Streuobstbeständen, Kahlschlägen im Wald und strukturreichen Gärten sowie ein reduziertes Nahrungsangebot durch Intensivierung der Landwirtschaft führen zu einem ungünstig- schlechten Erhaltungszustand der Art.

Das Brutvorkommen des **Grünspechts** im und um den Untersuchungsraum ist Teil einer großräumigen genetisch verbundenen Population. Es ist davon auszugehen, dass innerhalb des Grünspecht-Bestandes in Baden-Württemberg keine genetische Isolation vorliegt. Der Erhaltungszustand wird als „günstig“ bewertet (bhm 2023)

3.4 Kartografische Darstellung

Insbesondere kartografische Darstellung des Artvorkommens / der lokalen Population, der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten, essentiellen Teilhabitate sowie der Nahrungshabitate⁵.

⁵ Die unter Punkt 3.4 und 4.5 erwähnten kartografischen Darstellungen können in einer gemeinsamen Karte erfolgen.

4. Prognose und Bewertung der Schädigung und / oder Störung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (bau-, anlage- und betriebsbedingt)

**4.1 Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten
(§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)**

- a) **Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?**

ja nein

Kurze Darstellung des Konflikts mit Benennung der wesentlichen, vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen sowie der konkret betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten.

Durch die Wegebaumaßnahmen können bei Instandsetzungen randlich Strukturen punktuell in Anspruch genommen werden. Im Bereich der Neubaumaßnahmen werden neue Wege durch einen Wald und eine Sukzessionsfläche geführt. Laut ÖRA wurden Kleinspecht und Trauerschnäpper außerhalb des Untersuchungsgebietes nachgewiesen und sind deshalb nicht unmittelbar betroffen. Werden wider Erwarten im Zuge der Ausführung Einzelbäume mit Potenzial gefällt, so ist eine Betroffenheit von Fortpflanzungs- und Ruhestätten von höhlenbrütenden Vögeln zu erwarten.

- b) **Werden Nahrungs- und/oder andere essentielle Teilhabitate so erheblich beschädigt oder zerstört, dass dadurch die Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten vollständig entfällt?**

ja nein

(vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 3. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)

Beschreibung der Auswirkungen des Vorhabens auf Nahrungshabitate und oder andere essentielle Teilhabitate sowie Einschätzung der Rückwirkungen auf die Fortpflanzungs- oder Ruhestätten.

Im Umfeld stehen großflächig weitere Nahrungshabitate zur Verfügung. Insgesamt ist davon auszugehen, dass die Funktionsfähigkeit der Fortpflanzungs- und Ruhestätten weiterhin erhalten bleibt. **Grünspechte** haben zudem große Reviere, so dass sie innerhalb dieser kleinräumig ausweichen können. Insgesamt ist davon auszugehen, dass die Funktionsfähigkeit der Fortpflanzungs- und Ruhestätten weiterhin erhalten bleibt.

- c) **Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten durch Störungen oder sonstige Vorhabenwirkungen so beeinträchtigt und damit beschädigt, dass diese nicht mehr nutzbar sind?**

ja nein

(vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 2. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)

Beschreibung der Auswirkungen.

d) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?**

ja nein

V1 Bauzeitenbeschränkung

V2 Erhalt von Altbäumen, Höhlenbäumen und strukturreichen Bäumen

Kurze Beschreibung der Vermeidungsmaßnahmen; ggf. Angabe der verbleibenden Beeinträchtigungen bei nur teilweise möglicher Vermeidung.

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____.

e) **Handelt es sich um ein/e nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zulässige/s Vorhaben bzw. Planung (§ 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG)?**

ja nein

(vgl. BVerwG, Urt. vom 14.07.2011 - 9 A 12.10 - Rz.117 und 118)

Kurze Begründung, dass die Eingriffsregelung korrekt abgearbeitet worden ist, und Verweis auf die detaillierten Planunterlagen.

f) **Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?**

ja nein

Prüfung, ob im räumlichen Zusammenhang geeignete (und nicht bereits anderweitig besetzte) Ausweichmöglichkeiten für die betroffenen Individuen bestehen.

g) **Kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden (§ 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)?**

ja nein

Beschreibung der Maßnahmen, die zum Funktionserhalt der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang vorgesehen sind, mit Angaben zu:

- Art und Umfang der Maßnahmen,
- der ökologischen Wirkungsweise,
- dem räumlichen Zusammenhang,
- Beginn und Dauer der Maßnahmen (Umsetzungszeiträumen),
- der Prognose, wann die ökologische Funktion erreicht sein wird,
- der Dauer von evtl. Unterhaltungsmaßnahmen,
- der Festlegung von Funktionskontrollen (Monitoring) und zum Risikomanagement
- der rechtlichen Sicherung der Maßnahmenflächen (tatsächliche und rechtliche Verfügbarkeit).

Ausgleichsmaßnahme A1: Ausbringen von Nisthilfen

Ausgleichsmaßnahme A2: Alt- und Totholzkonzept

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____.

h) Falls kein oder kein vollständiger Funktionserhalt gewährleistet werden kann:

Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigung/en.

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird erfüllt:

ja

nein

4.2 Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

a) **Werden Tiere gefangen, verletzt oder getötet?**

ja nein

Kurze Darstellung des Konflikts mit Benennung der wesentlichen, vom Vorhaben

ausgehenden Wirkungen sowie Darstellung und ggf. Quantifizierung von Beeinträchtigungen.

Durch Baufeldfreimachung und Rodungen können Vögel geschädigt werden

- b) **Kann das Vorhaben bzw. die Planung zu einer signifikanten Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos von Tieren führen?**

ja nein

Darstellung des signifikant erhöhten Verletzungs- bzw. Tötungsrisikos.

Durch Baufeldfreimachung und Rodungen können Vögel geschädigt werden

Bei einem signifikant erhöhten Kollisionsrisiko sind Angaben zu:

- den artspezifischen Verhaltensweisen,*
- der häufigen Frequentierung des Einflussbereichs des Vorhabens bzw. der Planung und/oder*
- der Wirksamkeit vorgesehener Schutzmaßnahmen erforderlich.*

Wenn nein: Begründung, warum keine signifikante Schädigung prognostiziert wird.

- c) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?**

ja nein

Kurze Beschreibung der Vermeidungsmaßnahmen (z.B. Bauzeitenregelung, Maßnahmen für kollisionsgefährdete Tierarten); ggf. Angabe der verbleibenden Beeinträchtigungen bei nur teilweise möglicher Vermeidung.

V1 Bauzeitenbeschränkung

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____.

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird erfüllt:

ja

nein

4.3 Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

- a) **Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?**

ja nein

Kurze Darstellung des Konflikts mit Benennung der wesentlichen, vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen (z.B. Lärm- oder Lichtimmissionen, Barriere- bzw.

Trennwirkungen und/oder genetische Verinselung) auf die lokale Population sowie

Darstellung und ggf. Quantifizierung von Beeinträchtigungen.

Durch die vorgezogenen Gehölzrodungen sind weitere Störungen auszuschließen. Baubedingte Störungen sind nur punktuell und temporär und vor dem Hintergrund der aktuellen Nutzung vernachlässigbar.

- b) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?**

ja nein

Kurze Beschreibung der (ggf. vorgezogen durchzuführenden) Vermeidungs-

maßnahmen, Angaben zur Wirksamkeit (Zeitpunkt, Plausibilität, etc.) und ggf. Angabe

der verbleibenden Beeinträchtigungen bei nur teilweise möglicher Vermeidung.

V1 Bauzeitenbeschränkung

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____.

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erfüllt:

ja

nein

**4.4 Entnahme von wildlebenden Pflanzen oder ihren Entwicklungsformen,
Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)**

Nicht relevant

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG wird erfüllt:

ja

nein

4.5 Kartografische Darstellung

Kartografische Darstellung der in 4.1 - 4.4 aufgeführten Konflikte sowie der vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung und / oder zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen)⁶.

⁶ Die unter Punkt 3.4 und 4.5 erwähnten kartografischen Darstellungen können in einer gemeinsamen Karte erfolgen.

5. Ausnahmeverfahren

Wird im Falle der Erfüllung eines oder mehrerer Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG (vgl. Ziffern 4.1, 4.2, 4.3

und/oder 4.4) die Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt?

Nicht erforderlich

6. Fazit

6.1 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen Vermeidungs- und CEF- Maßnahmen werden die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG

nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.

erfüllt - weiter mit Pkt. 6.2.

6.2 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen FCS-Maßnahmen

sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig.

sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.

Anhang V: Formblatt **Zauneidechse**

zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung von Arten des Anhangs IV der FFH-RL und von europäischen Vogelarten nach §§ 44 und 45 BNatSchG (saP)⁴⁷

Stand: Mai 2012

Hinweise:

- Dieses Formblatt ersetzt nicht die erforderliche fachgutachterliche Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände und ggf. die Begründung der Ausnahmevoraussetzungen.
- Die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung gilt nur für die Arten des Anhangs IV der FFH-RL, die Europäischen Vogelarten und die Verantwortungsarten. Die übrigen besonders geschützten Arten sind im Rahmen der Eingriffsregelung nach §§ 14 ff BNatSchG (vgl. § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG) bzw. in der Bauleitplanung nach § 18 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. BauGB abzuarbeiten.
- Mit diesem Formblatt wird das Vorhaben bzw. die Planung nur auf eine betroffene Art (bzw. Gilde bei Europäischen Vogelarten) geprüft. Sind mehrere europarechtlich geschützte Arten betroffen, sind jeweils gesonderte Formblätter vorzulegen. Eine Aussage, ob das Vorhaben bzw. die Planung insgesamt artenschutzrechtlich zulässig ist, kann nur im Rahmen der erforderlichen fachgutachterlichen Gesamtprüfung erfolgen.
- Auf die Ausfüllung einzelner Abschnitte des Formblatts kann verzichtet werden, wenn diese im konkreten Einzelfall nicht relevant sind (z.B. wenn eine Ausnahmeprüfung nach Ziffer 5 nicht erforderlich ist).

1. Vorhaben bzw. Planung

Kurze Vorhabens- bzw. Planungsbeschreibung.

Die Untere Flurbereinigungsbehörde (UFB) des Rhein-Neckar-Kreises plant im Rahmen des Flurneuordnungsverfahrens „3773 Rauenberg/Dielheim (Mannaberg/Baufel)“ die Planierung von Rebbflächen im Gewann Mannaberg. Bestehende Wege werden saniert und teilweise bis auf max. 4 m ausgebaut. Zudem kommt es zum Neubau von Wegen im Gewann Käsebrod und Baufel.

Grundlage für die vorliegende Prüfung sind faunistische Kartierungen im Rahmen einer Ökologischen Ressourcenanalyse (ÖRA) (BfL Heuer & Döring, 2015) und Nachkartierungen zur genauen Bestanderfassung der Artengruppe Reptilien (bhm, 2020).

Für die saP relevante Planunterlagen:

- Eingriffsausgleichsbilanzierung
- Wege- und Gewässerkarte

2. Schutz- und Gefährdungstatus der betroffenen Art¹

Art des Anhangs IV der FFH-RL

Europäische Vogelart²

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Rote Liste Status Deutschland	Rote Liste Status Deutschland
Zauneidechse	<i>Lacerta agilis</i>	V Vorwarnliste	3 gefährdet

¹ Es sind nur die Arten des Anhangs IV der FFH-RL und die Europäischen Vogelarten darzustellen, weil der Erlass einer Rechtsverordnung für die Verantwortungsarten gemäß § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG gegenwärtig noch aussteht.

² Einzeln zu behandeln sind nur die Vogelarten der Roten Listen. Die übrigen Vogelarten können zu Gilden zusammengefasst werden.

3. Charakterisierung der betroffenen Tierart³

3.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen

Textliche Kurzbeschreibung mit Quellenangaben⁴.

Insbesondere:

- Angaben zur Art und zum Flächenanspruch bezüglich der Fortpflanzungs- und Ruhestätten (z. B. Angaben zur Reviergröße, Nistplatztreue), essentiellen Teilhabitats und Nahrungshabitats und deren räumliche Abgrenzung.
- Art spezifische Empfindlichkeit gegenüber bau-, anlage- und betriebsbedingten Störwirkungen des Vorhabens.
- Dauer der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten und Charakter der in diesen Phasen beanspruchten Gebiete / Flächen.

Die folgenden Angaben sind u. a. den Artensteckbriefen der LUBW entnommen:

Die Zauneidechse besiedelt ein vielfältiges Habitatspektrum, bevorzugt jedoch trockenwarme Lebensräume. Wichtige Habitatstrukturen sind sonnenexponierte Standorte mit lockerem trockenem bis mäßig trockenem Substrat sowie einem Nebeneinander aus unbewachsenen sowie mäßig verbuschten Teilflächen und / oder dichten Grasbeständen und Laub. Zusätzlich benötigt die Zauneidechse geeignete Sonnenplätze (z. B. Steine, tote Astteile), Versteckmöglichkeiten (Tagesverstecke und frostfreie Winterquartiere: hohl aufliegende Steine, liegendes Totholz, Rindenstücke, unbewohnte Kleinsäuger- bauten oder selbst gegrabene Höhlen), Eiablageplätze (grabbare Substrat in warmer Lage) und Insektenreichtum als Nahrungsgrundlage. Die Zauneidechse besiedelt neben natürlichen Lebensräumen häufig auch Sekundärlebensräume wie strukturreiche Gärten, Wegeböschungen und Straßenbegleitgrün, Rebanlagen, Streuobstwiesen, Waldränder und Bahndämme.

Die Reviergröße bewegt sich zwischen 50 und 1.500 m² (im Durchschnitt 100-300 m²). Die Aktivitätsphase der Tiere geht von Ende März bis Ende September, die Eiablagezeit von Mitte Mai bis Mitte August.

³ Angaben bei Pflanzen entsprechend anpassen.

⁴ Zum Beispiel: Grundlagenwerke BaWü, Zielartenkonzept BaWü (ZAK) oder Artensteckbriefe.

3.2 Verbreitung im Untersuchungsraum

nachgewiesen potenziell möglich

Im Fall eines nur potenziellen Vorkommens ist darzulegen,

- welche Gegebenheiten (insb. Biotopstrukturen) für die Möglichkeit des Vorkommens der Art sprechen und
- aus welchen Gründen der Nachweis des Vorkommens nicht geführt werden konnte (Worst-case-Analysen sind allerdings nur zulässig, wenn wissenschaftliche Erkenntnislücken vorhanden sind, die nicht behebbar sind) bzw. nicht geführt werden muss (z.B. wenn die Art durch die Vorhabenwirkungen nicht in verbotsrelevanter Weise betroffen werden kann oder wenn eine Ermittlung des Artvorkommens unverhältnismäßig wäre, was jedoch von der zuständigen Naturschutzbehörde festzustellen wäre).

Bei der nachgewiesenen Population im Vorhabengebiet handelt es sich um eine Teilpopulation einer größeren lokalen Population. Die nachgewiesene Population der Zauneidechsen ist von lokaler Bedeutung. Es ist davon auszugehen, dass sowohl im engeren und weiteren Umfeld der Planfläche eine flächendeckende Besiedlung geeigneter Habitate vorzufinden ist. Die Population besiedelt im Plangebiet alle geeigneten Habitate und ebenfalls die sich dem Plangebiet anschließenden wertgebenden Habitate. Die besiedelten Habitate sind, auf Grund ihrer Strukturvielfalt, als Ganzjahreshabitate einzuordnen (bhm 2023, ÖRA 2013)

3.3 Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Kurzbeschreibung der vom Vorhaben betroffenen lokalen Population einschließlich ihrer Abgrenzung; Begründung des Erhaltungszustandes (Zustand der Population, Habitatqualität, Beeinträchtigungen).

Die vom Vorhaben betroffene Population hat ihre Schwerpunkte in den Gewannen Baufel und Mannaberg und in den Tallagen zwischen diesen beiden Gewannen. Die nachgewiesene Population im Eingriffsbereich stellt eine Teilpopulation einer großen lokalen Population dar, wobei mit einem Vorkommen von 384 Tieren gerechnet wird. Diese lokale Population erstreckt sich über die gesamte Fläche der beiden genannten Gewanne und in die angrenzenden Flächen. Es werden hier alle geeigneten Habitate besiedelt. Der Erhaltungszustand der Teilpopulation im Planbereich (mit Korrekturfaktoren mehrere hundert Tiere) ist unter Einbeziehung der hohen Habitatqualität und geringen vorhandenen Beeinträchtigungen als günstig zu bewerten.

3.4 Kartografische Darstellung

Insbesondere kartografische Darstellung des Artvorkommens / der lokalen Population, der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten, essentiellen Teilhabitate sowie der Nahrungshabitate⁵.

⁵ Die unter Punkt 3.4 und 4.5 erwähnten kartografischen Darstellungen können in einer gemeinsamen Karte erfolgen.

4. Prognose und Bewertung der Schädigung und / oder Störung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (bau-, anlage- und betriebsbedingt)

4.1 Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) **Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?**

ja nein

Kurze Darstellung des Konflikts mit Benennung der wesentlichen, vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen sowie der konkret betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten.

Durch die Wegebaumaßnahmen können bei Instandsetzungen randlich Strukturen punktuell in Anspruch genommen werden. Im Bereich der Neubaumaßnahmen werden neue Wege durch einen Wald und eine Sukzessionsfläche geführt. Es kommt zu einem Verlust von 10800 m² Zauneidechsenlebensraum.

b) **Werden Nahrungs- und/oder andere essentielle Teilhabitate so erheblich beschädigt oder zerstört, dass dadurch die Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten vollständig entfällt?**

ja nein

(vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 3. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)

Beschreibung der Auswirkungen des Vorhabens auf Nahrungshabitate und oder andere

essentielle Teilhabitats sowie Einschätzung der Rückwirkungen auf die Fortpflanzungs- oder Ruhestätten.

Durch die Wegebaumaßnahmen können bei Instandsetzungen randlich Strukturen punktuell in Anspruch genommen werden. Im Bereich der Neubaumaßnahmen werden neue Wege durch einen Wald und eine Sukzessionsfläche geführt. Es kommt zu einem Verlust von 10800 m² Zauneidechsenlebensraum.

- c) **Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten durch Störungen oder sonstige Vorhabenwirkungen so beeinträchtigt und damit beschädigt, dass diese nicht mehr nutzbar sind?**

ja nein

(vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 2. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)

Beschreibung der Auswirkungen.

Durch die Wegebaumaßnahmen können bei Instandsetzungen randlich Strukturen punktuell in Anspruch genommen werden. Im Bereich der Neubaumaßnahmen werden neue Wege durch einen Wald und eine Sukzessionsfläche geführt. Es kommt zu einem Verlust von 10800 m² Zauneidechsenlebensraum. Baubedingt kann es in diesen Bereichen zu Störungen kommen.

- d) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?**

ja nein

Kurze Beschreibung der Vermeidungsmaßnahmen; ggf. Angabe der verbleibenden Beeinträchtigungen bei nur teilweise möglicher Vermeidung.

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____.

- e) **Handelt es sich um ein/e nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zulässige/s Vorhaben bzw. Planung (§ 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG)?**

ja nein

(vgl. BVerwG, Urt. vom 14.07.2011 - 9 A 12.10 - Rz.117 und 118)

Kurze Begründung, dass die Eingriffsregelung korrekt abgearbeitet worden ist, und

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen.

- f) **Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?**

ja nein

Prüfung, ob im räumlichen Zusammenhang geeignete (und nicht bereits anderweitig besetzte) Ausweichmöglichkeiten für die betroffenen Individuen bestehen.

- g) **Kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden (§ 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)?**

ja nein

Beschreibung der Maßnahmen, die zum Funktionserhalt der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang vorgesehen sind, mit Angaben zu:

- *Art und Umfang der Maßnahmen,*
- *der ökologischen Wirkungsweise,*
- *dem räumlichen Zusammenhang,*
- *Beginn und Dauer der Maßnahmen (Umsetzungszeiträumen),*
- *der Prognose, wann die ökologische Funktion erreicht sein wird,*
- *der Dauer von evtl. Unterhaltungsmaßnahmen,*
- *der Festlegung von Funktionskontrollen (Monitoring) und zum Risikomanagement*
- *der rechtlichen Sicherung der Maßnahmenflächen (tatsächliche und rechtliche Verfügbarkeit).*

[Ausgleichsmaßnahme A3 Schaffung von Zauneidechsenlebensräumen](#)

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____.

- h) **Falls kein oder kein vollständiger Funktionserhalt gewährleistet werden kann:
Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigung/en.**

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird erfüllt:

ja

nein

4.2 Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

a) Werden Tiere gefangen, verletzt oder getötet?

ja nein

Kurze Darstellung des Konflikts mit Benennung der wesentlichen, vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen sowie Darstellung und ggf. Quantifizierung von Beeinträchtigungen.

Durch Baufeldfreimachung und Rodungen können Zauneidechsen geschädigt werden

b) Kann das Vorhaben bzw. die Planung zu einer signifikanten Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos von Tieren führen?

ja nein

Darstellung des signifikant erhöhten Verletzungs- bzw. Tötungsrisikos.

Durch Baufeldfreimachung und Rodungen können Zauneidechsen geschädigt werden

Bei einem signifikant erhöhten Kollisionsrisiko sind Angaben zu:

- den artspezifischen Verhaltensweisen,*
- der häufigen Frequentierung des Einflussbereichs des Vorhabens bzw. der Planung und/oder*
- der Wirksamkeit vorgesehener Schutzmaßnahmen erforderlich.*

Wenn nein: Begründung, warum keine signifikante Schädigung prognostiziert wird.

c) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?**

ja nein

Kurze Beschreibung der Vermeidungsmaßnahmen (z.B. Bauzeitenregelung, Maßnahmen für kollisionsgefährdete Tierarten); ggf. Angabe der verbleibenden Beeinträchtigungen bei nur teilweise möglicher Vermeidung.

V1 Bauzeitenbeschränkung

V4 Vergrämen von Eidechsen

V5 Stellen eines Reptilienschutzzauns

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____.

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird erfüllt:

ja

nein

4.3 Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

a) **Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?**

ja nein

Kurze Darstellung des Konflikts mit Benennung der wesentlichen, vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen (z.B. Lärm- oder Lichtimmissionen, Barriere- bzw.

Trennwirkungen und/oder genetische Verinselung) auf die lokale Population sowie

Darstellung und ggf. Quantifizierung von Beeinträchtigungen.

Durch die vorgezogenen Gehölzrodungen und Baufeldfreimachungen können Zauneidechsen erheblich gestört werden.

b) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?**

ja nein

Kurze Beschreibung der (ggf. vorgezogen durchzuführenden) Vermeidungsmaßnahmen, Angaben zur Wirksamkeit (Zeitpunkt, Plausibilität, etc.) und ggf. Angabe der verbleibenden Beeinträchtigungen bei nur teilweise möglicher Vermeidung.

V1 Bauzeitenbeschränkung

V4 Vergrämen von Eidechsen

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____.

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erfüllt:

ja

nein

4.4 Entnahme von wildlebenden Pflanzen oder ihren Entwicklungsformen,

Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)

Nicht relevant

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG wird erfüllt:

ja

nein

4.5 Kartografische Darstellung

Kartografische Darstellung der in 4.1 - 4.4 aufgeführten Konflikte sowie der vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung und / oder zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen)⁶.

⁶ Die unter Punkt 3.4 und 4.5 erwähnten kartografischen Darstellungen können in einer gemeinsamen Karte erfolgen.

5. Ausnahmeverfahren

Wird im Falle der Erfüllung eines oder mehrerer Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG (vgl. Ziffern 4.1, 4.2, 4.3 und/oder 4.4) die Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt?

Nicht erforderlich

6. Fazit

6.1 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen Vermeidungs- und CEF- Maßnahmen werden die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG

nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.

erfüllt - weiter mit Pkt. 6.2.

6.2 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen FCS-Maßnahmen

sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig. nicht

sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.

Anhang VI: Formblatt **Mauereidechse**

zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung von Arten des Anhangs IV der FFH-RL und von europäischen Vogelarten nach §§ 44 und 45 BNatSchG (saP)⁴⁷

Stand: Mai 2012

Hinweise:

- Dieses Formblatt ersetzt nicht die erforderliche fachgutachterliche Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände und ggf. die Begründung der Ausnahmeveraussetzungen.
- Die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung gilt nur für die Arten des Anhangs IV der FFH-RL, die Europäischen Vogelarten und die Verantwortungsarten. Die übrigen besonders geschützten Arten sind im Rahmen der Eingriffsregelung nach §§ 14 ff BNatSchG (vgl. § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG) bzw. in der Bauleitplanung nach § 18 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. BauGB abzuarbeiten.
- Mit diesem Formblatt wird das Vorhaben bzw. die Planung nur auf eine betroffene Art (bzw. Gilde bei Europäischen Vogelarten) geprüft. Sind mehrere europarechtlich geschützte Arten betroffen, sind jeweils gesonderte Formblätter vorzulegen. Eine Aussage, ob das Vorhaben bzw. die Planung insgesamt artenschutzrechtlich zulässig ist, kann nur im Rahmen der erforderlichen fachgutachterlichen Gesamtprüfung erfolgen.
- Auf die Ausfüllung einzelner Abschnitte des Formblatts kann verzichtet werden, wenn diese im konkreten Einzelfall nicht relevant sind (z.B. wenn eine Ausnahmeprüfung nach Ziffer 5 nicht erforderlich ist).

1. Vorhaben bzw. Planung

Kurze Vorhabens- bzw. Planungsbeschreibung.

Die Untere Flurbereinigungsbehörde (UFB) des Rhein-Neckar-Kreises plant im Rahmen des Flurneuordnungsverfahrens „3773 Rauenberg/Dielheim (Mannaberg/Baufel)“ die Planierung von Rebbflächen im Gewann Mannaberg. Bestehende Wege werden saniert und teilweise bis auf max. 4 m ausgebaut. Zudem kommt es zum Neubau von Wegen im Gewann Käsebrod und Baufel.

Grundlage für die vorliegende Prüfung sind faunistische Kartierungen im Rahmen einer Ökologischen Ressourcenanalyse (ÖRA) (BfL Heuer & Döring, 2015) und Nachkartierungen zur genauen Bestanderfassung der Artengruppe Reptilien (bhm, 2020).

Für die saP relevante Planunterlagen:

- Eingriffsausgleichsbilanzierung
- Wege- und Gewässerkarte

2. Schutz- und Gefährdungsstatus der betroffenen Art¹

Art des Anhangs IV der FFH-RL

Europäische Vogelart²

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Rote Liste Status Deutschland	Rote Liste Status Baden-Württemberg
Mauereidechse	<i>Podarcis muralis</i>	V Vorwarnliste	D Daten defizitär

¹ Es sind nur die Arten des Anhangs IV der FFH-RL und die Europäischen Vogelarten darzustellen, weil der Erlass einer Rechtsverordnung für die Verantwortungsarten gemäß § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG gegenwärtig noch aussteht.

² Einzeln zu behandeln sind nur die Vogelarten der Roten Listen. Die übrigen Vogelarten können zu Gilden zusammengefasst werden.

3. Charakterisierung der betroffenen Tierart³

3.1 Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen

Textliche Kurzbeschreibung mit Quellenangaben⁴.

Inbesondere:

- Angaben zur Art und zum Flächenanspruch bezüglich der Fortpflanzungs- und Ruhestätten (z. B. Angaben zur Reviergröße, Nistplatztreue), essentiellen Teilhabitate und Nahrungshabitate und deren räumliche Abgrenzung.
- Artspezifische Empfindlichkeit gegenüber bau-, anlage- und betriebsbedingten Störwirkungen des Vorhabens.
- Dauer der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten und Charakter der in diesen Phasen beanspruchten Gebiete / Flächen.

Die folgenden Angaben sind u. a. den Artensteckbriefen der LUBW entnommen:

Die Mauereidechse bevorzugt trockenwarme, südexponierte Standorte in Flusstälern, insbesondere in klimatisch begünstigten Weinanbaugebieten. In Baden-Württemberg besiedelt sie Böschungen in Rebgebieten, Felsbereiche und Bahndämme. In Trockenmauern und Steinhäufen kann sie sich vor Feinden und durch den ausgeglichenen Temperaturverlauf im Hohlraumssystem vor starker Sonneneinstrahlung schützen. Mauereidechsen sind in der Regel zwischen Ende März und Anfang Oktober aktiv.

³ Angaben bei Pflanzen entsprechend anpassen.

⁴ Zum Beispiel: Grundlagenwerke BaWü, Zielartenkonzept BaWü (ZAK) oder Artensteckbriefe.

3.2 Verbreitung im Untersuchungsraum

nachgewiesen potenziell möglich

Im Fall eines nur potenziellen Vorkommens ist darzulegen,

- welche Gegebenheiten (insb. Biotopstrukturen) für die Möglichkeit des Vorkommens der Art sprechen und
- aus welchen Gründen der Nachweis des Vorkommens nicht geführt werden konnte (Worst-case-Analysen sind allerdings nur zulässig, wenn wissenschaftliche Erkenntnislücken vorhanden sind, die nicht behebbar sind) bzw. nicht geführt werden muss (z.B. wenn die Art durch die Vorhabenwirkungen nicht in verbotsrelevanter Weise betroffen werden kann oder wenn eine Ermittlung des Artvorkommens unverhältnismäßig wäre, was jedoch von der zuständigen Naturschutzbehörde festzustellen wäre).

Bei der nachgewiesenen Population im Vorhabengebiet handelt es sich um eine Teilpopulation einer größeren lokalen Population. Besiedelt werden vor allem klimatisch begünstigte Habitate im Westen und entlang des Wegenetzes in Richtung Osten des Untersuchungsgebietes. Bei den nachgewiesenen Tieren handelt es sich mit hoher Sicherheit um Individuen der Toskana-Linie und Hybridformen.

3.3 Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Kurzbeschreibung der vom Vorhaben betroffenen lokalen Population einschließlich ihrer Abgrenzung; Begründung des Erhaltungszustandes (Zustand der Population, Habitatqualität, Beeinträchtigungen).

Die Population hat ihre Schwerpunkte im westlichen Bereich, so dass davon auszugehen ist, dass sich der Ursprung der Population in den Siedlungslagen von Rauenberg befindet. Auf Grund der hohen Habitateignung und einem vermuteten Vorkommen von mehreren hundert Tieren im Untersuchungsgebiet und den angrenzenden Flächen, wird von einem günstigen Erhaltungszustand ausgegangen.

3.4 Kartografische Darstellung

Insbesondere kartografische Darstellung des Artvorkommens / der lokalen Population, der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten, essentiellen Teilhabitate sowie der Nahrungshabitate⁵.

⁵ Die unter Punkt 3.4 und 4.5 erwähnten kartografischen Darstellungen können in einer gemeinsamen Karte erfolgen.

4. Prognose und Bewertung der Schädigung und / oder Störung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (bau-, anlage- und betriebsbedingt)

4.1 Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

- a) **Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?**

ja nein

Kurze Darstellung des Konflikts mit Benennung der wesentlichen, vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen sowie der konkret betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten.

Durch die Wegebaumaßnahmen können bei Instandsetzungen randlich Strukturen punktuell in Anspruch genommen werden. Im Bereich der Neubaumaßnahmen werden neue Wege durch einen Wald und eine Sukzessionsfläche geführt. Es kommt zu einem Verlust von 960 m² Mauereidechsenlebensraum.

- b) **Werden Nahrungs- und/oder andere essentielle Teilhabitate so erheblich beschädigt oder zerstört, dass dadurch die Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten vollständig entfällt?**

ja nein

(vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 3. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)

Beschreibung der Auswirkungen des Vorhabens auf Nahrungshabitate und oder andere essentielle Teilhabitate sowie Einschätzung der Rückwirkungen auf die Fortpflanzungs- oder Ruhestätten.

Durch die Wegebaumaßnahmen können bei Instandsetzungen randlich Strukturen punktuell in Anspruch genommen werden. Im Bereich der Neubaumaßnahmen werden neue Wege durch einen Wald und eine Sukzessionsfläche geführt. Innerhalb der Untersuchungsfläche und der angrenzenden Flächen sind ausreichend geeignete Strukturen weiterhin vorhanden. Es kommt nur punktuell zu Beeinträchtigungen des Mauereidechsenlebensraums. Nach Beendigung der Maßnahme stehen der Mauereidechse auch weiterhin geeignete Flächen zur Verfügung.

- c) **Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten durch Störungen oder sonstige Vorhabenwirkungen so beeinträchtigt und damit beschädigt, dass diese nicht mehr nutzbar sind?**

ja nein

(vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 2. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)

Beschreibung der Auswirkungen.

Durch die Wegebaumaßnahmen können bei Instandsetzungen randlich Strukturen punktuell in Anspruch genommen werden. Im Bereich der Neubaumaßnahmen werden neue Wege durch einen Wald und eine Sukzessionsfläche geführt. Baubedingt kann es in diesen Bereichen zu Störungen kommen.

d) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?**

ja nein

Kurze Beschreibung der Vermeidungsmaßnahmen; ggf. Angabe der verbleibenden Beeinträchtigungen bei nur teilweise möglicher Vermeidung.

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____.

e) **Handelt es sich um ein/e nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zulässige/s Vorhaben bzw. Planung (§ 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG)?**

ja nein

(vgl. BVerwG, Urt. vom 14.07.2011 - 9 A 12.10 - Rz.117 und 118)

Kurze Begründung, dass die Eingriffsregelung korrekt abgearbeitet worden ist, und Verweis auf die detaillierten Planunterlagen.

f) **Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?**

ja nein

Prüfung, ob im räumlichen Zusammenhang geeignete (und nicht bereits anderweitig besetzte) Ausweichmöglichkeiten für die betroffenen Individuen bestehen.

Durch die Wegebaumaßnahmen können bei Instandsetzungen randlich Strukturen punktuell in Anspruch genommen werden. Im Bereich der Neubaumaßnahmen werden neue Wege durch einen Wald und eine Sukzessionsfläche geführt. Innerhalb der Untersuchungsfläche und der angrenzenden Flächen sind ausreichend geeignete Strukturen wie Rebflächen weiterhin vorhanden. Es kommt nur punktuell zu Beeinträchtigungen des Mauereidechsenlebensraums. Nach Beendigung der Maßnahme stehen der Mauereidechse auch weiterhin geeignete Flächen zur Verfügung. Die Mauereidechsen profitieren zudem insgesamt von Ausgleichsmaßnahmen wie z. B. die Herstellung einer Trockenmauer. Außerdem handelt es sich um Tiere der Toskana-Linie und Hybridformen, so dass aus fachgutachterlicher Sicht eine weitere Förderung durch gezielte Ausgleichsmaßnahmen nur für die Mauereidechsen nicht sinnvoll ist.

g) **Kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen**

(CEF) gewährleistet werden (§ 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)?

ja nein

Beschreibung der Maßnahmen, die zum Funktionserhalt der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang vorgesehen sind, mit Angaben zu:

- Art und Umfang der Maßnahmen,
- der ökologischen Wirkungsweise,
- dem räumlichen Zusammenhang,
- Beginn und Dauer der Maßnahmen (Umsetzungszeitrahmen),
- der Prognose, wann die ökologische Funktion erreicht sein wird,
- der Dauer von evtl. Unterhaltungsmaßnahmen,
- der Festlegung von Funktionskontrollen (Monitoring) und zum Risikomanagement
- der rechtlichen Sicherung der Maßnahmenflächen (tatsächliche und rechtliche Verfügbarkeit).

Nicht relevant

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____.

h) **Falls kein oder kein vollständiger Funktionserhalt gewährleistet werden kann:**

Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigung/en.

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird erfüllt:

ja

nein

4.2 Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

a) **Werden Tiere gefangen, verletzt oder getötet?**

ja nein

Kurze Darstellung des Konflikts mit Benennung der wesentlichen, vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen sowie Darstellung und ggf. Quantifizierung von Beeinträchtigungen.

Durch Baufeldfreimachung und Rodungen können Mauereidechsen geschädigt werden

b) **Kann das Vorhaben bzw. die Planung zu einer signifikanten Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos von Tieren führen?**

ja nein

Darstellung des signifikant erhöhten Verletzungs- bzw. Tötungsrisikos.

Durch Baufeldfreimachung und Rodungen können Mauereidechsen geschädigt werden

Bei einem signifikant erhöhten Kollisionsrisiko sind Angaben zu:

- den artspezifischen Verhaltensweisen,*
- der häufigen Frequentierung des Einflussbereichs des Vorhabens bzw. der Planung und/oder*
- der Wirksamkeit vorgesehener Schutzmaßnahmen erforderlich.*

Wenn nein: Begründung, warum keine signifikante Schädigung prognostiziert wird.

c) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?**

ja nein

Kurze Beschreibung der Vermeidungsmaßnahmen (z.B. Bauzeitenregelung, Maßnahmen für kollisionsgefährdete Tierarten); ggf. Angabe der verbleibenden Beeinträchtigungen bei nur teilweise möglicher Vermeidung.

V1 Bauzeitenbeschränkung

V4 Vergrämen von Eidechsen

V5 Stellen eines Reptilienschutzzauns

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____.

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird erfüllt:

ja

nein

4.3 Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

a) **Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?**

ja nein

Kurze Darstellung des Konflikts mit Benennung der wesentlichen, vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen (z.B. Lärm- oder Lichtimmissionen, Barriere- bzw.

Trennwirkungen und/oder genetische Verinselung) auf die lokale Population sowie

Darstellung und ggf. Quantifizierung von Beeinträchtigungen.

Durch die vorgezogenen Gehölzrodungen und Baufeldfreimachungen können Mauereidechsen erheblich gestört werden.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?

ja nein

Kurze Beschreibung der (ggf. vorgezogen durchzuführenden) Vermeidungsmaßnahmen, Angaben zur Wirksamkeit (Zeitpunkt, Plausibilität, etc.) und ggf. Angabe der verbleibenden Beeinträchtigungen bei nur teilweise möglicher Vermeidung.

V1 Bauzeitenbeschränkung

V4 Vergrämen von Eidechsen

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____.

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erfüllt:

ja

nein

**4.4 Entnahme von wildlebenden Pflanzen oder ihren Entwicklungsformen,
Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)**

Nicht relevant

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG wird erfüllt:

ja

nein

4.5 Kartografische Darstellung

Kartografische Darstellung der in 4.1 - 4.4 aufgeführten Konflikte sowie der vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung und / oder zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen)⁶.

⁶ Die unter Punkt 3.4 und 4.5 erwähnten kartografischen Darstellungen können in einer gemeinsamen Karte erfolgen.

5. Ausnahmeverfahren

Wird im Falle der Erfüllung eines oder mehrerer Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG (vgl. Ziffern 4.1, 4.2, 4.3 und/oder 4.4) die Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt?

Nicht erforderlich

6. Fazit

6.1 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen Vermeidungs- und CEF- Maßnahmen werden die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG

nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.

erfüllt - weiter mit Pkt. 6.2.

6.2 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen FCS-Maßnahmen

sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) **nicht** erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig.

sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) **erfüllt** - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.

Anhang VII: Formblatt **Baumhöhlenbewohnende Fledermäuse**

zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung von Arten des Anhangs IV der FFH-RL und von europäischen Vogelarten nach §§ 44 und 45 BNatSchG (saP)⁴⁷

Stand: Mai 2012

Hinweise:

- Dieses Formblatt ersetzt nicht die erforderliche fachgutachterliche Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände und ggf. die Begründung der Ausnahmevoraussetzungen.
- Die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung gilt nur für die Arten des Anhangs IV der FFH-RL, die Europäischen Vogelarten und die Verantwortungsarten. Die übrigen besonders geschützten Arten sind im Rahmen der Eingriffsregelung nach §§ 14 ff BNatSchG (vgl. § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG) bzw. in der Bauleitplanung nach § 18 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. BauGB abzuarbeiten.
- Mit diesem Formblatt wird das Vorhaben bzw. die Planung nur auf eine betroffene Art (bzw. Gilde bei Europäischen Vogelarten) geprüft. Sind mehrere europarechtlich geschützte Arten betroffen, sind jeweils gesonderte Formblätter vorzulegen. Eine Aussage, ob das Vorhaben bzw. die Planung insgesamt artenschutzrechtlich zulässig ist, kann nur im Rahmen der erforderlichen fachgutachterlichen Gesamtprüfung erfolgen.
- Auf die Ausfüllung einzelner Abschnitte des Formblatts kann verzichtet werden, wenn diese im konkreten Einzelfall nicht relevant sind (z.B. wenn eine Ausnahmeprüfung nach Ziffer 5 nicht erforderlich ist).

1. Vorhaben bzw. Planung

Kurze Vorhabens- bzw. Planungsbeschreibung.

Die Untere Flurbereinigungsbehörde (UFB) des Rhein-Neckar-Kreises plant im Rahmen des Flurneuordnungsverfahrens „3773 Rauenberg/Dielheim (Mannaberg/Baufel)“ die Planierung von Rebbflächen im Gewann Mannaberg. Bestehende Wege werden saniert und teilweise bis auf max. 4 m ausgebaut. Zudem kommt es zum Neubau von Wegen im Gewann Käsebrod und Baufel.

Grundlage für die vorliegende Prüfung sind faunistische Kartierungen im Rahmen einer Ökologischen Ressourcenanalyse (ÖRA) (BfL Heuer & Döring, 2015) und Nachkartierungen zur genauen Bestanderfassung der Artengruppe Reptilien (bhm, 2020).

Für die saP relevante Planunterlagen:

- Eingriffsausgleichsbilanzierung
- Wege- und Gewässerkarte

2. Schutz- und Gefährdungstatus der betroffenen Art¹

Art des Anhangs IV der FFH-RL

Europäische Vogelart²

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Rote Liste Status Deutschland	Rote Liste Status Baden-Württemberg
Fransenfledermaus	<i>Myotis nattereri</i>	-	2 stark gefährdet
Großer Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	V Vorwarnliste	1 gefährdete wandernde Art
Große Bartfledermaus	<i>Myotis brandtii</i>	V Vorwarnliste	3 gefährdet
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	-	3 gefährdet
Mückenfledermaus	<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	-	? Gefährdungstatus unbekannt

¹ Es sind nur die Arten des Anhangs IV der FFH-RL und die Europäischen Vogelarten darzustellen, weil der Erlass einer Rechtsverordnung für die Verantwortungsarten gemäß § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG gegenwärtig noch aussteht.

² Einzeln zu behandeln sind nur die Vogelarten der Roten Listen. Die übrigen Vogelarten können zu Gilden zusammengefasst werden.

3. Charakterisierung der betroffenen Tierart³

3.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen

Textliche Kurzbeschreibung mit Quellenangaben⁴.

Insbesondere:

- Angaben zur Art und zum Flächenanspruch bezüglich der Fortpflanzungs- und Ruhestätten (z. B. Angaben zur Reviergröße, Nistplatztreue), essentiellen Teilhabitats und Nahrungshabitats und deren räumliche Abgrenzung.
- Art spezifische Empfindlichkeit gegenüber bau-, anlage- und betriebsbedingten Störwirkungen des Vorhabens.
- Dauer der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten und Charakter der in diesen Phasen beanspruchten Gebiete / Flächen.

Beschreibungen der art spezifischen Habitat- und Lebensraumstrukturen gemäß ÖRA (BfL Heuer & Döring, 2015):

Die **Fransenfledermaus** besiedelt in der Vegetationsperiode in erster Linie Baumquartiere, gelegentlich leben die Tiere aber auch in Gebäuden, wo sie sich meist Balkenwinkel im Dachbodenbereich als Hangplatz wählen. Der Winterschlaf findet in der Regel in unterirdischen Quartieren statt, meist in Höhlen und Stollen wo die Fledermäuse sich in Spalten verstecken. Die arttypische Jagd erfolgt dicht an der Vegetation, wo auch sitzende Insekten und Spinnen aufgelesen werden.

Die Quartiere der **Kleinen Bartfledermaus** sind - zumindest was Wochenstuben angeht - meist Spalten in Gebäudefassaden bzw. hinter Klappläden. Bei der **Großen Bartfledermaus** kommen häufiger Baumquartiere vor. Für den Winterschlaf werden vor allem unterirdische Quartiere genutzt. Zur Jagd nutzt insbesondere die Kleine Bartfledermaus häufig halboffenes Gelände außerhalb der Wälder. In der Regel handelt es sich um durch Gehölze

strukturierte Landschaftsausschnitte wie Gärten, Parks und Obstwiesen.

Der **Große Abendsegler** besiedelt vorzugsweise altbaumreiche Waldbestände, kann aber auch Gebäude als Quartiere nutzen. Als Sommer- wie auch Winterquartiere werden überwiegend Baumhöhlen genutzt, nicht selten auch Gebäudefassaden. Als Winterquartiere kommen auch unbewohnte Bauwerke wie Brücken oder Felsspalten in Frage. Die Jagd erfolgt oft in größerer Höhe und kann bei dieser relativ schnell fliegenden Art in erheblicher Distanz zum Quartier erfolgen.

Die Wochenstubenquartiere der **Zwergfledermaus** befinden sich in Spalten an Bauwerken, meist an bewohnten Gebäuden. Es sind oft enge Spalten zwischen Hauswand und Balkenwerk oder hinter Verkleidungen. Die Tiere überwintern relativ frostexponiert, oft zunächst in Bruchstein- bzw. Trockenmauern und erst bei zunehmendem Frost wechseln die Tiere in frostfreie Quartiere wie Keller oder Stollen. Zur Jagd suchen sie ein breites Spektrum von überwiegend gehölzdurchsetzten Standorten auf. Die **Mückenfledermaus** sucht ähnliche Quartiere wie die Zwergfledermaus und ist jagend oft ortsnah und in Auen zu beobachten.

³ Angaben bei Pflanzen entsprechend anpassen.

⁴ Zum Beispiel: Grundlagenwerke BaWü, Zielartenkonzept BaWü (ZAK) oder Artensteckbriefe.

3.2 Verbreitung im Untersuchungsraum

nachgewiesen potenziell möglich

Im Fall eines nur potenziellen Vorkommens ist darzulegen,

- welche Gegebenheiten (insb. Biotopstrukturen) für die Möglichkeit des Vorkommens der Art sprechen und
- aus welchen Gründen der Nachweis des Vorkommens nicht geführt werden konnte (Worst-case-Analysen sind allerdings nur zulässig, wenn wissenschaftliche Erkenntnislücken vorhanden sind, die nicht behebbbar sind) bzw. nicht geführt werden muss (z.B. wenn die Art durch die Vorhabenwirkungen nicht in verbotsrelevanter Weise betroffen werden kann oder wenn eine Ermittlung des Artvorkommens unverhältnismäßig wäre, was jedoch von der zuständigen Naturschutzbehörde festzustellen wäre).

Die Ergebnisse sind aus der ÖRA (2013) übernommen:

Fransenfledermaus

Einzelne Nachweise im Osten des Untersuchungsgebietes jeweils in Waldnähe.

Bartfledermaus

Die Funde konzentrierten sich auf waldnahe Bereiche im Osten des Untersuchungsgebietes (außerhalb UG). Ein weiterer Nachweis erfolgte innerhalb der Ortslage, wo auch Quartiere zu vermuten sind.

Großer Abendsegler

Jagende (Große) Abendsegler wurden im Gebiet an den späteren Terminen festgestellt. Die Tiere unternehmen zu dieser Zeit Explorationsflüge in klimatisch günstige Gebiete, die auch Paarungsgebiete sein können. Der Große Abendsegler wurde am Ostrand des Untersuchungsgebietes am Wald beobachtet. Rückschlüsse auf die Bedeutung des Untersuchungsgebietes für durchziehende Exemplare von Großem und Kleinem Abendsegler aus der aktuellen

Untersuchung zu ziehen, ist so nicht möglich.

Zwergfledermaus/ Mückenfledermaus

Die Zwergfledermaus wurde am häufigsten im gesamten Untersuchungsgebiet entlang aller Transekte nachgewiesen. Weniger häufig im Gebiet ist die Mückenfledermaus, die nur im Westen des UG nachgewiesen wurde (Mannaberg / Burggraben).

3.3 Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Kurzbeschreibung der vom Vorhaben betroffenen lokalen Population einschließlich ihrer Abgrenzung; Begründung des Erhaltungszustandes (Zustand der Population, Habitatqualität, Beeinträchtigungen).

In der Überwinterungsphase ist die lokale Individuengemeinschaft das Winterquartier und in der Wochenstubenphase ist eine einzelne Weibchenkolonie (mit den Jungtieren) als die lokale Individuengemeinschaft zu betrachten.

Aus den Erfassungen der ÖRA liegen keine Informationen über nachgewiesene Quartiere im Untersuchungsgebiet vor. Eine Abgrenzung der lokalen Populationen und deren Erhaltungszustände sind daher nicht möglich.

3.4 Kartografische Darstellung

Insbesondere kartografische Darstellung des Artvorkommens / der lokalen Population, der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten, essentiellen Teilhabitate sowie der Nahrungshabitate⁵.

⁵ Die unter Punkt 3.4 und 4.5 erwähnten kartografischen Darstellungen können in einer gemeinsamen Karte erfolgen.

4. Prognose und Bewertung der Schädigung und / oder Störung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (bau-, anlage- und betriebsbedingt)

4.1 Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) **Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?**

ja nein

Kurze Darstellung des Konflikts mit Benennung der wesentlichen, vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen sowie der konkret betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten.

Durch die Wegebaumaßnahmen können bei Instandsetzungen randlich Strukturen punktuell in Anspruch genommen werden. Werden wider Erwarten Höhlenbäume entfernt, so entfallen potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten von baumhöhlenbewohnenden Fledermäusen

- b) **Werden Nahrungs- und/oder andere essentielle Teilhabitate so erheblich beschädigt oder zerstört, dass dadurch die Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten vollständig entfällt?** ja nein

(vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 3. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)

Beschreibung der Auswirkungen des Vorhabens auf Nahrungshabitate und oder andere essentielle Teilhabitate sowie Einschätzung der Rückwirkungen auf die Fortpflanzungs- oder Ruhestätten.

Durch die Wegebaumaßnahmen können bei Instandsetzungen randlich Strukturen punktuell in Anspruch genommen werden. Im Bereich der Neubaumaßnahmen werden neue Wege durch einen Wald und eine Sukzessionsfläche geführt. Durch die Planie gehen potenzielle Nahrungsflächen verloren. In der Umgebung sind allerdings weitere potenzielle Nahrungsflächen vorhanden, teilweise in sehr guter Ausprägung (Gehölze am Käsklingebach, angrenzende Waldränder, Gehölze und Brachflächen), die nicht von dem Vorhaben betroffen sind. Nach Beendigung der Maßnahme stehen zudem wieder weitere geeignete Flächen zur Verfügung.

- c) **Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten durch Störungen oder sonstige Vorhabenwirkungen so beeinträchtigt und damit beschädigt, dass diese nicht mehr nutzbar sind?** ja nein

(vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 2. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)

Beschreibung der Auswirkungen.

Durch die Wegebaumaßnahmen können bei Instandsetzungen randlich Strukturen punktuell in Anspruch genommen werden. Werden wider Erwarten Höhlenbäume entfernt, so entfallen potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten von baumhöhlenbewohnenden Fledermäusen

- d) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?** ja nein

Kurze Beschreibung der Vermeidungsmaßnahmen; ggf. Angabe der verbleibenden Beeinträchtigungen bei nur teilweise möglicher Vermeidung.

V2 Erhalt von Altbäumen, Höhlenbäumen und strukturreichen Bäumen (höhlenbewohnende Vögel, Fledermäuse)

V3 Umhängen von Nist- und Quartierkästen

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____.

- e) **Handelt es sich um ein/e nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zulässige/s Vorhaben bzw. Planung (§ 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG)?**

ja nein

(vgl. BVerwG, Urt. vom 14.07.2011 - 9 A 12.10 - Rz.117 und 118)

Kurze Begründung, dass die Eingriffsregelung korrekt abgearbeitet worden ist, und

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen.

- f) **Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?**

ja nein

Prüfung, ob im räumlichen Zusammenhang geeignete (und nicht bereits anderweitig besetzte) Ausweichmöglichkeiten für die betroffenen Individuen bestehen.

- g) **Kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden (§ 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)?**

ja nein

Beschreibung der Maßnahmen, die zum Funktionserhalt der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang vorgesehen sind, mit Angaben zu:

- Art und Umfang der Maßnahmen,*
- der ökologischen Wirkungsweise,*
- dem räumlichen Zusammenhang,*
- Beginn und Dauer der Maßnahmen (Umsetzungszeitrahmen),*
- der Prognose, wann die ökologische Funktion erreicht sein wird,*
- der Dauer von evtl. Unterhaltungsmaßnahmen,*
- der Festlegung von Funktionskontrollen (Monitoring) und zum Risikomanagement*
- der rechtlichen Sicherung der Maßnahmenflächen (tatsächliche und rechtliche Verfügbarkeit).*

–

A2 Ausweisung von Habitatbäumen im Rahmen eines Alt- und Totholzkonzeptes

A1 Aufhängen von artspezifischen Nist- und Quartierkästen

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____.

h) Falls kein oder kein vollständiger Funktionserhalt gewährleistet werden kann:

Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigung/en.

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird erfüllt:

ja

nein

4.2 Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

a) Werden Tiere gefangen, verletzt oder getötet?

ja nein

Kurze Darstellung des Konflikts mit Benennung der wesentlichen, vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen sowie Darstellung und ggf. Quantifizierung von Beeinträchtigungen.

Durch Baufeldfreimachung und Rodungen können Fledermäuse geschädigt werden

b) Kann das Vorhaben bzw. die Planung zu einer signifikanten Erhöhung des

Verletzungs- oder Tötungsrisikos von Tieren führen?

ja nein

Darstellung des signifikant erhöhten Verletzungs- bzw. Tötungsrisikos.

Durch Baufeldfreimachung und Rodungen können Fledermäuse geschädigt werden

Bei einem signifikant erhöhten Kollisionsrisiko sind Angaben zu:

- den artspezifischen Verhaltensweisen,*
- der häufigen Frequentierung des Einflussbereichs des Vorhabens bzw. der Planung und/oder*
- der Wirksamkeit vorgesehener Schutzmaßnahmen erforderlich.*

Wenn nein: Begründung, warum keine signifikante Schädigung prognostiziert wird.

c) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?**

ja nein

Kurze Beschreibung der Vermeidungsmaßnahmen (z.B. Bauzeitenregelung, Maßnahmen für kollisionsgefährdete Tierarten); ggf. Angabe der verbleibenden Beeinträchtigungen bei nur teilweise möglicher Vermeidung.

V1 Bauzeitenbeschränkung

V2 Erhalt von Altbäumen, Höhlenbäumen und strukturreichen Bäumen (höhlenbewohnende Vögel, Fledermäuse)

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____.

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird erfüllt:

ja

nein

4.3 Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

- a) **Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?**

ja nein

Kurze Darstellung des Konflikts mit Benennung der wesentlichen, vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen (z.B. Lärm- oder Lichtimmissionen, Barriere- bzw.

Trennwirkungen und/oder genetische Verinselung) auf die lokale Population sowie

Darstellung und ggf. Quantifizierung von Beeinträchtigungen.

Durch die vorgezogenen Gehölzrodungen sind Störungen auszuschließen. Auf Grund der bisherigen Nutzung und der Art der Baumaßnahme mit nur temporären Störquellen ist von keinen erheblichen Störungen auszugehen

- b) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?**

ja nein

Kurze Beschreibung der (ggf. vorgezogen durchzuführenden) Vermeidungs-

maßnahmen, Angaben zur Wirksamkeit (Zeitpunkt, Plausibilität, etc.) und ggf. Angabe

der verbleibenden Beeinträchtigungen bei nur teilweise möglicher Vermeidung.

V1 Bauzeitenbeschränkung

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____.

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erfüllt:

ja

nein

**4.4 Entnahme von wildlebenden Pflanzen oder ihren Entwicklungsformen,
Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)**

Nicht relevant

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG wird erfüllt:

ja

nein

4.5 Kartografische Darstellung

Kartografische Darstellung der in 4.1 - 4.4 aufgeführten Konflikte sowie der vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung und / oder zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen)⁶.

⁶ Die unter Punkt 3.4 und 4.5 erwähnten kartografischen Darstellungen können in einer gemeinsamen Karte erfolgen.

5. Ausnahmeverfahren

Wird im Falle der Erfüllung eines oder mehrerer Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG (vgl. Ziffern 4.1, 4.2, 4.3 und/oder 4.4) die Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt?

Nicht erforderlich

6. Fazit

6.1 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen Vermeidungs- und CEF- Maßnahmen werden die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG

nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.

erfüllt - weiter mit Pkt. 6.2.

6.2 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen FCS-Maßnahmen

sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig.

sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.

Anhang VIII: Formblatt **Haselmaus**

zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung von Arten des Anhangs IV der FFH-RL und von europäischen Vogelarten nach §§ 44 und 45 BNatSchG (saP)⁴⁷

Stand: Mai 2012

Hinweise:

- Dieses Formblatt ersetzt nicht die erforderliche fachgutachterliche Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände und ggf. die Begründung der Ausnahmevoraussetzungen.
- Die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung gilt nur für die Arten des Anhangs IV der FFH-RL, die Europäischen Vogelarten und die Verantwortungsarten. Die übrigen besonders geschützten Arten sind im Rahmen der Eingriffsregelung nach §§ 14 ff BNatSchG (vgl. § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG) bzw. in der Bauleitplanung nach § 18 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. BauGB abzuarbeiten.
- Mit diesem Formblatt wird das Vorhaben bzw. die Planung nur auf eine betroffene Art (bzw. Gilde bei Europäischen Vogelarten) geprüft. Sind mehrere europarechtlich geschützte Arten betroffen, sind jeweils gesonderte Formblätter vorzulegen. Eine Aussage, ob das Vorhaben bzw. die Planung insgesamt artenschutzrechtlich zulässig ist, kann nur im Rahmen der erforderlichen fachgutachterlichen Gesamtprüfung erfolgen.
- Auf die Ausfüllung einzelner Abschnitte des Formblatts kann verzichtet werden, wenn diese im konkreten Einzelfall nicht relevant sind (z.B. wenn eine Ausnahmeprüfung nach Ziffer 5 nicht erforderlich ist).

1. Vorhaben bzw. Planung

Kurze Vorhabens- bzw. Planungsbeschreibung.

Die Untere Flurbereinigungsbehörde (UFB) des Rhein-Neckar-Kreises plant im Rahmen des Flurneuordnungsverfahrens „3773 Rauenberg/Dielheim (Mannaberg/Baufel)“ die Planierung von Rebbflächen im Gewann Mannaberg. Bestehende Wege werden saniert und teilweise bis auf max. 4 m ausgebaut. Zudem kommt es zum Neubau von Wegen im Gewann Käsebrod und Baufel.

Grundlage für die vorliegende Prüfung sind faunistische Kartierungen im Rahmen einer Ökologischen Ressourcenanalyse (ÖRA) (BfL Heuer & Döring, 2015) und Nachkartierungen zur genauen Bestanderfassung der Artengruppe Reptilien (bhm, 2020). Zudem wurden Kartierungen zur Haselmaus durchgeführt.

Für die saP relevante Planunterlagen:

- Eingriffsausgleichsbilanzierung
- Wege- und Gewässerkarte

2. Schutz- und Gefährdungsstatus der betroffenen Art¹

Art des Anhangs IV der FFH-RL

Europäische Vogelart²

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Rote Liste Status Deutschland	Rote Liste Status Baden-Württemberg
Haselmaus	<i>Muscardinus avellanarius</i>	V Vorwarnliste	G Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt

¹ Es sind nur die Arten des Anhangs IV der FFH-RL und die Europäischen Vogelarten darzustellen, weil der Erlass einer Rechtsverordnung für die Verantwortungsarten gemäß § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG gegenwärtig noch aussteht.

² Einzeln zu behandeln sind nur die Vogelarten der Roten Listen. Die übrigen Vogelarten können zu Gilden zusammengefasst werden.

3. Charakterisierung der betroffenen Tierart³

3.1 Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen

Textliche Kurzbeschreibung mit Quellenangaben⁴.

Insbesondere:

- Angaben zur Art und zum Flächenanspruch bezüglich der Fortpflanzungs- und Ruhestätten (z. B. Angaben zur Reviergröße, Nistplatztreue), essentiellen Teilhabitate und Nahrungshabitate und deren räumliche Abgrenzung.
- Artspezifische Empfindlichkeit gegenüber bau-, anlage- und betriebsbedingten Störwirkungen des Vorhabens.
- Dauer der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten und Charakter der in diesen Phasen beanspruchten Gebiete / Flächen.

Die Haselmaus besiedelt bevorzugt Laub- und Laubmischwäldern, strukturierte Waldränder sowie gebüschreiche Lichtungen und ist auf einen Verbund an Gehölzstrukturen angewiesen. Als Nahrungsquelle dienen Knospen, Samen, Früchte, Pollen sowie Blätter verschiedener Straucharten. Die Haselmaus ist dämmerungs- und nachtaktiv und verbringt den Tag in Kugelnestern in der Vegetation oder in Baumhöhlen. Ein Tier legt pro Sommer 3 bis 5 Nester an. Ab Ende Oktober bis Ende April/Anfang Mai halten die Tiere in Nestern am Boden unter der Laubschicht oder zwischen Wurzelstöcken Winterschlaf. Die Haselmaus weist recht geringe Aktionsradien mit Revieren bis zu 2.000 m² Größe auf. Innerhalb ihres Lebensraumes legen die Weibchen meist nur geringe Entfernungen von weniger als 50 m zurück. Die Männchen können größere Ortswechsel bis über 300 m in einer Nacht vornehmen.

³ Angaben bei Pflanzen entsprechend anpassen.

⁴ Zum Beispiel: Grundlagenwerke BaWü, Zielartenkonzept BaWü (ZAK) oder Artensteckbriefe.

3.2 Verbreitung im Untersuchungsraum

nachgewiesen potenziell möglich

Im Fall eines nur potenziellen Vorkommens ist darzulegen,

- *welche Gegebenheiten (insb. Biotopstrukturen) für die Möglichkeit des Vorkommens der Art sprechen und*
- *aus welchen Gründen der Nachweis des Vorkommens nicht geführt werden konnte (Worst-case-Analysen sind allerdings nur zulässig, wenn wissenschaftliche Erkenntnislücken vorhanden sind, die nicht behebbar sind) bzw. nicht geführt werden muss (z.B. wenn die Art durch die Vorhabenwirkungen nicht in verbotsrelevanter Weise betroffen werden kann oder wenn eine Ermittlung des Artvorkommens unverhältnismäßig wäre, was jedoch von der zuständigen Naturschutzbehörde festzustellen wäre).*

Im Zuge der Kartierungen konnte im November ein Haselmausnest in einer Niströhre im Bereich der Maßnahme MNN 1201 festgestellt werden. Es kann davon ausgegangen werden, dass sich auch in den Heckenstrukturen der angrenzenden Flächen Haselmausvorkommen befinden.

3.3 Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Kurzbeschreibung der vom Vorhaben betroffenen lokalen Population einschließlich ihrer Abgrenzung; Begründung des Erhaltungszustandes (Zustand der Population, Habitatqualität, Beeinträchtigungen).

Es wurde lediglich ein Nachweis eines Haselmausnestes erbracht. Eine Abgrenzung der lokalen Population und sowie des Erhaltungszustandes ist daher nicht möglich. Es wird davon ausgegangen, dass sich vor allem Populationen im angrenzenden südlichen Waldgebiet befinden, das sich bis nach Mühlhausen erstreckt. Die in Anbindung befindlichen Hecken und Sukzessionsflächen dienen ebenfalls als Teilhabitate der Population.

3.4 Kartografische Darstellung

Insbesondere kartografische Darstellung des Artvorkommens / der lokalen Population, der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten, essentiellen Teilhabitate sowie der Nahrungshabitate⁵.

⁵ Die unter Punkt 3.4 und 4.5 erwähnten kartografischen Darstellungen können in einer gemeinsamen Karte erfolgen.

4. Prognose und Bewertung der Schädigung und / oder Störung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (bau-, anlage- und betriebsbedingt)

4.1 Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

- a) **Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?**

ja nein

Kurze Darstellung des Konflikts mit Benennung der wesentlichen, vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen sowie der konkret betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten.

Durch die Maßnahmen können Gehölze wegfallen, wodurch potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Haselmäusen entfallen.

- b) **Werden Nahrungs- und/oder andere essentielle Teilhabitate so erheblich beschädigt oder zerstört, dass dadurch die Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten vollständig entfällt?**

ja nein

(vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 3. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)

Beschreibung der Auswirkungen des Vorhabens auf Nahrungshabitate und oder andere essentielle Teilhabitate sowie Einschätzung der Rückwirkungen auf die Fortpflanzungs- oder Ruhestätten.

Im Zuge der Maßnahmen kommt es zu Rodungen, wodurch es zum Wegfall von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kommen kann. Da es zu keiner vollständigen Entfernung der Hecken im Bereich des Haselmaus-Nachweises kommt, in den angrenzenden Flächen weitere geeignete Hecken und Gestrüppe vorhanden sind und eine Anbindung an die südliche Waldfläche besteht, bleibt die Funktion als Fortpflanzungs- und Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang weiterhin gewahrt.

- c) **Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten durch Störungen oder sonstige Vorhabenwirkungen so beeinträchtigt und damit beschädigt, dass diese nicht mehr nutzbar sind?**

ja nein

(vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 2. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)

Beschreibung der Auswirkungen.

Durch die Maßnahmen können Gehölze wegfallen, wodurch potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Haselmäusen entfallen.

d) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?**

ja nein

Kurze Beschreibung der Vermeidungsmaßnahmen; ggf. Angabe der verbleibenden Beeinträchtigungen bei nur teilweise möglicher Vermeidung.

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____.

e) **Handelt es sich um ein/e nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zulässige/s Vorhaben bzw. Planung (§ 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG)?**

ja nein

(vgl. BVerwG, Urt. vom 14.07.2011 - 9 A 12.10 - Rz.117 und 118)

Kurze Begründung, dass die Eingriffsregelung korrekt abgearbeitet worden ist, und Verweis auf die detaillierten Planunterlagen.

f) **Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?**

ja nein

Prüfung, ob im räumlichen Zusammenhang geeignete (und nicht bereits anderweitig besetzte) Ausweichmöglichkeiten für die betroffenen Individuen bestehen.

Da es zu keiner vollständigen Entfernung der Hecken im Bereich des Haselmaus-Nachweises kommt, in den angrenzenden Flächen weitere geeignete Hecken und Gestrüppe vorhanden sind und eine Anbindung an die südliche Waldfläche besteht, bleibt die Funktion als Fortpflanzungs- und Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang weiterhin gewahrt.

g) **Kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden (§ 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)?**

ja nein

Beschreibung der Maßnahmen, die zum Funktionserhalt der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang vorgesehen sind, mit Angaben zu:

– Art und Umfang der Maßnahmen,

- der ökologischen Wirkungsweise,
- dem räumlichen Zusammenhang,
- Beginn und Dauer der Maßnahmen (Umsetzungszeitrahmen),
- der Prognose, wann die ökologische Funktion erreicht sein wird,
- der Dauer von evtl. Unterhaltungsmaßnahmen,
- der Festlegung von Funktionskontrollen (Monitoring) und zum Risikomanagement
- der rechtlichen Sicherung der Maßnahmenflächen (tatsächliche und rechtliche Verfügbarkeit).

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____.

entfällt, da die Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin gewahrt bleibt

h) Falls kein oder kein vollständiger Funktionserhalt gewährleistet werden kann:

Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigung/en.

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird erfüllt:

ja

nein

4.2 Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

a) Werden Tiere gefangen, verletzt oder getötet?

ja nein

Kurze Darstellung des Konflikts mit Benennung der wesentlichen, vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen sowie Darstellung und ggf. Quantifizierung von

Beeinträchtigungen.

Durch Baufeldfreimachung und Rodungen können Haselmäuse geschädigt werden.

- b) **Kann das Vorhaben bzw. die Planung zu einer signifikanten Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos von Tieren führen?**

ja nein

Darstellung des signifikant erhöhten Verletzungs- bzw. Tötungsrisikos.

Durch Baufeldfreimachung und Rodungen können Haselmäuse geschädigt werden.

Bei einem signifikant erhöhten Kollisionsrisiko sind Angaben zu:

- *den artspezifischen Verhaltensweisen,*
- *der häufigen Frequentierung des Einflussbereichs des Vorhabens bzw. der Planung und/oder*
- *der Wirksamkeit vorgesehener Schutzmaßnahmen erforderlich.*

Wenn nein: Begründung, warum keine signifikante Schädigung prognostiziert wird.

- c) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?**

ja nein

Kurze Beschreibung der Vermeidungsmaßnahmen (z.B. Bauzeitenregelung, Maßnahmen für kollisionsgefährdete Tierarten); ggf. Angabe der verbleibenden Beeinträchtigungen bei nur teilweise möglicher Vermeidung.

V1 Bauzeitenbeschränkung

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____.

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird erfüllt:

ja

nein

4.3 Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

- a) **Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?**

ja nein

Kurze Darstellung des Konflikts mit Benennung der wesentlichen, vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen (z.B. Lärm- oder Lichtimmissionen, Barriere- bzw.

Trennwirkungen und/oder genetische Verinselung) auf die lokale Population sowie Darstellung und ggf. Quantifizierung von Beeinträchtigungen.

Durch die oberflächlichen Gehölzrückschnitte innerhalb des gesetzlichen Rodungsfristen sind Störungen auszuschließen. Die Haselmäuse werden in die angrenzenden Gehölze vergrämt.

Auf Grund der bisherigen Nutzung und der Art der Baumaßnahme mit nur temporären Störquellen ist von keinen erheblichen Störungen auszugehen.

- b) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?**

ja nein

Kurze Beschreibung der (ggf. vorgezogen durchzuführenden) Vermeidungsmaßnahmen, Angaben zur Wirksamkeit (Zeitpunkt, Plausibilität, etc.) und ggf. Angabe der verbleibenden Beeinträchtigungen bei nur teilweise möglicher Vermeidung.

V1 Bauzeitenbeschränkung

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____.

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erfüllt:

ja

nein

**4.4 Entnahme von wildlebenden Pflanzen oder ihren Entwicklungsformen,
Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)**

Nicht relevant

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG wird erfüllt:

ja

nein

4.5 Kartografische Darstellung

Kartografische Darstellung der in 4.1 - 4.4 aufgeführten Konflikte sowie der vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung und / oder zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen)⁶.

⁶ Die unter Punkt 3.4 und 4.5 erwähnten kartografischen Darstellungen können in einer gemeinsamen Karte erfolgen.

5. Ausnahmeverfahren

Wird im Falle der Erfüllung eines oder mehrerer Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG (vgl. Ziffern 4.1, 4.2, 4.3 und/oder 4.4) die Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt?

Nicht erforderlich

6. Fazit

6.1 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen Vermeidungs- und CEF- Maßnahmen werden die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG

nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.

erfüllt - weiter mit Pkt. 6.2.

6.2 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen FCS-Maßnahmen

sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) **nicht**
erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig.

sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) **erfüllt -**
Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.